

III. CAESAR ALS „χορηματοποιός ἀνήρ“: DIE AUSEINANDERSETZUNGEN VON ENDE 48 BIS 45 v. CHR. UND DIE FINANZPOLITIK DES SIEGERS

TEIL A

a) DAS BELLUM ALEXANDRINUM, CAESARS SIEG GEGEN PHARNAKES UND DIE HEIMKEHR DES DICTATORS

Unter den Geschehnissen von Caesars Landung in Ägypten Anfang Oktober 48¹ bis zu seiner Rückkehr nach Rom ziemlich genau ein Jahr später² stellte besonders die erste wichtige Episode seines Aufenthaltes im Orient, der Alexandrinische Krieg, antike wie moderne Kommentatoren vor nicht geringe Erklärungsprobleme. Schwierigkeiten bereitete vor allem die Interpretation der Motivation Caesars, scheinbar ohne zwingende Veranlassung einen gefährvollen Krieg zu führen und insgesamt neun Monate³ in Ägypten zu verweilen. So drückte bereits Cicero in einem knapp vor der Rückkunft Caesars nach Italien verfaßten Schreiben an C. Cassius (fam. 15,15,2) seine Enttäuschung und Verwunderung darüber aus, daß die „celeritas victoris“, die für den Sieger über Pompeius so charakteristische Schnelligkeit, mit seiner Landung in Ägypten wie verfliegen war. Cicero kritisiert an dieser Stelle den mit Caesars Aufenthalt im Osten nach Pharsalus verbundenen Verlust an Zeit, der gerade in Bürgerkriegen schwer wiege; er bedeutete, daß sich in dem *interpositus annus* die Pompeianer wieder sammeln konnten. Auch noch etwa Matthias Gelzer (1960) beurteilte bei gründlicher Analyse des Aufenthaltes Caesars im Land der Pharaonen die Episode hauptsächlich als einen Zeitverlust (232), der „mehr als ein Rätsel“ aufgabe (237).

Im folgenden wollen wir überprüfen, ob vielleicht eine Ausleuchtung des finanzhistorischen Hintergrundes des Alexandrinischen Kriegs aufklären kann, warum Caesar in Ägypten *tantam moram* auf sich nahm, wie Cicero beklagte. Daß er nämlich grundsätzlich während der im Osten verbrachten Monate intensiv mit finanziellen Transaktionen beschäftigt war, lehrt eine weiter unten genauer zu betrachtende Passage des dionischen Geschichtswerkes über die Aktivitäten Caesars nach dem Verlassen Ägyptens (42,49,1–4), die der Autor mit den Worten zusammenfaßt, die ich auszugsweise diesem Kapitel meiner Arbeit vorangestellt habe (§4): τό τε σύμπαν εἶπεῖν, χορηματοποιός ἀνήρ ἐγένετο.

Zunächst zur Orientierung ein knapper Überblick über die historischen Ereignisse während Caesars Anwesenheit im Ptolemäerreich.⁴ Als Caesar mit schwachen Verbänden

¹ Judeich 59: „wol [sic!] um den 2. October“.

² Dazu etwa Judeich 147f. oder Gelzer 1960, 241.

³ So App. civ. 2,90,378; gegen Lord 36–38 heute allgemein akzeptiert (Gelzer 1960, 235f.; Freber 46 mit Anm. 252).

⁴ Hauptquellen sind der Schlußabschnitt des caesarischen Bellum civile (3,106–112), die erste Hälfte des mit einiger Wahrscheinlichkeit von Hirtius verfaßten Bellum Alexandrinum (1–33), weiters die einschlä-

(Caes. civ. 3,106,1f.: 3200 Legionäre und 800 Reiter) zu Schiff in Ägypten ankam, befand sich das Land im Kriegszustand. Die Kinder des 51 v. Chr. verstorbenen Ptolemaios XII. Auletes, Kleopatra VII. und ihr jüngerer Bruder Ptolemaios XIII., die laut dem Testament ihres Vaters gemeinsam herrschen sollten, stritten um den Thron. Ungefähr seit dem Herbst 50 v. Chr. war die Partei des Ptolemaios XIII. die stärkere; im Jahre 49 hatte sie Kleopatra aus der Hauptstadt und später sogar aus dem Reich vertrieben.⁵ Die Regierung in Alexandria führten seit dieser Zeit, da Ptolemaios selbst ein noch unmündiger Knabe war, die mächtigen ‚Berater‘ des Königs, allen voran der Eunuch Potheinos, sein „nutricius“ (civ. 3,108,1), sowie der General Achillas („praefectus regius“, civ. 3,104,2). Das Ptolemäerreich hatte anfänglich die Sache des Pompeius durch die Abstellung von 50 Schiffen (civ. 3,111,3) und 500 Reitern (civ. 3,4,4) sowie durch Getreidelieferungen (3,5,1) unterstützt; dafür hatte der römische Exilsenat Ptolemaios XIII. als rechtmäßigen Regenten anerkannt, wie uns Lucan (5,58–61) mitteilt, und so seine Alleinherrschaft gegen den testamentarischen Wunsch des Ptolemaios XII., seines Vaters, sanktioniert. Nachdem Pompeius jedoch bei Pharsalus unterlegen war, zögerten die ägyptischen Reichsprokuratoren trotz dieses Entgegenkommens von römisch-optimatischer Seite und trotz der traditionell freundschaftlichen Beziehungen ihres Staates zu Pompeius⁶ keinen Moment, sich auf die Seite des Siegers zu schlagen und Pompeius kaltblütig zu ermorden, wie wir geschildert haben: Sie handelten aus ihrer Sicht gewiß folgerichtig, mußten sie doch danach trachten, sich den neuen Herrn des Imperium zu verpflichten, um den Fortbestand ptolemäischer Herrschaft zu gewährleisten. Caesar würde, so hofften sie offenbar, erfreut über den Mord an seinem Gegner, den status quo absegnen, Ptolemaios (und seine mächtigen Minister) in der Herrschaft bestätigen und ihre Feindin Kleopatra von der Regentschaft ausschließen. Letztere unternahm bei Caesars Ankunft in Ägypten gerade einen Versuch, den Ptolemäerthron militärisch zurückzuerobern, und stand mit ihrem Heer östlich des Nildeltas – beim mons Casius – der Streitmacht ihres Bruders Ptolemaios gegenüber.⁷

Caesar reagierte jedoch nicht in der von den Parteigängern des Ptolemaios erwarteten Art und Weise, sondern entschied sich dafür, gegen die augenblickliche – und durch den römischen Exilsenat anerkannte – Machtverteilung das Testament des Ptolemaios Auletes umzusetzen: Er beschloß also, Kleopatra neben Ptolemaios XIII. als Königin zu installieren. Da der Empfang in Alexandria alles andere als freundlich war, forderte Caesar, offenkundig in Vorahnung bevorstehender böser Verwicklungen, bald zwei Legionen aus Asia zur Verbesserung seiner militärischen Position an (civ. 3,107,1). Zum Zwecke der Schlichtung der geschwisterlichen Streitigkeiten trug er den Konfliktparteien auf, ihre Heere zu entlassen, und entbot beide Regenten zu sich in den alexandrinischen Königspalast. Trotz des Widerstandes der Partei des Ptolemaios und gegen den Willen der auf dessen Seite stehenden Stadtbevölkerung gelang es Caesar auch wirklich, die von ihm angestrebte Lösung durchzusetzen. Er mußte sich jedoch die Zustimmung der Alexandriner, in deren Volksversammlung die Vollstreckung des Testaments des Ptolemaios Auletes schließlich proklamiert wurde, mit der Rückgabe der Insel Zypern, die seit der Mission

gigen Abschnitte der Werke von Cass. Dio (42,7–9 und 34–44) und Appian (civ. 2,89,375–90,380) sowie Kapitel 48f. der plutarchischen Caesarbiographie; vgl. außerdem v. a. Luc. 9,1004ff. und 10, Suet. Iul. 35,1 und 52,1 sowie Oros. 6,15,29–16,2.

⁵ Vgl. zu den Ereignissen vor Caesars Ankunft in Ägypten Hölbl 205–207 und Freber 31–35.

⁶ Pompeius war ja dem Ptolemaios XII. durch das hospitium verbunden; auf dieses Freundschaftsverhältnis berief sich Pompeius auch bei seiner Ankunft in Ägypten, vgl. Caes. civ. 3,103,3.

⁷ Vgl. bes. Caes. civ. 3,103,2, 106,4 und 108,2 sowie Cass. Dio 42,7,2 und App. civ. 2,89,375; Freber 36.

des jüngeren Cato (58–56 v. Chr.) zum Römerreich gehört hatte, an die Ptolemäer erkaufen⁸ – ein hoher Preis für die Regelung einer innerägyptischen Auseinandersetzung. Zu Herrschern über die Insel bestellte er zwei jüngere Geschwister von Kleopatra und Ptolemaios XIII., Arsinoë und Ptolemaios XIV. (Cass. Dio 42,35,5). Caesars hauptsächlichster Widersacher Potheinos wollte sich jedoch mit der von Caesar verfügten Regelung der Herrschaft, die faktisch seine Entmachtung bedeutete, nicht abfinden, beorderte das königliche Heer unter Achilles nach Alexandrien und löste so den nach dieser Stadt benannten Krieg, das bellum Alexandrinum, aus.

Der ägyptische Reichsfeldherr griff nun mit seinen Truppen das von Caesar besetzte alexandrinische Palastviertel an,⁹ in dem sich an hochgestellten ägyptischen Persönlichkeiten insbesondere der Eunuch Potheinos sowie die ptolemäischen Geschwister Kleopatra, Ptolemaios XIII. und Arsinoë befanden. Achilles kommandierte 20.000 Mann, die zum Großteil aus den sogenannten Gabiniani bestanden, also römischen Soldaten, die nach der Rückführung des Ptolemaios XII. durch A. Gabinius 55 v. Chr. im Lande geblieben waren und lokale Lebensgewohnheiten angenommen hatten (civ. 3,110,2).¹⁰ Die Bevölkerung von Alexandria stellte sich sofort auf die Seite der ägyptischen Armee, es wurden in ganz Ägypten Aushebungen veranstaltet, und der von Caesars Feinden kontrollierte Teil der Stadt verwandelte sich in ein riesiges Heerlager.¹¹ Plötzlich befand sich Caesar also in einer militärisch überaus prekären Lage, die ohne Hilfe von außen nicht bereinigt werden zu können schien. Dementsprechend schickte er Mithradates von Pergamum, einen adeligen Vertrauten aus seinem Gefolge, zur Organisation militärischen Einsatzes nach Syrien und Kilikien (Alex. 26,1).

In Erwartung dieser Hilfstruppen mußte Caesar äußerst wechselvolle Kämpfe in Alexandrien bestehen, in deren Verlauf sich die Anzahl jener vornehmen Ägypter, die sich in seinem Stadtteil befanden, stark verringerte: Potheinos, das eigentliche Haupt der feindlichen Faktion, ließ Caesar bald nach Ausbruch der Kampfhandlungen hinrichten, wie er am Ende des Bellum civile (3,112,12) selbst schildert. Der jüngeren Schwester Kleopatras, Arsinoë, gelang hingegen gemeinsam mit ihrem nutricius Ganymedes die Flucht aus dem Palast; sie selbst übernahm nach der Beseitigung des Feldherrn Achilles die Leitung der caesarfeindlichen Partei, und Ganymedes erhielt das Kommando der königlichen Truppen.¹² Schließlich wechselte die Führung der gegnerischen Partei (nominal) ein weiteres Mal, als Caesar mit für uns nicht völlig nachvollziehbarer Motivation Ptolemaios XIII. aus dem Palast zum Heer der Gegner entließ:¹³ Zu diesem Zeitpunkt

⁸ Cass. Dio 42,35,4f. Caesar verschweigt dies aus begrifflichen Gründen.

⁹ Dieser Ablauf der Ereignisse ist der wertvollen Darstellung Cassius Dios zu entnehmen (42,36f.). Caesars eigener Bericht über den Kriegsausbruch (civ. 3,109,1) enthält eine chronologische Manipulation: Er stellt den Angriff der ägyptischen Truppen nämlich nicht als Reaktion auf seine ‚Vermittlung‘ zwischen Kleopatra und Ptolemaios dar, sondern verlegt ihn in die Zeit seiner Verhandlungen mit den königlichen Geschwistern und läßt ihn so als mutwillige Aggression erscheinen; vgl. Freber 41, Anm. 225.

¹⁰ Es ist bezeichnend, daß Caesar bei seiner Charakterisierung der sittenlosen ägyptischen Armee nicht verfehlt, darauf hinzuweisen, daß die Soldaten gewohnt waren, *stipendii augendi causa regis domum obsidere* (civ. 3,110,5).

¹¹ Bell. Alex. 2,1–3. Auch Sklaven wurden bewaffnet: *quibus domini locupletiores victum cotidianum stipendiumque praebabant* (Alex. 2,2).

¹² Caes. civ. 3,112,10f., Bell. Alex. 4,1f., Cass. Dio 42,39,1; 40,1f. Caesar vermerkt, daß der Streit zwischen Arsinoë und Achilles nach dem Eintreffen der Königstochter *apud milites largitiones auxit; magnis enim iacturis sibi quisque eorum animos conciliabat* (civ. 3,112,11). Über Ganymed erfahren wir: *is suscepto officio largitionem in militem auget* (Alex. 4,2).

¹³ Vgl. bes. Bell. Alex. 23f. und Cass. Dio 42,42; Freber 42.

waren die Fronten im Grunde wieder so klar wie zur Zeit von Caesars Eintreffen in Ägypten – Ptolemaios XIII. gegen Kleopatra VII. –, wenngleich letztere sich nun im alexandrinischen Königspalast befand und den römischen Dictator¹⁴ als mächtigen Beschützer an ihrer Seite wußte.

Caesar konnte durch die Besetzung der kleinen Insel, auf der der berühmte Leuchtturm stand, die Kontrolle über die Hafeneinfahrt erlangen¹⁵ und so seinen Nachschub sicherstellen (civ. 3,112,5f.).¹⁶ Es gelang ihm – nicht zuletzt auch dank dem Eintreffen einer der beiden von ihm bald nach seiner Landung angeforderten kleinasiatischen Legionen¹⁷ –, seine Position so lange zu behaupten, bis entscheidende Hilfe aus dem Osten anrückte: Ungefähr Anfang März 47 kam Mithradates von Pergamum mit Auxiliärtruppen zum Einsatz. Das königlich-ägyptische Heer wurde von Caesar und Mithradates besiegt, sein jugendlicher Kommandant Ptolemaios XIII. ertrank im Nil. Als Tag der Schlacht ist der 27. März 47 v. Chr. überliefert,¹⁸ danach begab sich Caesar gemeinsam mit Kleopatra auf eine nur bei Sueton (Iul. 52,1) und Appian (civ. 2,90,379) erwähnte Schiffsreise durch Ägypten.¹⁹ Er setzte Kleopatra und ihren jüngeren Bruder Ptolemaios XIV. als Regenten ein, übertrug das Kommando über drei römische Legionen, die als Besatzung im Lande blieben, dem Sohn eines seiner Freigelassenen namens Rufio und verließ dann Ägypten nach insgesamt neunmonatigem Aufenthalt.²⁰

Nun aber zurück zu unserem eigentlichen Anliegen, dem finanzhistorischen Aspekt von Caesars ägyptischem Abenteuer. Nachdem er im Land am Nil eingetroffen war und vom Tod des Pompeius erfahren hatte, beschloß Caesar nämlich, da er nun einmal im Ptolemäerlande war, die Situation zur Eintreibung alter Schulden zu nützen – dies war zumindest die offizielle Begründung für seine Geldforderungen. Plutarch macht in seiner Caesarvita (48,8) eine diesbezügliche, für unsere Untersuchung ungeheuer wertvolle Mitteilung: Ὡφειλε γὰρ ὁ τοῦ βασιλεύοντος τότε πατρὸς Καίσαρι χιλίας ἑπτακοσίας πενήκοντα μυριάδας, ὧν τὰς μὲν ἄλλας ἀνήκε τοῖς παισὶν αὐτοῦ πρότερον ὁ Καῖσαρ, τὰς δὲ χιλίας ἤξιον τότε λαβῶν διαθροῦσαι τὸ στράτευμα. Caesar stützte also seine Forderung nach 10 Millionen Drachmen (40 Mio. HS), die er für den Unterhalt seines Heeres aufwenden wollte, auf

¹⁴ Caesar war in Rom zum Dictator (iterum) für ein Jahr bestellt worden, nachdem die Nachricht von seinem Sieg gegen Pompeius die Hauptstadt erreicht hatte (Cass. Dio 42,20,3 und 21; vgl. Plut. Caes. 51,1); er trat das Amt in Alexandria, ca. im Oktober 48 v. Chr., an (MRR 2,272 mit Anm. 1, 284f.).

¹⁵ Wie aus Bell. Alex. 17,1 hervorgeht, kontrollierte er damit jedoch nicht auch die Hauptinsel Pharus; das Problem, das sich aus einer Annahme ihrer Identität mit dem Standort des Leuchtturmes ergibt (vgl. bereits Mommsen, RG 3,440, Anm.), löst sich mit einer Unterscheidung der beiden Inseln, vgl. dazu Hölbl 210f. sowie 328, Anm. 64 und Karte 3. Im Zusammenhang mit den späteren Kämpfen um die Hauptinsel Pharus hören wir, daß Caesar dem tapfersten Kämpfer eine Belohnung in Aussicht stellte (Alex. 17,3) und seinen Soldaten Beute zukommen ließ (*praeda militibus concessa*; Alex. 19,1).

¹⁶ Zur Versorgung auch etwa Bell. Alex. 9,3. Insofern ist die Mitteilung des Sueton (Iul. 35,1), wonach Caesar den Krieg *inops ipse omnium rerum atque inparatus* geführt habe, zu relativieren.

¹⁷ Bell. Alex. 9,3f.: Sie kam auf dem Seeweg. Die andere Legion traf nicht rechtzeitig ein, da sie auf dem Landweg über Syrien nach Ägypten geschickt worden war (Alex. 34,3).

¹⁸ Vgl. grundsätzlich bes. Bell. Alex. 26–32 sowie Cass. Dio 42,41 und 43; Gelzer 1960, 231f., Freber 42f., Hölbl 211f. Das Datum der Schlacht bieten die Fasti Caeretani und Maffeiiani, Inscr. Ital. XIII,2, 66 und 74.

¹⁹ Der Versuch von L. E. Lord (35–38), diese Episode als unhistorisch zu erweisen, wird gegenwärtig als nicht geglückt angesehen, vgl. etwa Freber 46f. (mit Anm. 252).

²⁰ Vgl. zur Einsetzung v. a. Bell. Alex. 33,1f., Dio 42,44 sowie Gelzer 1960, 236 und Freber 43; zur Besetzung Bell. Alex. 33,4f. und bes. Suet. Iul. 76,3. Caesar reiste vermutlich erst im Juni 47 aus Ägypten ab, vgl. dazu Freber 46, Anm. 252 und oben Anm. 3.

eine angebliche alte Schuld des Vaters der streitenden Geschwister, Ptolemaios' XII. Auletes. Sie betrug laut Plutarch ursprünglich 17,5 Mio. Drachmen (70 Mio. HS), wovon Caesar aber „zuvor“ den Kindern des Auletes 7,5 Mio. Drachmen erlassen hatte.

Die Forschung ist darüber uneins, wann Auletes zum Schuldner Caesars wurde. Die am weitesten verbreitete Annahme, die auch von Mommsen (RG 3,437) vertreten bzw. wesentlich von ihm mitgeprägt wurde, geht dahin, daß der König die Summe von beinahe 6000 Talenten nicht vollständig bezahlt habe, die ihm – wie besprochen – im ersten Consulatsjahr Caesars für seine Anerkennung als König vom Consul, im eigenen Namen und in dem des Pompeius, abverlangt worden war. Dieser Meinung schloß sich unter anderen Shatzman 1971, 364 und 1975, 352 an; auch Knapowski (183) verweist auf die Episode und geht, wie Freber (37), offenkundig von der Richtigkeit dieses Ansatzes aus. Ganz besonders exponierte sich im Sinne dieser Auffassung Paul Graindor in seinem Standardwerk zum Alexandrinischen Krieg.²¹ Graindors Rechnung nach (26, Anm. 1) waren die Caesar von Ptolemaios geschuldeten 17,5 Mio. Drachmen exakt die ihm zustehende Hälfte der im Jahre 59 vereinbarten Summe von knapp 6000 Talenten (so Suet. Iul. 54,3): 35 Mio. Drachmen entsprechen ja in etwa 5833 Talenten.²² Heinz Heinen²³ geht darin mit Graindor konform, ergänzt aber, daß man nicht davon ausgehen dürfe, daß Ptolemaios die restlichen 17,5 Mio. Drachmen bereits vorher bezahlt habe: Dieser Anteil war ja das dem Pompeius zustehende Geld, und ob bzw. wie die Angelegenheit zwischen Pompeius und Ptolemaios geregelt wurde, ist unbekannt.

So sehr sich diese traditionelle Sichtweise auch aufdrängen mag, muß man sich doch auch mit ihr verbundene Probleme klarmachen: Zunächst ist festzuhalten, daß Sueton an der betreffenden Stelle (Iul. 54,3) nichts davon verlauten läßt, daß Ptolemaios XII. nicht sofort zahlte: *societates ac regna pretio dedit* (sc. Caesar), *ut qui uni Ptolemaeo prope sex milia talentorum suo Pompeique nomine abstulerit*, schreibt er dort. Auch Cassius Dio (39,12,1) sagt unmißverständlich, daß der König zur Festigung seiner Herrschaft und zur Erlangung des Titels eines „amicus et socius“ (populi Romani) πολλά τισι τῶν Ῥωμαίων χρήματα, τὰ μὲν οἴκοθεν τὰ δὲ καὶ δανεισάμενος ... καταναλώκει: Das heißt einfach, daß er im Jahre 59, als er über Caesars Initiative diese Stellung erlangte, „gewissen Römern“, also laut Sueton dem Caesar und dem Pompeius, tatsächlich viel Geld bezahlte, und keineswegs, daß er ihnen (zumindest partiell) nur Zahlungszusagen machte. Er borgte sich zwar die Gelder zum Teil aus, doch tat er dies offenkundig bei Dritten. Aufgrund der Eintreibungen, die Auletes dann in Ägypten zur Bezahlung seiner Schulden bei den (römischen) Gläubigern vornahm, wurde er von seinen Untertanen vertrieben und flüchtete nach Rom (vgl. Cass. Dio 39,12,1–3). Wir sind in der Lage, zumindest einen der Gläubiger des Auletes aus dem Jahre 59 v. Chr. namhaft zu machen, es handelt sich um C. Rabirius Postumus. Dieser trat zwar vor allem während des Aufenthaltes des ptolemäischen Königs in Italien 58/57 als sein creditor auf, doch: *huic ipsi Alexandrino grandem iam antea pecuniam credidit ... , regnanti crediderat absens*, wie uns Cicero in seiner Rede pro Rabirio (4) mitteilt. Das bezieht sich aller Wahrscheinlichkeit nach auf das Jahr 59.²⁴ Da also die Quellen nichts über eine nur partielle Bestechungszahlung des Auletes an die römischen Machthaber aussagen, muß die Hypothese, wonach noch 11 Jahre später die

²¹ *La Guerre d'Alexandrie*, Le Caire 1931 (Université Égyptienne. Recueil de travaux publiés par la Faculté des Lettres 7).

²² Die Angabe „environ 583 talents“ bei Graindor ist nur ein Druckfehler.

²³ *Rom und Ägypten von 51 bis 47 v. Chr. Untersuchungen zur Regierungszeit der 7. Kleopatra und des 13. Ptolemäers*, Diss. Tübingen 1966, 78–80.

²⁴ Vgl. auch Siani-Davies 315f. und Shatzman 1971, 365.

Hälfte der von Sueton genannten Summe ausständig gewesen sein sollte, als äußerst zweifelhaft bezeichnet werden.

Damit muß aber die offene Schuld des Königs bei Caesar anders zu erklären sein. Schon M. Gelzer äußerte die Meinung,²⁵ daß sich die Forderung des Jahres 48 auf Schulden bezog, die Ptolemaios bei Rabirius Postumus gemacht und nicht zurückgezahlt hatte. Ptolemaios war ja von A. Gabinius im Jahre 55 in sein Reich geleitet worden, und Rabirius wurde damals vom König zum ägyptischen διοικητής, zum königlichen Schatzmeister, ernannt, damit er die Gelder, die sich der König von ihm (und anderen Römern) ausgeborgt hatte, direkt beim Volk eintreiben konnte.²⁶ Es gelang ihm aber offenbar nicht, all seine Außenstände einzubringen; Cicero versteigt sich in seiner Verteidigung des Rabirius in dessen Repetundenprozeß sogar zu der Behauptung, dieser habe das Land *nudus atque egens* wieder verlassen (39). Die offenen Schuldforderungen des Rabirius und v. a. seiner „amici“ – von solchen hatte sich der Bankier nach Cic. Rab. Post. 5 und 25 Geld ausgeliehen und es dem König geborgt²⁷ – nahm laut Cic. Rab. Post. 41 nach der Rückkehr des ägyptischen ‚Finanzministers‘ nämlich niemand anderer als der gallische Proconsul Caesar auf sich, was Cicero als Beweis für dessen liberalitas gegenüber Freunden überschwänglich feiert.²⁸ So war Caesar also mittelbar zum Gläubiger des Ptolemäerkönigs geworden. Als er im Jahre 48 nach Alexandrien kam, forderte Caesar laut Gelzer diese Gelder ein.²⁹

Seine Ansicht scheint mir sehr vernünftig. Jedenfalls steht fest, daß Caesar von der ägyptischen Regierung nach seiner Landung 10 Mio. Drachmen verlangte, nachdem er schon zu einem unbekanntem Zeitpunkt davor, jedenfalls aber nach dem Tod des Auletes, auf 7,5 Mio. verzichtet hatte. Heinen (80) schlägt vor, es könnte sich dabei um „einen Versuch Cäsars“ gehandelt haben, „einer Verbindung des Ptolemäerhofes mit Pompeius zuvorzukommen oder diese zumindest abzuschwächen“. Wie auch immer – die Geltendmachung der restlichen, wohl von Rabirius übernommenen Ansprüche gerade in diesem Moment kam im Effekt der Forderung einer Reparationszahlung von einem Verbündeten des Pompeius gleich: Geldeintreibungen bei Kriegsgegnern hatte er ja schon kurz vor seinem Eintreffen in Ägypten in Kleinasien durchführen lassen und setzte sie dort im Jahre 47 fort (vgl. unten 165f.).

²⁵ 1960, 228 mit 133, Anm. 193.

²⁶ Dazu Früchtel 109–111, Hölbl 201–203, Shatzman 1973, 368 und vor allem Siani-Davies 333–336. Eine seiner Aufgaben war es jedoch offenkundig auch, die 10.000 Talente, die Ptolemaios dem Gabinius laut Aussage der Quellen versprochen hatte, aufzubringen; vgl. Shatzman 1971, 368; die Summe bei Cic. Rab. Post. 21 und Plut. Ant. 3,4.

²⁷ Cic. Rab. Post. 25 heißt es daher, er sei nach Alexandrien gegangen und habe alle Verwicklungen erduldet, *ut se aliquando ad suos vindicaret*, d. h. um seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können.

²⁸ *Ille onera multorum huius amicorum excepit unus; quaeque multi homines necessarii secundis Postumi rebus descripta sustinuerunt, nunc eius afflictis fortunis universa sustinet*. Gelzer 1960, 133, Anm. 193 führt auch ins Treffen, daß Caesar dem Rabirius gegenüber insofern eine Verpflichtung zur Hilfe hatte, als dessen erster Kredit ja dem König Ptolemaios die Zahlung an Caesar im Jahre 59 ermöglicht hatte.

²⁹ M. Siani-Davies 336f. versteht Gelzer falsch und zitiert ihn als Vertreter der traditionellen Auffassung. Sie geht davon aus, daß Caesar einer der amici war, von denen Rabirius Postumus Gelder aufnahm und an Ptolemaios weiterleitete; Dafür gibt es jedoch keinen Beleg; die von ihr in Anm. 107 zitierten Passagen enthalten keine diesbezügliche Information. Daher ist Siani-Davies' Interpretation, wonach Caesar im Jahre 48 in erster Linie eigene Gelder eintreiben wollte, „possibly later consolidated with the financiers' (i. e. Rabirius') other debts after his failure to gain the necessary money“, m. E. bei weitem nicht so gut fundiert wie die Auffassung Gelzers.

Der Adressat der Forderungen Caesars war jedoch aufgrund der innerägyptischen Kompetenzverteilung kein anderer als Potheinos, ὁ τὴν διοίκησιν τῶν τοῦ Πτολεμαίου χρημάτων προσηταγμένος (Cass. Dio 42,36,1; vgl. auch App. civ. 2,84,354).³⁰ Dieser ließ aber nicht nur dem Heer Caesars das schlechteste und älteste Getreide zumessen und kommentierte diese Handlung höhnisch (Plut. Caes. 48,7), er tat laut Aussage unserer Quellen auch alles, um die Erfüllung der Zahlungsforderungen Caesars, die dieser ja mit der Notwendigkeit zur Heeresverpflegung begründet hatte, zu hintertreiben. Potheinos scheute sich nicht, auf Caesars Forderung einfach zu sagen, dieser solle Ägypten verlassen und sich um wichtigere Angelegenheiten kümmern, das Geld werde er später mit Dank zurückbekommen (ὑστερον δὲ κομῆσθαι μετὰ χάριτος; 48,9). Zugleich wollte er aber offenkundig den Eindruck erwecken, daß Caesar den Königsschatz leere, wie wir ebenfalls bei Plutarch (Caes. 48,7) lesen: πρὸς δὲ τὰ δεῖπνα σκεύεσιν ἐχρητο ξυλίνοις καὶ κεραμεῖς, ὡς τὰ χρυσᾶ καὶ ἀργυρᾶ πάντα Καίσαρος ἔχοντος εἰς τι χρέος. Er ließ also nur hölzerne und irdene Gefäße auf der königlichen Tafel verwenden,³¹ als ob (ὡς) Caesar schon alles Prunkgeschirr eingezogen hätte.

Unser Verständnis des grammatisch nicht eindeutigen Ausdrucks ist auch das von P. Graindor, wie seine Paraphrase (36: „sous prétexte que“), und von A. Garzetti, wie dessen Übersetzung („col pretesto che“) zeigt. Daß es sich bei der von Plutarch geschilderten Episode wirklich nur um ein Täuschungsmanöver des Ministers zu ostentativen Zwecken handelte, daß also Caesar in jenen Tagen allem Anschein nach kein Edelmetall ausgefolgt erhielt, geht auch aus einer wertvollen Überlieferung bei Orosius (6,15,29) hervor, die in diesem Zusammenhang zu beachten ist. Er schreibt: *cumque se in regiam recepisset (sc. Caesar viso Pompei capite anuloque) eludebatur a tutoribus, quominus pecuniam acciperet, templa sua astu spoliabantibus, ut et regio thesauros vacuos esse ostenderent et in invidiam Caesaris populum concitarent.* Die tutores des Königs – natürlich ist hier vor allem Potheinos gemeint – täuschten also durch das listige Entfernen von Geld und Weihgaben etc. aus den ägyptischen Tempeln vor, daß der Staat über keine Vermögenswerte mehr verfüge, und hinderten Caesar so an der Eintreibung des geforderten Geldes; zugleich schoben sie aber vor dem Volk die Schuld an den Plünderungen Caesar in die Schuhe und schürten so den Haß gegenüber dem römischen Consul.

Daß ihre Strategie aufging, ist bei Cassius Dio (42,34,1f.) nachzulesen. Als Mitgrund für die Unruhe in der alexandrinischen Bevölkerung, die schließlich zum Krieg führte, gibt er nämlich den Zorn über Eintreibungen Caesars an: οἱ Αἰγύπτιοι ταῖς τῶν χρημάτων ἐσπράξεσι βαρυνόμενοι, καὶ δεινῶς φέροντες ὅτι μηδὲ τῶν ἱερῶν τις ἀπέιχετο ... ἐταράχθησαν. Daß die Plünderung der Tempel in Wahrheit auf die Minister des Königs zurückzuführen war, weiß Dio offenbar nicht. Er geht von allem Anfang an, anders als Plutarch und Orosius, generell von sonst nicht belegten erfolgreichen Eintreibungen Caesars aus (vgl. auch 42,9,1: ἐν τῇ Αἰγύπτῳ ἐνεχρόνισεν ἀργυρολογῶν)³² und gibt somit den Eindruck wieder, den die Administration des Ptolemaios beim Volk hervorrief.

Wir können uns also Mommsen (RG 3,438), Gelzer (1960, 228) oder auch Heinen (81) nicht anschließen, wenn sie Caesars Forderungen durch Potheinos in zwar ungebührlicher Weise, aber doch immerhin erfüllt sehen: Dieser Ansicht widerspricht die Aussage des Orosius *eludebatur a tutoribus* eindeutig. Sie besagt, daß Caesar in der betreffenden Zeit

³⁰ Zur Stellung des Potheinos ausführlich Heinen 36–40.

³¹ Die δεῖπνα, bei denen eigentlich von Gold und Silber hätte gespeist werden sollen, sind natürlich nicht die Ausspeisungen der Soldaten (so irrig Heinen 81).

³² Auch den Antonius läßt er in der Leichenrede auf Caesar (44,46,1) darauf Bezug nehmen, daß Caesar viel Geld aus Ägypten nach Rom brachte (ὅσα χρήματα ἐκείθεν ὑμῖν ἐκόμισε κτλ.).

vor dem Ausbruch des Alexandrinischen Krieges die von ihm verlangte Summe nicht ausgezahlt erhielt, daß die regierenden Minister ihn vielmehr an der Nase herumführten. Graindor, der Potheinos als Hauptverantwortlichen für den Ausbruch des Krieges betrachtete (27) – und damit einer von der Antike vorgegebenen Interpretationsmöglichkeit folgte (vgl. Plut. Caes. 48,5) –, vermutete sogar, daß der Eunuch sich im Zusammenhang mit Caesars finanziellen Forderungen auf Kosten des Staates persönlich bereicherte (28,40). Konkrete Beweise für seine Annahme gibt es zwar nicht,³³ doch des Potheinos Initiative bezüglich der Tempelschätze und des Prunkgeschirrs mag m. E. durchaus als Indiz darauf gedeutet werden. Caesar selbst konnte es sich jedenfalls aufgrund seiner schwachen militärischen Position vor dem Krieg kaum erlauben, die von Cassius Dio geschilderten Eintreibungen gewaltsam vornehmen zu lassen, und die Administration des Ptolemaios XIII. mit Potheinos an der Spitze war offenkundig nicht gewillt, mit ihm zu kooperieren; mithin blieb Caesars Forderung wohl unerfüllt, und die Finanzierung des Unterhalts seines Heeres war nicht gesichert.

Die geschilderte Sichtweise der Finanzsituation Caesars vor Ausbruch des Alexandrinischen Krieges hat jedoch nicht geringe Auswirkungen auf unser Gesamtbild dieser so problemreichen Episode des Bürgerkriegs.³⁴ Es ist nämlich m. E. nicht unwahrscheinlich, daß Caesar erst angesichts der obstinaten Haltung der Minister des Ptolemaios XIII. bezüglich der geforderten Gelder beschloß, in die Auseinandersetzung der königlichen Geschwister auf seiten Kleopatras einzugreifen.³⁵ Caesar konnte – neben vielen anderen bedeutenden politischen Vorteilen, die ihm die (Mit-)Regentschaft einer von ihm abhängigen Königin bringen sollte – auch sicher sein, daß Kleopatra ihm keinen finanziellen Wunsch abschlagen würde.³⁶ Seine Rechnung ging jedoch zunächst nicht auf: Durch verschiedene Faktoren, unter denen die Agitation des Potheinos zweifellos ein bedeutender war, kam es zum Kriegsausbruch; die Lage war eskaliert, drohte der Kontrolle Caesars zu entgleiten und hätte fast dazu geführt, daß Ägypten dem Sieger von Pharsalus – wie dem Verlierer dieser Schlacht – zum Schicksal geworden wäre.

Insofern ist die ohne weitere Begründung formulierte Ansicht von R. Knapowski (19), wonach das bellum Alexandrinum „eigentlich zwecks Erlangung der Summe von vierzig Millionen Sesterzen geführt worden ist, die für die Bezahlung und den Unterhalt der Heere dringend notwendig war“, so gewiß nicht richtig. Es ist ja a priori unwahrscheinlich, daß Caesar zur Deckung materieller Bedürfnisse, die auch innerhalb der Grenzen des Reichs möglich gewesen wäre, sehenden Auges in Ägypten aus unterlegener militärischer Position einen für ihn so gefährlichen Krieg riskiert hätte. Caesars Handlungen lösten den Krieg zwar aus, er hatte jedoch nicht geplant, einen solchen zu führen – und hätte

³³ So völlig zu Recht auch Heinen 92; die von Graindor als Beleg herangezogene Stelle Cass. Dio 42,36,1 wird von diesem nicht korrekt interpretiert.

³⁴ Dieses ist ja zu einem Gutteil von den ‚offiziellen‘ Berichten in Caesars Bellum civile und dessen Fortsetzung, dem Bellum Alexandrinum, bestimmt, wo die uns aus späteren Darstellungen bekannten finanziellen Verwicklungen sämtlich mit Schweigen übergangen werden. Caesar wollte sich verständlicher Weise nicht als erfolgloser Eintreiber von Geldern präsentieren.

³⁵ Diese Verknüpfung wird genaugenommen auch schon von Plutarch hergestellt, der als Reaktion Caesars auf die Aufforderung des Potheinos, Ägypten ohne Geld zu verlassen, zwei Dinge berichtet: Einerseits habe Caesar gesagt, er brauche keinen Rat von Ägyptern, andererseits κούφα τὴν Κλεοπάτραν ἀπὸ τῆς χώρας μετεπέμπετο (Caes. 48,9). Seine Darstellung ist daher wohl geeignet, unsere These zu stützen. Vgl. auch Heinen 159, gegen seine Darlegungen 81.

³⁶ Auch Freber 39f. betont – unabhängig von finanzhistorischen Überlegungen – treffend die politisch-taktische Motivation Caesars für die Initiative zur Schlichtung des Konfliktes zwischen Ptolemaios und Kleopatra.

ihn gewiß für den in Rede stehenden Betrag auch nicht geführt. Caesar hatte sich offenbar vielmehr verrechnet und falsch taktiert: Seine Hoffnung, Kleopatra unblutig inthronisieren und so an die geforderte Summe gelangen zu können, erwies sich als trügerisch. Sobald dann das bellum Alexandrinum ausgebrochen war, gab es aber für Caesar kein Zurück mehr; die Situation hatte eine Eigendynamik entwickelt.

Obwohl die Quellen konkret nichts davon erwähnen,³⁷ zweifle ich nicht daran, daß Caesar nach bestandnem Kampf den ihm von der besiegten Regierung zuvor verweigerten Betrag von der neuen Regentin Kleopatra erhielt, die ihm ja alles zu verdanken hatte. Caesar verließ Ägypten im März 47 dann nicht sofort, sondern hielt sich noch einige Zeit in dem Land auf und bereiste es sogar, wie oben erwähnt, gemeinsam mit seiner Favoritin.³⁸ In dieser Zeit liefen ohne Zweifel schon die Vorbereitungen für die dem römischen Dictator bevorstehende militärische Kampagne in Kleinasien.

Dort hatte sich nämlich inzwischen eine gefährliche Krise entwickelt, die durch den Abzug zweier in Asia stationierter Legionen zur Hilfeleistung im Land am Nil noch zusätzlich an Brisanz gewann: Pharnakes von Bosporus, der Sohn des Mithradates VI. Eupator, hatte nämlich Kolchis, Kleinarmenien und Kappadokien mit seinem Heer besetzt. Er verfolgte das Ziel, das mächtige Reich seines Vaters wiedererstehen zu lassen.³⁹ Deiotaros, ein galatischer Tetrarch aus dem Stamme der Tolistobogier, der die Königswürde besaß und zu dessen Reich auch Armenia minor gehörte, wandte sich in seinem und des Ariobarzanes von Kappadokien Namen an Caesars Legaten in Kleinasien, Cn. Domitius Calvinus, um Hilfe gegen Pharnakes: *quo malo nisi liberarentur, imperata se facere pecuniamque promissam Caesari non posse persolvere* (Bell. Alex. 34,1).

Wir fassen hier die Auswirkungen der von Caesar im Jahre 48 in Griechenland und in Kleinasien getroffenen monetären Verfügungen gegenüber seinen Widersachern bei Pharsalus (vgl. oben 81): Sowohl Deiotaros wie auch Ariobarzanes hatten persönlich mit bedeutenden Reiterkontingenten auf seiten des Pompeius an der Schlacht teilgenommen (Caes. civ. 3,4,3) und waren dafür offensichtlich von Caesar zu einer Strafzahlung verpflichtet worden.

Eine Summe ist für die von Deiotaros und Ariobarzanes verlangten Bußgelder zwar nicht genannt, sie waren aber zweifellos nicht unbeträchtlich und für den Heeresunterhalt fix einkalkuliert: (sc. Domitius Calvinus) *ad explicandos sumptus rei militaris cum pecuniam necessariam esse iudicaret ...* (Alex. 34,2). Ein Ausbleiben der Zahlungen traf den Legaten von Asia augenscheinlich hart, und hauptsächlich deshalb entschloß er sich wohl, gegen Pharnakes zu ziehen.⁴⁰ Er führte vier Regimenter an: Wegen des Hilfesuchens Caesars verfügte er zwar nur über eine reguläre Legion aus Asia, allerdings unterstanden ihm auch zwei galatische Legionen des Deiotaros und ein ad hoc zusammengestelltes pontisches Regiment.⁴¹ Als Pharnakes bemerkte, daß Calvinus nicht in voller Stärke anmarschierte, zog er sich zwar aus Kappadokien, nicht aber aus Kleinarmenien zurück, wo

³⁷ Vgl. lediglich Cass. Dio in Anm. 32.

³⁸ Man geht gegenwärtig zu Recht davon aus, daß die Nilreise von Caesar und Kleopatra keine reine Vergnügungsfahrt war und zumindest eine politische Komponente besaß (vgl. Freber 46f.); sie reisten ja auch – wie nicht anders vorstellbar – in militärischer Begleitung (Suet. Iul. 52,1). Könnte die Inspektion des Landes auch wirtschaftliche Bedeutung besessen haben?

³⁹ Vgl. bes. Cass. Dio 42,45, Bell. Alex. 34,1; Magie 408 und Freber 81.

⁴⁰ Zum Folgenden vgl. bes. Bell. Alex. 34–40 und Cass. Dio 42,46,1–3.

⁴¹ Bell. Alex. 34,3–5. Laut Cass. Dio 42,46,2 nahmen auch Deiotaros und Ariobarzanes persönlich an dem Feldzug teil; vgl. in jedem Fall Cic. Deiot. 14: *ille exercitum Cn. Domitii, amplissimi viri, suis tectis et copiis sustentavit.*

es schließlich zu einer Schlacht kam: Domitius Calvinus wurde bei Nicopolis vernichtend geschlagen und mußte sich mit dem Rest seines Heeres nach Asia zurückziehen. Daraufhin fiel Pharnakes mordend und plündernd in Pontus ein und rühmte sich der Wiedererrichtung des väterlichen Reiches.⁴²

So war die Situation, als Caesar im Juni 47 v. Chr. Ägypten verließ.⁴³ Bevor er aber darangehen konnte, dem Pharnakes die besetzten Gebiete in Kleinasien wieder zu entreißen, mußte er in Syrien und Kilikien verschiedene Angelegenheiten regeln.⁴⁴ Für Syrien hören wir von Belohnungen für verdiente Männer und auch von neuen politischen Kontakten: *commoratus fere in omnibus civitatibus quae maiore sunt dignitate, praemia bene meritis et viris et publice tribuit ...; reges tyrannos dynastas provinciae finitimos qui omnes ad eum concurrerant, receptos in fidem ... dimittit* (Bell. Alex. 65,4). Interessante Einblicke in Caesars Verfügungen gegenüber der jüdischen Bevölkerung geben die bei Flavius Iosephus (ant. 14,10, §§190ff.) überlieferten Originaldokumente, von denen zumindest eines (§§192–195) mit Sicherheit aus dem Jahre 47 stammt.⁴⁵ Caesars Aufenthalt in Syrien war aber auch mit materiellem Gewinn verbunden, der aus Strafaktionen für Begünstigung der pompeianischen Partei resultierte: Das galt etwa für Tyrus, das die Frau und die Söhne des Pompeius auf der Flucht aufgenommen hatte: *τά τε ἀναθήματα τοῦ ἐν τῇ Τύρῳ Ἡρακλέους πάντα ἀνείλετο* (Cass. Dio 42,49,2).

Nach wenigen in Syrien verbrachten Tagen segelte Caesar nach Tarsus (Bell. Alex. 66,1) und brach von dort bald zum Kampf gegen Pharnakes auf. Deiotaros, der bei Caesar um Vergebung für seine Parteinahme zugunsten des Pompeius bat, wurde begnadigt (Alex. 67–68,1), wobei ihm auch nützlich gewesen sein mag, daß er nach dem mißglückten Feldzug des Domitius Calvinus gegen Pharnakes augenscheinlich trotz der Niederlage Zahlungen an den Legaten leistete, wie ihm Caesar nach Pharsalus aufgetragen hatte: Dies ist zumindest der Rede Ciceros für Deiotaros (13f.) zu entnehmen, wo wir lesen, daß dieser *te* (sc. Caesare) *Alexandrinum bellum gerente utilitatibus tuis paruit. Ephesum ad eum* (sc. Calvinum) *... pecuniam misit. ille iterum, ille tertio auctionibus factis pecuniam dedit, qua ad bellum uterere.*⁴⁶ In derselben Rede hören wir auch (24): *at eo tempore ipso* (sc. belli Alexandrini) *pecuniam dedit, exercitum abuit, ei, quem Asiae praefecerat, in nulla re defuit.*⁴⁷

⁴² Bell. Alex. 41,1: *Pharnaces ... Pontum omnibus copiis occupavit ..., multa oppida expugnavit, bona civium Romanorum Ponticorumque diripuit...*

⁴³ Dieses auf App. civ. 2,90,378 gestützte Datum wird gegenwärtig favorisiert, vgl. oben Anm. 3. Die Rekonstruktion seiner Reiseroute und des Zeitplans ist u. a. deshalb problematisch, weil nach Bell. Alex. 33,5 ein Abmarsch nach Syrien (*itinere terrestri profectus est*) anzunehmen wäre, wogegen Alex. 66,1 bei seiner Abreise nach Kilikien von einer Flotte, *qua venerat*, die Rede ist. Vgl. zu dem Problem ausführlich Lord (mit der Karte, 27; gemeinhin abgelehnt) sowie Judeich 106–113 und Freber 46f. (*opinio communis*).

⁴⁴ Insgesamt sind wir über Caesars Aufenthalt in Syrien bzw. seine dort getroffenen Maßnahmen in den literarischen Quellen nur bruchstückhaft informiert; vgl. den alle Quellengattungen auswertenden Überblick bei Freber 47–51.

⁴⁵ Vgl. zu dem Aktenkonvolut ausführlich Freber 52–75. Die Datierung einiger Dokumente ist korrupt überliefert; laut Freber 56 gehören wahrscheinlich noch weitere in das Jahr 47. Die Dekrete enthalten z. T. auch wirtschaftlich relevante Bestimmungen, unter denen vor allem eine Steuerregelung für Iudaea hervorzuheben ist (§§202f.), die eventuell auch im Jahre 47 erlassen wurde. Mit diesem im Detail problematischen Dokument setzt sich Freber 69–72 auseinander.

⁴⁶ Auch die Mitteilung über die Auktionen, die von Cicero nicht chronologisch präzise eingeordnet ist, bezieht sich wohl auf die Zeit der Zahlungen an den Caesarianer Domitius. Hierzu auch Deiot. 25: (sc. rex) *qui auctionatus sit seseque spoliare maluerit, quam tibi* (sc. Caesari) *pecuniam non subministrare.*

⁴⁷ Cicero gibt zwar nicht genau an, wann die Zahlungen erfolgten, doch kann es sich eigentlich nur um die Zeit nach der Niederlage bei Nicopolis handeln: Vorher motivierte Deiotaros ja sein Hilfesuch damit, daß er überhaupt nicht zahlen könne.

Der König mußte jedoch im Sommer 47 mit einer galatischen Legion und seiner Reiterei nun auch an Caesars Kriegszug gegen Pharnakes teilnehmen, gleichsam um seine Loyalität nochmals zu dokumentieren (Alex. 68,2).

Pharnakes hoffte, einer militärischen Konfrontation ausweichen zu können, und übersandte Caesar ein unterwürfiges Friedensangebot (Bell. Alex. 69,2) wie auch einen goldenen Kranz (70,8). Der Römer wies diesen laut Bell. Alex. für den Moment zurück⁴⁸ und forderte den bosporianischen König auf, zunächst Pontus zu verlassen und materielle Wiedergutmachung zu leisten.⁴⁹ Als Pharnakes die Erfüllung der von Caesar gestellten Bedingungen hinauszögerte, ging Caesar in die Offensive und errang schließlich bei Zela am 2. August 47 v. Chr. den Sieg, der durch seinen Kommentar „veni, vidi, vici“ Weltruhm erlangte.⁵⁰ Er machte in dieser Schlacht angeblich große Beute, die er zur Gänze den Soldaten überließ.⁵¹

Gleich am Tag nach der Schlacht verließ Caesar die Stätte seines Sieges und begann seine Reise durch Galatien und Bithynien in die Provinz Asia; auf dem Weg nahm er administrative Aufgaben in den betreffenden Gebieten wahr (Bell. Alex. 77,2 und 78,1). In Galatien hielt er sich wenige Tage bei Deiotaros auf (vgl. Cic. Deiot. 17, 21); in diese Zeit wollten die Ankläger des Königs später Mordabsichten gegenüber Caesar setzen.⁵² Dieser wurde von seinem Gastgeber damals jedenfalls reich beschenkt (Deiot. 19; vgl. 17 und 42), bestrafte Deiotaros' Parteinahme für Pompeius im Bürgerkrieg jedoch trotzdem nochmals, wie uns Cicero (Phil. 2,94) informiert: *compellarat hospitem praesens* (sc. Caesar), *†computarat pecuniam impetrarat†*.⁵³ Außerdem beschnitt er das Herrschaftsgebiet des Deiotaros durch den Anschluß eines Teils Kleinarmaniens an das kappadokische Reich⁵⁴ und die Übertragung der Trokmeretetrarchie an seinen treuen Gefolgsmann Mithradates von Pergamum (Bell. Alex. 78,3).⁵⁵

⁴⁸ Nichts von der (vorläufigen) Ablehnung des Kranzes weiß hingegen App. civ. 2,91,382. Laut Bell. Alex. 36,1f. hatte Pharnakes schon an Domitius Calvinus vor dessen Niederlage durch Gesandte *regia munera* schicken lassen, die dieser standhaft ablehnte.

⁴⁹ *Ponto vero decederet confestim familiasque publicanorum remitteret ceteraque restitueret sociis civibusque Romanis quae penes eum essent* (Bell. Alex. 70,7). Schon zuvor ist von schwerem Unrecht die Rede, das von Pharnakes vor allem an jenen römischen Bürgern verübt wurde, *qui in Ponto negotiati essent* (Bell. Alex. 70,5).

⁵⁰ Das Datum ist in den Fasti Amiternini (Inscr. Ital. XIII,2, 190f.) überliefert; zum Zitat vgl. Suet. Iul. 37,2 und die griechische Übersetzung bei Plut. Caes. 50,4 und App. civ. 2,91,384. Bei Plutarch hören wir, daß Caesar die drei Worte an seinen Freund Matius in Rom schrieb; es ist derselbe, dessen *φλαγγυρία* man Caesar laut Plut. Caes. 51,3 nach seiner Rückkehr aus dem Osten vorhielt. Wir wissen darüber nichts Genaueres; Matius selbst verwarft sich im Brief fam. 11,28,2 jedenfalls gegen den Vorwurf: *itaque in victoria hominis necessariū neque honoris neque pecuniae dulcedine sum captus, quibus praemiis reliqui, minus apud eum quam ego cum possent, immoderate sunt abusi*. Zu Matius vgl. Cichorius 245–250; ihm verdanken wir die Wiederherstellung dieses Namens an den beiden Plutarchstellen.

⁵¹ Bell. Alex. 77,2: *Ponto recepto praeda omni regia militibus condonata ...*; Cass. Dio 42,48,1: *καὶ τὰ τε λάφυρα πάντα, καίτοι πλείστα γενόμενα, τοῖς στρατιώταις ἔδωκεν*.

⁵² Zur Angelegenheit insgesamt vgl. Freber 100–104.

⁵³ Der Sinn der Passage ist klar, auch wenn ihr Wortlaut offenbar verderbt ist: Caesar erlegte dem König eine Strafzahlung auf. Ob *computarat* (so druckt Fedeli, Leipzig ²1986, der *impetrarat* tilgt) diese Bedeutung tragen kann, erscheint mehr als zweifelhaft. Daß hinter den miteinander unverträglichen Verben *computarat* und *impetrarat* einfaches *imputarat* (vgl. dazu Plin. ep. 10,43,3) stecken könnte, vermutet E. Woytek.

⁵⁴ Dazu v. a. Bell. Alex. 66,5 und Cass. Dio 42,48,3 sowie 41,63,3 und Cic. Phil. 2,94; eine ausführliche Diskussion des Gesamtproblems des Gebietsbesitzes des Deiotaros und seiner Verkürzung bietet Judeich 149–156; vgl. jedoch auch Freber 98, Anm. 432, Magie 413 und Dobesch 1996, 66–68.

⁵⁵ Auf eine zusätzliche Geldstrafe bei dieser Gelegenheit deutet auch Cic. div. 1,27 hin (*a Caesare tetrarchia et regno pecuniaque multatus est*); vgl. auch div. 2,79.

Caesars Behandlung des Deiotaros war aufgrund der Bedeutung dieses Regenten ohne Zweifel ein besonderer Fall, doch es gibt durchaus Anhaltspunkte dafür, daß auch andere Freunde des Pompeius während Caesars Reise durch Kleinasien für ihre Gesinnung finanziell bestraft wurden. Eher zufällig sind wir über Caesars Vorgehen gegen Pythodoros von Tralles informiert: Dieser war laut Strabo 14,1,42 (649) Asiarch und als enger Vertrauter des Pompeius bekannt; außerdem verfügte er über geradezu königlichen Besitz im Werte von mehr als 2000 Talenten. Diesen ließ Caesar konfiszieren und verkaufen, διὰ τὴν πρὸς Πομπήιον φιλίαν, wie Strabo speziell hinzufügt. Der Fall des Pythodoros wurde für den Autor jedoch eigentlich erst deswegen interessant, weil er eine ungewöhnliche Wendung nahm: Der Enteignete war nämlich so reich, daß er es sich leisten konnte, seine Besitzungen wieder anzukaufen; so gelang es ihm, sie ungeschmälert seinen Kindern zu hinterlassen.

Wer auch immer bei solch einem Verkauf oder einer Versteigerung das nötige Geld aufbrachte, die Transaktion endete für Caesar jedenfalls mit einem beträchtlichen materiellen Gewinn. Nach dem Bericht des Cassius Dio sind die uns genauer bekannten Fälle von caesarischer Bereicherung auf Kosten des Deiotaros und des Pythodoros jedoch nur zwei von vielen gleich oder ähnlich gelagerten: Er schreibt über die Periode der Heimreise Caesars nach den Gebietsverteilungen in Kleinasien (42,49,1f.), Caesar sei nach Bithynien gekommen und von dort nach Hellas und Italien gesegelt, πολλὰ καὶ ἐπὶ πάσῃ προφάσει χρήματα παρὰ πάντων, ὅσπερ καὶ πρὶν, ἐκλέγων. τοῦτο μὲν γάρ, ὅσα τινὲς τῷ Πομπηίῳ προϋπέσχηντο, ἐπράξατο, τοῦτο δὲ καὶ ἄλλα ἔξωθεν, προσεπικαλῶν τινα, ἦται. Caesar habe also auch Geld, das dem Pompeius versprochen worden war, eingetrieben, und nicht nur unter Vorbringung von Anklagen bzw. Anschuldigungen Geld verlangt; in letztere Kategorie fielen ohne Zweifel die Forderungen an Deiotaros und Pythodoros, die Unterstützer seines Bürgerkriegsgegners. In diesem Zusammenhang erwähnt Dio auch die von uns bereits berichtete Plünderung des Heraklestempels in Tyrus, das die Familie des Pompeius aufgenommen hatte. Eine weitere Einnahmequelle Caesars waren laut demselben Autor (42,49,3) Kranzspenden der Herrscher des Ostens: καὶ στεφάνους ἐπὶ ταῖς νίκαις συχνούς καὶ παρὰ τῶν δυναστῶν τῶν τε βασιλέων χρυσοῦς ἔλαβε. Mit Ausnahme der corona aurea des Pharnakes – die Caesar zunächst sogar abgelehnt haben soll – ist uns zwar im einzelnen keine Übergabe von Kranzgold bezeugt, doch daß Caesar coronae empfing, wird allein schon durch die Mitteilung Appians (civ. 2,102,421) bestätigt, wonach er in seinen Triumphen 2822 solcher Goldkränze mitführte (vgl. dazu auch unten 183). In den uns nicht überlieferten Fällen war Caesar offenbar für die Spenden der Herrscher zugänglicher als bei Pharnakes bzw. legte sie ihnen sogar nahe. Die von Caesar damals getroffenen Maßnahmen forderten das schon oben zitierte Resumé des Dio (42,49,4) also geradezu heraus: Caesar war in der Tat ein χρηματοποιὸς ἀνὴρ.

Cassius Dio nimmt die Eintreibungen Caesars im Osten nach dem bellum Alexandrinum jedoch auch zum Anlaß, uns einen Ausspruch von ihm bezüglich des Grundsatzes seiner Finanzpolitik und damit auch der Motivation des von dem bithynischen Historiker so genannten ‚Geldmachens‘ zu überliefern (42,49,4)⁵⁶: δύο τε εἶναι λέγων (sc. ὁ Καῖσαρ) τὰ τὰς δυναστείας παρασκευάζοντα καὶ φυλάσσοντα καὶ ἐπαύξοντα, στρατιώτας καὶ χρήματα, καὶ ταῦτα δι’ ἀλλήλων συνεστηκέναι· τῇ τε γὰρ τροφῇ τὰ στρατεύματα συνέχεσθαι, καὶ ἐκείνην ἐκ τῶν ὀπλων συλλέγεσθαι· κἂν θάτερον ὁποτερονοῦν αὐτῶν ἐνδεὲς ᾗ, καὶ τὸ ἕτερον συγκαταλυθῆσθαι. Eine Herrschaft werde durch zwei Dinge, die voneinander abhängig

⁵⁶ Er unterstreicht unmittelbar nach dem Passus dessen Authentizität mit der betonten Feststellung: περὶ μὲν οὖν τούτων οὕτω καὶ ἐφρόνει αἰεὶ καὶ ἔλεγεν (42,50,1).

seien, geschaffen, bewahrt und vergrößert, nämlich durch Soldaten und durch Geld. Der Sold⁵⁷ halte ein Heer zusammen und werde seinerseits durch Waffengewalt beschafft; beim Fehlen auch nur eines der beiden Faktoren sei es auch um den anderen geschehen.

Dieses im Falle seiner Echtheit wertvollste Selbstzeugnis Caesars im Hinblick auf finanzielle Dinge verrät jene Einstellung zum Geld, die wir beim bisherigen Studium von Caesars ‚ökonomischer Biographie‘ schon mehrfach feststellen konnten: Er verstand es offenbar als Mittel zum Zweck, als Vehikel zur Erreichung von Zielen bzw. zur Ergreifung von Macht, und verfügte auch, wie wir hinzusetzen wollen, über das Talent, monetäre Mittel geschickt und mit maximalem politischem Nutzen zu verwenden. Caesar besaß diese Fähigkeit wohl in reichem Maße als alle anderen zeitgenössischen Politiker und er verdankte ihr zu einem gewissen Teil seinen Aufstieg. War es in früheren Tagen, bis zum Antritt der gallischen Statthalterschaft und auch noch während seiner Zeit als Proconsul, vor allem die Bestechungspolitik gewesen, die ihn in die gewünschten Positionen gebracht bzw. seine Stellung gesichert hatte, so war ihm ab dieser Zeit die Armee der Schlüssel zum Erfolg: Auch diese war ja in gewissem Sinne ‚käuflich‘, was Caesar sich immer wieder zunutze machte.⁵⁸

Caesars Freigiebigkeit gegenüber den Soldaten wird auch von Plutarch (Caes. 17,1) betont, der außerdem die pragmatische Einstellung des Feldherrn zu Kriegsgewinnen hervorstreicht. Er habe durch reichliche Belohnung seiner Soldaten (τῷ χαρίζεσθαι καὶ τιμᾶν ἀφειδῶς) gezeigt, daß er im Krieg erworbenen Reichtum nicht zum persönlichen Luxus und Wohllieben aufhäufte, sondern sich nur als temporärer Hüter dieses allen gehörenden Lohnes bewiesener Tapferkeit verstand: ἐνδεικνύμενος ὅτι τὸν πλοῦτον οὐκ εἰς τρυφήν ἰδίαν οὐδέ τινας ἡδυσπαθείας ἐκ τῶν πολέμων ἀθροίζει, κοινὰ δ' ἄθλα τῆς ἀνδραγαθίας παρ' αὐτῷ φυλασσόμενα ἀπόκειται κτλ. Aus dieser Vorgangsweise ergab sich aber der im weiteren Verlauf der Bürgerkriege noch so verhängnisvolle circulus vitiosus, den bereits Caesar selbst laut dem bei Cassius Dio (42,49,4) zitierten Dictum hellsehtig erfaßte: Es existierten riesige Heeresmassen, deren Entlohnung aufgrund ihrer – nicht zuletzt durch Caesars Soldverdoppelung – hohen Ansprüche eigentlich nur durch ihre ständige eigene kriegerische Tätigkeit zu finanzieren war. Die unaufhörliche Beschaffung neuer Geldmengen konnte nur durch Beutezüge aller Art mit militärischer Gewalt bewerkstelligt werden; die Heere erhielten so zwar sich selbst, die permanenten Kriege zerstörten jedoch die Ökonomie des Reiches.

⁵⁷ Hier hat τροφή sicherlich nicht die Bedeutung „Versorgung“ (so O. Veh, *Cassius Dio. Römische Geschichte*, Bd. 2: *Bücher 36–43*, Zürich/München 1985, 346) oder „maintenance“ (so E. Cary, *Dio's Roman History*, Bd. 4: *Books 41–45*, Cambridge, Massachusetts/London 1916, ND 1969, Loeb Classical Library 66, 193); eine solche Übersetzung erzeugt einen logischen Bruch in Caesars Aussage. G. Norcio, *Cassio Dione. Storia romana*, Bd. 2: *libri XXXIX–XLIII*, Milano 1995, 333, übersetzt zwar sinngemäß korrekt mit „denaro“, doch geht ihm dabei eine wichtige Nuance verloren: Eigentlich war die römische Soldzahlung, wie schon Mommsen 1844, 33 klarlegte, nämlich „keine Vergütung für die Kriegsarbeit“, sondern eine „Vergütung für die Kost“. Dies kommt zwar im lateinischen Begriff „stipendium“ nicht zum Ausdruck, vgl. aber die griechischen Begriffe ὀψώνιον und σπηρέσιον, in denen der Verwendungszweck des ausgezahlten Geldes, die Verköstigung des Kriegers, sichtbar wird. Genau diesen termini entspricht τροφή an der vorliegenden Stelle, es heißt also – wie der Zusammenhang erkennen läßt – Sold (eigentlich „Verpflegungsgeld“).

⁵⁸ Unter den Passagen der antiken Literatur, in denen Caesars Großzügigkeit erwähnt wird, vgl. zum Beispiel auch Nikolaos von Damaskus, βίος Καίσαρος – in der Folge stets nach der durchlaufenden Paragrafenzählung bei F. Jacoby, *FGrHist* 90, F 125–130 zitiert – 41 (εἰς ... πλοῦτον ὑπ' αὐτοῦ προηγμένοι δωρεὰς τε μεγάλας ἔχοντες sc. οἱ στρατιῶται), 63 (Caesars χρημάτων δόσεις) und 103 (Veteranen durch Koloniegründungen, Landverteilungen und Geldzuwendungen belohnt).

Martin Jehne⁵⁹ steht – obwohl er es nicht klar sagt – der Authentizität des caesarischen Ausspruchs von der Wechselbeziehung zwischen Heer und Geld als Säulen jeder Herrschaft wohl kritisch gegenüber. Jedenfalls schließt er aus Cass. Dio 53,16,1, wo der Autor die Verfügungsgewalt des Augustus über Geld und Soldaten als Grundpfeiler von dessen Macht bezeichnet, darauf, daß das die persönliche Auffassung Dios war, und verweist auch auf einige andere Passagen in der antiken Literatur,⁶⁰ denen er entnimmt, daß der von Dio über Augustus geäußerte Gedanke „bis zu einem gewissen Grade konventionell“ sei. Die Vorstellungen, daß Geld und Heer für einen Herrscher das wichtigste seien, bzw. daß viel Geld zur Kriegführung unabdingbar sei, sind auch in der Tat ohne Zweifel gültige Gemeinplätze;⁶¹ der Gedanke der Interdependenz der beiden Faktoren Geld und Heeresmacht wird jedoch an den von Jehne genannten Stellen nicht ausgedrückt und findet sich nur in dem für Caesar kolportierten Ausspruch so klar artikuliert. Er liegt jedoch auch einer anderen, bisher in diesem Zusammenhang noch nicht herangezogenen Passage des dionischen Geschichtswerks zugrunde.

Cassius Dio berichtet, der Kaiser Caracalla habe gesagt, niemand außer ihm selbst sollte Geld haben, er aber brauche es, um es den Soldaten zu schenken (ἵνα αὐτὸ τοῖς στρατιώταις χαρίζομαι, 77,10,4; pp. 383f. Boiss.). Er hielt sich damit an einen ihm von seinem Vater mitgegebenen Grundsatz: Septimius Severus, der Begründer der zur Zeit der Entstehung von Dios „Römischer Geschichte“ regierenden Dynastie, wird ja von unserem Autor mit den bekannten, auf dem Totenbett an seine Söhne gerichteten Worten zitiert: ὁμονοεῖτε, τοὺς στρατιώτας πλουτίζετε, τῶν ἄλλων πάντων καταφρονεῖτε (76,15,2; p. 370 Boiss.). Als seine Mutter Iulia Domna den Caracalla aber wegen zu großer Ausgaben für das Heer, die alle Einnahmen auffraßen, ermahnte, zeigte der Kaiser auf sein Schwert und antwortete: „Solange wir das haben, wird es uns nicht an Geld fehlen.“ (ἕως γὰρ ἂν τοῦτ' ἔχωμεν, οὐδὲν ἡμᾶς ἐπιλείψει τὰ χρήματα, 77,10,4; p. 384 Boiss.).

Man könnte angesichts der inhaltlichen Verwandtschaft dieser Aussagen zu dem Dictum Caesars wirklich fast versucht sein zu vermuten, der für Caesar überlieferte Ausspruch sei ihm vielleicht erst in der Severerzeit, vor dem Hintergrund der damaligen finanziellen Verhältnisse und kaiserlichen Worte, unterschoben oder zumindest von Cassius Dio einschlägig zugespitzt worden; man käme also aufgrund einer anderen Vergleichsstelle zu einer ähnlichen Skepsis wie Jehne sie hegt. Naturgemäß ist jedoch die Annahme, der caesarische Ausspruch sei apokryph, unbeweisbar, und es ist ebensogut denkbar, daß

⁵⁹ 1987/1, 78f. (Anm. 47).

⁶⁰ Cic. Phil. 5,5 (*nervos belli, pecuniam infinitam*), App. civ. 4,99,416 (Cassius in einer Rede an seine Soldaten: χρήματα ... ἅ τινες καλοῦσι νεῦρα πολέμου), Tac. hist. 2,32,2 (in einer Rede des Suetonius Paulinus: *immensam pecuniam, inter civiles discordias ferro validiorem*) und 2,84,1 (*pecuniarum conquisitio: eos esse belli civilis nervos dictitans Mucianus* ...).

⁶¹ Cassius Dio legt auch an anderer Stelle in einer selbst komponierten Rede Caesar eine ähnliche Aussage in den Mund (43,18; nicht bei Jehne). Dort läßt er Caesar (nach Thapsus) vor Senat und Volk erklären, der Unterhalt des Heeres sei unbedingt notwendig und erfolge zum Besten des römischen Volkes: τῶν τε γὰρ ὄπλων ἀεὶ ἡμῖν δεῖ – anders könnten die Römer als Herren eines mächtigen Reiches nicht in Sicherheit leben – καὶ ἡ περιουσία τῶν χρημάτων καὶ ἐκεῖνα ἰσχυρῶς ὠφελεῖ (43,18,4). Ebenso wird übrigens in der berühmten, von Dio komponierten Maecenasrede (52,14–40) in dem Abschnitt über die Staatsfinanzen (52,28f.) die Bezahlung der Streitkräfte als wichtigster Ausgabeposten jedes Gemeinwesens dargestellt (οὐ γὰρ οἶόν τε ... οὐτ' ἀμοιβὴ τινὰς στρατεύεσθαι, 52,28,1; siehe auch die korrespondierende Partie der Agripparede, 52,6,1). Vgl. zu der Passage insgesamt F. Millar, *A Study of Cassius Dio*, Oxford 1964 (ND 1999), 109–111, der speziell zu 28,1 auf Parallelen bei Tac. hist. 4,74,1 (in einer Rede des Petilius Cerialis: *neque quies gentium sine armis neque arma sine stipendiis neque stipendia sine tributis haberi queunt*) und bei [Quint.] declam. 341 (p. 347 Ritter; p. 225 Winterbottom: ... *necessaria esse vectigalia civitati. exercitus stipendium accipiunt* ...) verweist.

Cassius Dio das Dictum Caesars eben deswegen in sein Geschichtswerk aufnahm, weil es ihm angesichts der in seiner Gegenwart umlaufenden kaiserlichen Aussprüche äußerst ‚modern‘ vorkam. Außerdem betont er ja selbst die Authentizität des Zitats (vgl. oben Anm. 56), und wir sollten ihm, zusammenfassend gesprochen, wohl glauben. Man muß sich also damit anfreunden, daß Caesar über den Problemkomplex ‚Geld und Heer‘ genauso dachte wie die Herrscher der Severerzeit, die ihre diesbezügliche Einstellung vielleicht sogar am Vorbild des Bürgerkriegskämpfers Caesar geschult hatten – einer solchen Auseinandersetzung verdankte ja auch die severische Dynastie ihre Herrschaft. So ist es von allen Historikern vielleicht nur dem Finanzhistoriker beschieden, eine Gemeinsamkeit zwischen Caesar und Caracalla zu fassen.

Nun aber zurück in das Kleinasien des Jahres 47 v. Chr. Der Anlaß für Cassius Dio, von Caesars Credo bezüglich der Wechselbeziehung von Heer und Geld zu berichten, ist die von ihm mitgeteilte Ursache der caesarischen Geldeintreibungen im Osten (42,49,3): ταῦτα (sc. τὰς χρημάτων ἐκλογὰς) δὲ οὐχ ὑπὸ κακίας ἐποίει, ἀλλ’ ὅτι καὶ ἐδαπάνα παμπληθῆ, καὶ ἀνάλωσιν πολὺ πλείω ἔς τε τὰ στρατόπεδα καὶ ἔς τὰ ἐπινίκια, τὰ τε ἄλλα ὅσα ἐλαμπρύνετο, ποιήσειν ἔμελλε. Die Geldeintreibungen seien also – so rechtfertigt sie Dio – mit Caesars hohen Ausgaben, vor allem militärischen Charakters, in Zusammenhang zu bringen. Dies ist ohne Zweifel richtig und trifft vor allem auf die spezifische Situation des Jahres 47 zu: Seit Caesars ungewollt langem Aufenthalt in Ägypten, den das bellum Alexandrinum verursacht hatte, war nämlich klar, daß in unmittelbarer Zukunft ein weiterer Krieg gegen die pompeianische Partei, die sich in Africa gesammelt hatte, zu führen sein würde. Deshalb wollte Caesar nach Zela auch nicht mehr Zeit in Kleinasien verbringen als unbedingt nötig war. Er führte also alle verwaltungstechnischen und monetären Transaktionen äußerst rasch durch, hielt sich weder in Bithynien⁶² noch in Asia lange auf und segelte dann nach Athen; von dort fuhr er nach Patras und schiffte sich hier nach Tarent ein, wo er *celerius omnium opinione* (Alex. 78,5) noch Ende September 47 v. Chr. ankam.⁶³ Caesar hatte also – nun war es für alle erkennbar – nach dem Krieg in Ägypten die von Cicero bewunderte „celeritas victoris“ wiedergefunden.

In Italien war die Anwesenheit des Dictators unbedingt erforderlich. Während des Jahres 47, als er im Osten weilte, hatte sich nämlich eine gefährliche politische Krise entwickelt, die wie im Jahre 48 vom Schuldnerproblem ausging. In die Fußstapfen des M. Caelius Rufus, der im Jahr zuvor als Praetor ultrapopuläre Positionen eingenommen und sogar eine völlige Schuldentilgung verlangt hatte (vgl. oben 69), trat 47 v. Chr. der Volkstribun P. Cornelius Dolabella (MRR 2,287), Ciceros Schwiegersohn: Er engagierte sich für die Sache der Schuldner und geriet dadurch in heftigen und gewalttätigen Gegensatz vor allem zu seinem Kollegen L. Trebellius (MRR 2,287). Schließlich brachte er Gesetzesanträge ein, die einen kompletten Schuldenerlaß sowie Mietzinsersüsse vorsah-

⁶² Hier machte er in Nicaea Station, vgl. Cic. Att. 14,1,2 (Brutus sprach damals zugunsten des Deiotaros vor Caesar, und diesem wurde klar: *magni refert, hic quid velit, sed, quicquid volt, valde volt.*). Wie wir Cic. fam. 13,29,4 entnehmen, wurde in Bithynien auch der Quaestor T. Antistius, den wir als Verantwortlichen für die pompeianischen Denarprägungen RRC 445/1a und 2 aus Apollonia kennengelernt haben, von Caesar begnadigt. Er erkrankte jedoch und starb in Coreyra, noch bevor er wieder den Boden Roms betreten hatte. Zu seinem Testament vgl. unten 207f.

⁶³ Judeich 147 rechnet mit einer Ankunft um den 26. September; in den ersten Oktobertagen war Caesar wieder in Rom (148). Vgl. zu Caesars Reiseroute generell Judeich 146–149: Er war wohl bis ca. Ende August in Bithynien und verließ Kleinasien in den ersten Septembertagen von der mysischen oder troischen Küste aus. Zu Athen und Patras als Stationen der Reise vgl. bes. Att. 11,21,2.

hen, und versprach deren Umsetzung.⁶⁴ M. Antonius, als Magister equitum Caesars Vertreter in Italien (MRR 2,286f.), legte in der gesamten Angelegenheit kein glückliches Krisenmanagement an den Tag, weshalb es schließlich sogar zu brutalen Auseinandersetzungen zwischen seinen Truppen und den Anhängern des Dolabella auf dem Forum kam, in denen hunderte Angehörige der plebs ihr Leben verloren.⁶⁵ Die Unruhen in Rom dauerten laut Cass. Dio 42,33,1f. bis zu Caesars Eintreffen an (contra App. civ. 2,92,386).

Der Dictator kalmierte die Situation, blieb aber in der Hauptsache hart; gemäß seinen Grundsätzen ließ er, der den Schuldenerlaß 49 v. Chr. verweigert hatte, natürlich auch damals keine „tabulae novae“ zu. Lediglich ein beschränkter Mietzinserlaß Caesars für ein Jahr, der nach M. Jehnes überzeugender Harmonisierung der Quellenangaben (vgl. etwa 1987/1, 293f.) gegen M. W. Frederiksen (134) 47 v. Chr. anzusetzen ist, unter welchem Jahr Cassius Dio die Maßnahme mitteilt,⁶⁶ war ein kleiner Kompromiß mit den Aufrührern. Er ging natürlich zu Lasten der Hauseigentümer und kostete sie für die Periode von Mitte 48 bis Mitte 47 v. Chr. bis zu 500 Denare pro Mieter für Objekte in der Stadt, bis zu 125 Denare für solche in Italien. Die Hausherren waren dementsprechend mit dieser Verfügung unzufrieden – vgl. etwa Ciceros harsche Kritik daran in off. 2,83 –, doch war sie durch die genannten Obergrenzen für sie sicher keineswegs existenzbedrohend; für die kleinen Mieter andererseits bedeutete sie gewiß eine große Erleichterung: Caesar bewies hier einmal mehr soziales wie politisches Augenmaß.

Der Volkstribun Dolabella wurde von Caesar nicht bestraft (Cass. Dio 42,33,2f., Plut. Ant. 10,2), was ohne Zweifel z. T. auch unter dem Aspekt der Ruhigstellung seiner Anhängerschaft zu sehen ist; M. Antonius verlor jedoch durch sein ungeschicktes Verhalten bei der Krisenbekämpfung kurzfristig Caesars Gunst. Noch viel wichtiger als die Beruhigung der Situation in der Hauptstadt war für Caesar in jenen Tagen aber, wie wir vermuten dürfen, die finanzielle Vorbereitung auf die Fortsetzung des Krieges in Africa, mit der er im Osten begonnen hatte. Über seine diesbezüglichen Maßnahmen in Italien informiert uns ebenfalls vor allem Cassius Dio (42,50,2–5):

... κἀνταῦθα (sc. ἐν τῇ Ἰταλίᾳ) πολλὰ ἠργυρολόγησε, τὰ μὲν τινα ἐν δωρεᾷς μέρει, στεφάνους καὶ ἀγάλματα καὶ ὅσα ἄλλα τοιαῦτα, λαμβάνων, τὰ δὲ καὶ δανειζόμενος δῆθεν, οὐχ ὅτι παρὰ τῶν ἰδιωτῶν ἀλλὰ καὶ παρὰ τῶν πόλεων (2). Einerseits ging Caesar also wie im Osten vor und ließ sich Kränze, Weihgaben etc. schenken, andererseits aber nahm er auch ‚Anleihen‘ bei Privaten und bei Städten auf. Über letztere spricht Dio noch genauer, sie waren nämlich nur dem Namen nach Anleihen, in Wahrheit jedoch kaum maskierte Konfiskationen; auch diese Gelder sollten niemals zurückgezahlt werden: τοῦτο γὰρ τὸ ὄνομα ταῖς ἐκλογαῖς τῶν χρημάτων, ἐφ’ αἷς μηδεμία ἄλλη πρόφασις εὐλογος ἦν, ἐτίθετο, ἐπεὶ τὴν γε ἄλλως καὶ βιαίως, οὐδὲν ἦτρον τῶν ὀφειλομένων, καὶ ἐκεῖνα ἐπράττετο, καὶ ἔμελλε μηδέποτε ἀποδοθῆσθαι (3).⁶⁷

⁶⁴ Die gesamte Episode wird am genauesten bei Cass. Dio 42,29–33 berichtet (32,2 zu den Gesetzesvorschlägen des Dolabella: τὸν τε περὶ τῶν χρεῶν καὶ τὸν περὶ τῶν ἐνοικίων); vgl. weiters Plut. Ant. 9,1–4 (1: εἰσηγῆτο χρεῶν ἀποκοπᾶς) und Caes. 51,3, Liv. per. 113 (*cum seditiones Romae a P. Dolabella tribuno plebis legem ferente de novis tabulis excitatae essent et ex ea causa plebs tumultuaretur*...), Bell. Alex. 65,1 (*quod ... contentionibus tribunicis perniciosae seditiones orientur*) sowie die Anspielungen v. a. Cic. Att. 11,23,3 und 14,21,2. Dazu insgesamt Meyer 373–375, Simelon 1985/2, 398–400 sowie Dettenhofer 168–173.

⁶⁵ Liv. per. 113 sagt *octingenti e plebe caesi sunt*.

⁶⁶ 42,51,1: τὸ ἐνοικίον ὅσον ἐς πεντακοσίας δραχμᾶς ἦν ἐνιαυτοῦ ἐνὸς ἀφείς, vgl. auch die übrigen Bezeugungen der Maßnahme oben II, Anm. 241.

⁶⁷ Diese Mitteilung wird in anderen Quellen bestätigt; vgl. besonders Nep. Att. 7,3 (*cum privatis pecunias per epistulas imperaret*) – dazu Näheres unten 213f. – und das Spottlied der Soldaten im gallischen Triumph: *aurum in Gallia effutuisti, hic sumpsisti mutuum* (Suet. Iul. 51); außerdem Bell. Afr. 64,2.

Auf diese Praxis angesprochen, wies Caesar darauf hin, daß er sein Privatgeld für den Staat aufgewandt habe und aus diesem Grund jetzt borgen müsse (ἔλεγε μὲν γὰρ ὑπὲρ τοῦ δημοσίου τὰ οἰκεία δεδαπανηκέναι, καὶ διὰ τοῦτο καὶ δανείζεσθαι; 3)⁶⁸ – Cassius Dio sagt sogar, Caesar habe damals unter Verweis auf seine eigenen Schulden einen allgemeinen Schuldenerlaß, wie ihn Dolabella forderte, abgelehnt (4). Er verfuhr laut Dios Testimonium in seiner Vorbereitung auf den Afrikanischen Krieg wie ein absoluter Herrscher, der Privatbesitz nicht respektierte: εὐδηλὸς δὲ ἐγένετο καὶ τὰ ἀλλότρια τῇ δυναστείᾳ παρασπόμενος (4); dementsprechend zog er sich den Unwillen der Bevölkerung zu (5).

Selbst seine eigenen Parteigänger nahmen ihm dieses Verhalten übel; ihren Widerstand rief aber auch eine weitere Maßnahme Caesars hervor, die für uns von hohem Interesse ist: τῶν γὰρ δεδημευμένων συχνά, καὶ ὑπὲρ τὴν ἀξίαν γε ἔστιν ἅ, ἐλπίδι τοῦ προῖκα αὐτὰ ἔξεν ἀγοράσαντες πᾶσαν τὴν τιμὴν ἀποτίειν ἠναγκάζοντο (5). Es war, so hören wir, zu Auktionen konfiszierter Güter gekommen, bei denen Caesarianer sich nach Stellung überhöhter Gebote den Zuschlag hatten erteilen lassen – in der Hoffnung, alles gratis zu bekommen. Caesar ließ die Höchstbieter jedoch, so Dio, stets den vollen Preis bezahlen.

Bei den versteigerten Objekten kann es sich nur um Güter gehandelt haben, die ursprünglich in pompeianischem Besitz waren. Sie wurden offenkundig nach der Niederlage des Pompeius über Caesars Befehl eingezogen und schließlich zur Versteigerung gebracht. Laut Cassius Dio müssen die konfiszierten Güter den Markt damals regelrecht überschwemmt haben, führt er doch die von uns bereits mehrfach angesprochene, kriegsbedingte Baisse der Realitätenpreise auf die hohe Zahl an eingezogenen und in der Folge zum Kauf angebotenen Grundstücken zurück (42,51,2): τῷ πλήθει τῶν δεδημοσιωμένων πολὺ πάντα ἐπευώνιστο.

Diese Mitteilungen Cassius Dios und viele weitere ähnliche Informationen in den übrigen Quellen sind für uns Anlaß genug, dem Verhalten Caesars gegenüber den besiegten Pompeianern in finanzieller Hinsicht auf den Grund zu gehen. Wir wollen diese sehr sensible Problematik jedoch in größerem Zusammenhang betrachten und sie deshalb nicht unmittelbar im Anschluß diskutieren, sondern erst in Abschnitt d, nach der Schilderung der weiteren Kriegszüge Caesars gegen die pompeianischen Parteigänger. Auch in Verbindung mit diesen Ereignissen sind nämlich einschlägige Einzelinformationen zu besprechen, die für das danach zu zeichnende Gesamtbild von Caesars Maßnahmen große Bedeutung besitzen. Zunächst wollen wir uns Caesars afrikanischer Expedition zuwenden.

b) DER KRIEG IN AFRICA UND CAESARS VIERFACHER TRIUMPH

Caesars Kampagne gegen die Pompeianer in Africa begann unter denkbar schwierigen militärischen Umständen, da bei den nach der Schlacht von Pharsalus aus Griechenland nach Italien zurückgekehrten Truppen, die bereits im Jänner 47 v. Chr. mangelnde Einstellung gezeigt hatten (Att. 11,10,2, vgl. auch Bell. Alex. 65,1), im Laufe des Jahres eine offene Meuterei ausgebrochen war. Diese Situation war für Caesar – neben der durch Dolabella hervorgerufenen Unruhe – der zweite Grund, überhaupt nach Italien zurück-

⁶⁸ Nach dem Krieg in Africa läßt Cassius Dio Caesar den Problemkomplex in einer Rede an Senat und Volk wiederaufnehmen (43,18): Dort läßt er ihn erklären, daß er nur deshalb unerhört viel Geld eingetrieben habe, um das Heer zum Wohle des Staates ruhig zu halten. Nicht nur seinen gesamten Privatbesitz, sondern auch geliehene Summen habe er daher für das Volk aufgewandt (§2): teils für die Kriegführung, teils für den Schmuck der Stadt und die Verwaltung des Staates. Caesar berührt sich in jener Passage, er habe es riskiert, sich durch die Eintreibungen verhaßt zu machen, um allen die Vorteile zu gewähren, die die mit dem Geld getätigten Ausgaben brächten (3f.).

zukehren, hatte er doch ursprünglich beabsichtigt, aus Griechenland direkt via Sizilien nach Afrika überzusetzen. Wir erfahren dies bei Cicero, *Att.* 11,20,2, 21,2 und 22,2; an letzterer Stelle steht auch das Motiv für die Meuterei der in Kampanien stationierten Soldaten zu lesen: *se negant usquam* (sc. ituros), *nisi acceperint*. Wie bei der Meuterei von Placentia im Jahre 49 (vgl. dazu oben 46) war es also auch im Jahre 47 eine ausständige Zahlung, die die Soldaten gegen ihren Kommandanten aufbrachte.

Bei Appian hören wir Genaueres: Bereits im Zuge der Pharsalus-Kampagne hatte Caesar seiner Armee ein Donativ in offenkundig nicht genau definierter Höhe versprochen; ἀόριστά τινα, sagt der Historiker (*civ.* 2,92,387). Caesar hatte es bis zum Herbst 47, als er nach Italien zurückkehrte, nicht ausbezahlt. Außerdem hatte er laut Appian zu einem anderen, nicht genannten Zeitpunkt eine weitere unbestimmte Zahlungszusage (*ibid.*: ἔτερα ἀόριστα) für die Zeit nach dem Afrikanischen Krieg gemacht. Diese unbefriedigende Situation habe, so Appian, die Meuterei ausgelöst. Der Bericht des Cassius Dio über die versprochenen Donative ist im Vergleich zu Appian unpräzise. 42,54,2 spricht er nur allgemein von Geldern, ἃ πολλὰ καὶ καθ' ἑκάστην ὡς εἰπεῖν προᾶξιν ὑπέσχητο δώσειν (sc. ὁ Καῖσαρ); es erfolgt also keine genauere chronologische Einordnung. 42,52,1 erwähnt Dio unscharf, die Soldaten hätten wesentlich weniger bekommen als erhofft, dies sei allerdings τῆς ... ἀξίας οὐκ ἐλάττω gewesen. Dies könnte zwar bedeuten, daß Caesar ihnen eine geringe Überzahlung gewährte, vielleicht heißt es aber auch nur, daß der Feldherr den Sold ungekürzt flüssig machte.

Letztere Interpretation scheint durch die Reaktion Caesars auf die Geldforderungen der meuternden Soldaten gestützt zu werden: Er schickte nämlich im Herbst 47, nach seiner Rückkehr nach Rom, den späteren Historiker Sallust – damals gerade zum Praetor für das Jahr 46 gewählt (*MRR* 2,296) – zu den Truppen, zahlte jedoch offenkundig kein Donativ, ja nicht einmal einen Vorschuß darauf aus, sondern ließ den Legionären durch seinen Emissär lediglich pro Mann weitere 1000 Denare versprechen. Die Soldaten wollten sich verständlicher Weise mit bloßen Versprechungen nicht zufriedengeben und verlangten die sofortige Auszahlung aller ausständigen Summen; Sallust entging nur knapp dem Tode (*App. civ.* 2,92,387 und *Cass. Dio* 42,52,2; letzterer teilt das finanzielle Detail jedoch nicht mit).

Als Reaktion auf die neuerliche Vertröstung marschierten die Legionäre gegen die Hauptstadt Rom. Auf dem Marsfeld (*App. civ.* 2,92,388) wandte sich Caesar in einer Ansprache an sie und kam dank seiner überragenden psychologischen Fähigkeiten wieder einmal davon, ohne Geld für zusätzliche Prämienzahlungen aufwenden zu müssen: Berühmt ist sein wirksamer rhetorischer Kunstgriff, die Soldaten, die, wohl als Druckmittel für ihre Geldforderungen,⁶⁹ ihre sofortige Entlassung verlangten, gleichsam als ob sie schon entlassen wären, mit „Quirites“ statt, wie gewöhnlich, als „milites“ anzusprechen⁷⁰ und so ihren Ehrgeiz herauszufordern, weiter unter ihm zu kämpfen. Da die Legionäre in dieser Situation – nicht zuletzt auch wegen der zu erwartenden Beute (*App. civ.* 2,93,391) – alles daran setzten, doch mit ihm nach Africa gehen zu dürfen, fanden sie sich zum wiederholten Male mit seinen Versprechungen bezüglich monetärer Belohnungen ab: τὰ μὲν εὐθὺς ἀπαλλάξεν (sc. χρήματα), τὰ δὲ οὐκ ἐξ μακρῶν καὶ σὺν τόκῳ γε διαλύσειν ἐπηγγείλατο⁷¹ (*Cass. Dio* 42,54,2; vgl. auch 42,53,3 und 6); er stellte diese Auszahlung

⁶⁹ Diesen Aspekt legt *Cass. Dio* 42,53,1f. klar.

⁷⁰ *Suet. Iul.* 70 (hier auch die Forderungen: *decimanos autem Romae cum ingentibus minis summoque etiam urbis periculo missionem et praemia flagitantes* ...); *Cass. Dio* 42,53,3f., *App. civ.* 2,93,392.

⁷¹ Es wurde damals εὐθὺς jedoch offenbar keine Zahlung geleistet: *Plutarch* (*Caes.* 51,2) berichtet zwar knapp, Caesar habe jedem Soldaten 1000 Drachmen ausgezahlt (διένεμεν), doch scheint seine Mitteilung im höchsten Maße unglaubwürdig. Die 1000 Drachmen sind, wie schon *Garzetti* (*ad loc.*, 173f.) bemerk-

offenbar für die Zeit seines afrikanischen Triumphes in Aussicht (App. civ. 2,93,390; vgl. auch 94,394). Es wurde in Italien noch keine harte Bestrafung der Führer der Meuterei vorgenommen; laut Cass. Dio 42,55,2 entledigte Caesar sich ihrer erst in Africa. Wer überlebte, erhielt laut Sueton (Iul. 70) nach dem Krieg um ein Drittel weniger Beute und Land angewiesen.⁷²

Obwohl Caesar also durch die umfangreichen Eintreibungen nach der Schlacht bei Pharsalus unzweifelhaft über große Bargeldreserven verfügt haben muß, zog er es vor, die Veteranen vor dem Krieg in Africa nicht mit einem Donativ für das bisher Geleistete zu belohnen. Dies hatte wohl einerseits den Effekt, daß die Soldaten nach einem möglichst raschen positiven Abschluß der bevorstehenden Kampagne trachteten, und ersparte ihm andererseits auch noch Geld: Er wußte nur zu genau, daß er seinen Soldaten nach dem Afrikanischen Krieg im Falle eines Sieges ohnehin ein donativum triumphale geben mußte.

Die Pompeianer besaßen den Vorteil, daß sie jenes Gebiet, das sich zum neuen Kriegsschauplatz entwickeln sollte,⁷³ schon seit dem Beginn der Auseinandersetzung in Besitz hielten: Africa, das pompeianische ‚Kernland‘ im Bürgerkrieg – Cicero nennt es *provinciam unam ex omnibus huic victoriae (sc. Caesaris) maxime infestam* (Lig. 24) – wurde seit dem Jahre 49 von Attius Varus kontrolliert (MRR 2,260 und 275). Hier war mit der Vernichtung der Truppen des Curio im Sommer 49 einer der wenigen Siege über caesarische Verbände errungen worden. Diesen Erfolg hatten die Pompeianer freilich dem mächtigen Numiderkönig Iuba zu danken,⁷⁴ und mit der Unterstützung eben dieses wertvollen Alliierten, den schon mit Pompeius ein *paternum hospitium* (Caes. civ. 2,25,4) verbunden hatte,⁷⁵ wollten sie nach der Niederlage in Griechenland ihre Kräfte regenerieren, um

te, klärlich die von Sallust in Aussicht gestellte Summe. Diese wurde laut Appian aber eindeutig nur versprochen und nicht von Caesar ausbezahlt: τότε δ' ἐπέμπευ ἄλλας ὀρίζων ἑκάστω χιλίας δραχμῶν. Gegen die Verlässlichkeit Plutarchs an vorliegender Stelle spricht außerdem, daß er in Zusammenhang mit dem angeblichen Donativ sicher irrtümlich auch von Landverteilungen spricht, die unbedingt später anzusetzen sind (vgl. dazu Garzetti *ibid.*). Es liegt also hier bei Plutarch offenkundig ein solcher Fehler vor, wie wir ihn für Sueton anlässlich des Berichts über die 500 Denare, die Caesar *initio civilis tumultus* (d. h. wohl bei Brundisium 49) versprach, vermutet haben (vgl. oben 46): Aus einem bloßen Zahlungsverprechen wird bei Nachlässigkeit eines antiken Gewährsmannes in dessen Bericht unversehens eine geleistete Zahlung. Sueton scheint für solche Irrtümer besonders anfällig gewesen zu sein, unterlief ihm doch offensichtlich bezüglich der 47 v. Chr. versprochenen 1000 Denare derselbe Fehler wie Plutarch, vgl. dazu unten 183f.

⁷² Bell. Afr. 54 wird von der Entlassung einiger Offiziere berichtet, die offenbar Rädelsführer der Meuterei gewesen waren; in diesem Zusammenhang werden auch Plünderungen in italischen municipia während des Aufstandes erwähnt (54,4).

⁷³ Hauptquelle für den Krieg in Africa ist natürlich das Bellum Africum, der ausführliche Bericht eines anonymen Verfassers, wohl eines Kriegsteilnehmers. Ergänzend heranzuziehen sind in erster Linie die Mitteilungen bei Cass. Dio 42,56–58 und 43,1–13, Plut. Caes. 52–54 und App. civ. 2,95–100 sowie – für die Rolle Catos und die Situation nach der Schlacht von Thapsus – Plut. Cat. min. 56–73.

⁷⁴ Der Exilsenat in Thessalonica ehrte Iuba laut Cass. Dio 41,42,7 und erkannte seinen Königstitel offiziell an (βασιλεὺς προσηγχορεύθη); das bedeutet wohl, daß Iuba den Rechtsstatus erlangte, der schon Anfang 49 für ihn im Senat beantragt, ihm damals aber aufgrund der Ablehnung des Consuls Marcellus nicht verliehen worden war (vgl. Caes. civ. 1,6,3: *refertur etiam de rege Iuba, ut socius sit atque amicus*). Der caesarische Senat in Rom erklärte Iuba zur selben Zeit zum hostis (Dio *ibid.*).

⁷⁵ Pompeius hatte im Jahre 81 v. Chr. den Vater des Iuba, Hiempsal, wieder als König von Numidien eingesetzt, vgl. Plut. Pomp. 12,6. Mit Caesar hingegen war Iuba auch persönlich verfeindet, seit dieser im Jahre 62 v. Chr. (so datiert Broughton, MRR 2,173) den in Rom angeklagten Numiderprinzen Masintha, einen Gegner Hiempsals, verteidigt und Iuba im Prozeß beleidigt hatte, indem er ihn am Bart zog; vgl. Suet. Iul. 71.

Caesar dann erfolgreich Paroli bieten zu können.⁷⁶ Nach Pharsalus wandten sich deshalb die überlebenden Führer der anticaesarischen Partei, Metellus Pius Scipio und etwas später auch Cato, nach Africa.

Zum neuen Oberbefehlshaber der pompeianischen Streitkräfte nach dem Tode des großen Pompeius wurde dort über Anweisung und nach Verzicht Catos Scipio bestimmt, da er als Consulär höher als der Praetorier Cato rangierte.⁷⁷ Die Pompeianer taten nun alles, um den Vorteil, den ihnen der Aufenthalt in Africa während des „*annus interpositus*“ im Bürgerkrieg bot, möglichst gut auszunützen. Sie unternahmen zur Requirierung von Kriegsmaterial und Schiffen Expeditionszüge nach Sizilien und Sardinien (Cass. Dio 42,56,3) und führten während des Jahres 47 Aushebungen in großem Stil durch, an deren Ende sie schließlich über 10 Legionen geboten; dazu kamen Flotten und riesige Mengen an lokalen Hilfstruppen: Elefanten, Reiterei, Leichtbewaffnete und vier „*legiones regiae*“ unter dem Kommando Iubas (Bell. Afr. 1,4; vgl. auch 19,3f.). Als besonders wirkungsvoll müssen jedoch vor allem ihre Dispositionen bezüglich der Getreideversorgung bezeichnet werden: Als die Pompeianer nämlich bemerkten, daß ihr ursprünglicher Plan, eine Offensive gegen Italien zu führen (Dio 42,56,4), wie schon im Jahr 48 von Caesar mit seiner berühmten „*celeritas*“ durchkreuzt werden würde,⁷⁸ ließen sie das Getreide aus ganz Africa in wenige, gut bewachte Städte bringen; die übrigen Orte wurden zerstört, ihre Bevölkerung in die militärisch geschützten Städte umgesiedelt. Da die meisten Bauern von den Pompeianern zum Militärdienst eingezogen wurden, konnte im Jahr 47 nicht geerntet werden, sodaß das Korn verdarb und die Felder im Jahre 46 ungepflegt und verlassen dalagen – der Großteil der in der Provinz verfügbaren Reserven war somit in Pompeianerhand (Bell. Afr. 20,4f.).

Ihr wichtigstes Versorgungs- und Nachschubzentrum war ohne Zweifel Utica, die im Norden des Landes gelegene Hauptstadt der römischen Provinz Africa. Die Stadt war Caesar seit dessen Consulat 59 v. Chr. verbunden, und die Bevölkerung stand daher auch im Bürgerkrieg auf seiner Seite.⁷⁹ Als Scipio Utica deswegen zerstören lassen wollte, schritt Cato ein und wachte von diesem Moment an als ‚Stadtkommandant‘ selbst darüber, daß Utica nicht zu Caesar abfiel (Plut. Cat. min. 58,1f.). Da die Stadt eine ideale Lage aufwies, baute er sie nun zum pompeianischen *ταμείον* aus, wie uns Plutarch (Cat. min. 58,4–6) informiert: Er verstärkte die Befestigungen durch die Errichtung von Türmen und Palisaden und legte vor der Stadt Gräben an; vor die Stadtmauern segregierte er die wehrfähigen Uticenser, damit sie keinen Aufruhr anzetteln konnten.⁸⁰ In die Stadt

⁷⁶ Daß Iuba laut Plut. Cat. min. 57,1 für die Römer wegen seiner Aufgeblasenheit (*ὄγκω διὰ πλοῦτον καὶ δύναμιν*) im Umgang geradezu unerträglich war, nahm man aufgrund der militärischen Vorteile der Partnerschaft offenbar gerne in Kauf.

⁷⁷ Zu den Ereignissen rund um die Bestimmung des Oberkommandierenden – auch Attius Varus und Iuba hatten angeblich Ambitionen, diese Position zu bekleiden – vgl. etwa Cass. Dio 42,57 und Plut. Cat. min. 57. Die Sache war durch die alte politische Feindschaft zwischen Cato und Scipio umso brisanter: Cato hatte schon als junger Mann Iamben auf Scipio verfaßt (Plut. Cat. min. 7,2), dieser veröffentlichte wohl Mitte der 50er Jahre eine anticonatonische Schrift (Plut. Cat. min. 57,3), in der er offenbar besonders Catos Verhalten als Auktionator der königlichen Güter auf Zypern kritisierte, als letzterer (im Interesse der Staatskasse) die Preise nach Möglichkeit in die Höhe trieb; vgl. bes. Plin. n. h. 8,196 sowie 29,96, insgesamt dazu Meyer 436f., Anm. 2.

⁷⁸ Cato erbot sich noch während des Kriegs gegen Caesar, einen Entlastungsangriff gegen Italien zu führen, doch Scipio verwehrte es ihm: Plut. Cat. min. 58,9f.

⁷⁹ Caes. civ. 2,36,1; Bell. Afr. 87,3; vgl. auch Plut. Cat. min. 58,1.

⁸⁰ Darauf bezieht sich auch Bell. Afr. 87,3, wo allerdings von einem eigenen kleinen Lager für die Ausgesperrten die Rede ist: *plebem inermem oppido eiecerat et ante portam Belicam castris fossaque parvula dumtaxat muniverat ibique custodiis circumdatis habitare coegerat.*

transportierte er große Mengen an Getreide (58,4) und versorgte von hier aus das im Feld stehende Pompeianerheer mit Waffen, Geld und Verpflegung: ὄπλα δὲ πολλὰ καὶ χορήματα καὶ οἶτον ἐξέπεμψε τοῖς ἐπὶ στρατοπέδου, καὶ ὅλως εἶχε τοῦ πολέμου τὴν πόλιν ταμειῖον (58,6).⁸¹ In Utica, wo also ein bedeutender Teil der Ressourcen der Pompeianer lagerte, lebten auch 300 Römer, die eine wichtige Rolle in der Kriegsfinanzierung spielten: Es handelte sich um Kaufleute und Bankiers, die in Africa ihren Geschäften nachgingen,⁸² von Cato als Kriegsrat herangezogen⁸³ und angeblich „Senat“ genannt wurden;⁸⁴ wie wir v. a. im Bellum Africanum erfahren, steuerten sie – gezwungenermaßen? – eigene Mittel zur Deckung der Kosten des Kriegs gegen Caesar bei.⁸⁵ Es ist gewiß kein Zufall, daß man Cato in Africa auf Antrag Scipios (vgl. Plut. Cat. min. 58,2) mit der Koordination im pompeianischen Versorgungszentrum Utica eine ähnliche Aufgabe übertrug, wie er sie zur Zeit des Krieges in Illyrien und Griechenland mit dem Kommando über Dyrrachium erfüllt hatte: Cato war eben ein Logistik- bzw. Finanzspezialist, was sich nicht erst im Bürgerkrieg zeigte, sondern etwa bereits bei seiner Mission nach Zypern oder in seiner überaus korrekt – fast könnte man sagen überkorrekt – gehandhabten Quaestur (vgl. Plut. Cat. min. 16–18).⁸⁶ Er konnte seiner Sache daher ohne Zweifel in Utica hinter den Linien besser dienen als an vorderster Front.⁸⁷

So war die Situation in Africa, als Caesar zur Bekämpfung der Pompeianer aus Rom aufbrach. Am 17. Dezember traf er in Lilybaeum auf Sizilien ein (Bell. Afr. 1,1), konnte jedoch wegen Schlechtwetters nicht sofort nach Africa übersetzen; während sich in den folgenden Tagen die Invasionsarmee nach und nach bei ihm versammelte – schließlich waren es 6 Legionen und 2000 Reiter (Afr. 2,1) –, nützte er die Zeit in Sizilien für ökonomische Aktivität zu Lasten seiner optimatischen Gegner: *bona paucorum publice vendit* (Afr. 2,3). Am 25. Dezember 47 v. Chr. stach er schließlich von Lilybaeum aus in See (Afr. 2,4).

Drei Tage später betrat Caesar bei Hadrumetum mit einem kleinen Teil seines Heeres afrikanischen Boden (Afr. 2,5; 3,1); er landete also im Süden der Provinz, in gewisser Distanz zum pompeianischen Aktivitätszentrum. Da sich der Kommandant von Hadrumetum, C. Considius, den angebotenen Verhandlungen unzugänglich zeigte, zog Caesar

⁸¹ Noch nach der Schlacht bei Thapsus läßt Plutarch den Cato Utica eine Stadt nennen, die für viele Jahre über Getreide καὶ τὴν ἄλλην παρασκευὴν verfügt (Cat. min. 62,5). Vgl. auch allgemein App. civ. 2,95,397 (Κάτωνα ... τὴν παρασκευὴν τοῦ πολέμου ... φρουρεῖν ἐν Ἰτύχη κτλ.).

⁸² τοὺς τριακοσίους ... Ῥωμαίους μὲν ὄντας, ἐν δὲ Λιβύῃ παραγματευομένους ἀπ' ἐμπορίας καὶ δανεισμῶν κτλ. (Plut. Cat. min. 59,3); πλωτικῶν καὶ δανειστικῶν ἀνθρώπων (61,2).

⁸³ οἷς ἐχρηῖτο βουλή (sc. ὁ Κάτων; Plut. Cat. min. 59,3).

⁸⁴ Vgl. App. civ. 2,95,397 (... τῶν τριακοσίων, οὓς ἀπὸ σφῶν ἐκ πολλοῦ προβούλους ἐπεποιήντο τοῦ πολέμου καὶ σύγκλητον ἐκάλουν); dazu auch Bell. Afr. 87,3 (*senatum autem oppidi custodia tenebat* – sc. Cato). Mommsen (RG 3,408f., Anm.) hielt die Versammlung für den römischen Exilsenat, eventuell durch Ritter verstärkt, und warf Plutarch vor, er habe seine Quelle, nämlich das Bell. Afr., mißverstanden, wenn er die Dreihundert „zu italischen Großhändlern macht“. Dagegen entschieden u. a. Andreau 39f., Anm. 84; Plutarch unterscheidet Cat. min. 59,3 klar zwischen den 300, die als βουλή fungierten, und ὄσοι παρήσαν ἀπὸ συγκλήτου. Er ist hier offenkundig präziser als Appian.

⁸⁵ Bell. Afr. 88,1 (*CCC qui pecuniam Scipioni ad bellum faciendum contulerant*) und 90,1 (unten 180). Vgl. zu diesem Aspekt jedoch auch Plut. Cat. min. 59,5 (Cato lobt das Gremium u. a. für monetäre Unterstützung) und 60,1.

⁸⁶ Wie wir bei Plut. Cat. min. 18,9 lesen, verschaffte sich Cato auch nach seiner Quaestur Einblick in die staatliche Geldverwaltung, indem er Sklaven täglich im aerarium die offiziellen Rechnungen (διοικήσεις) für sich abschreiben ließ; außerdem kaufte er für 5 Talente Bücher an, die die staatlichen Abrechnungen von der Zeit Sullas bis zu seiner Quaestur enthielten, und führte diese immer mit sich.

⁸⁷ Knapowski 268 bescheinigt Cato eine „spezifisch finanzielle Einstellung zu allen Erscheinungen des öffentlichen Lebens“.

nach Ruspina ab (Afr. 4–6). Die Operation gelang, obwohl seine Truppen von der Besatzung der Stadt Hadrumetum und dem *equitatus, qui erat missus a Iuba ad stipendium accipiendum* (Afr. 6,1), stark bedrängt wurden: *regium enim equitatum Scipio ex provincia Africa alebat*, wie Caesar später erfuhr (Afr. 8,5).⁸⁸ Rein zufällig erhalten wir also die Information, daß der – bzw., wohl eher, ein – Zahltag der von Scipio besoldeten numidisch-gaetulischen Reiterei um den Jahresbeginn war. Das Jahr des numanischen Kalenders endete ja am 29. Dezember; an diesem Tag kamen die Numider zur Behebung ihres Soldes nach Hadrumetum und konnten *casu* (Afr. 6,1) am ersten Kampf gegen Caesars Truppen teilnehmen. Der Stelle ist allerdings nicht mit Knapowski (105) zu entnehmen, daß im pompeianischen Heer generell nur einmal im Jahr Sold gezahlt wurde. Schon grundsätzlich ist nicht klar, daß die lokalen Truppen zu denselben Terminen wie die Legionen entlohnt wurden. Selbst wenn man das annimmt, kann man die Passage aber insofern nicht im Sinne Knapowskis interpretieren, als dort ja nicht steht, daß die Reiter ausschließlich zum Jahresanfang Geld bekamen. Es kann sich damals ebensogut nur um die Auszahlung einer Rate von mehreren gehandelt haben; auch in der römischen Kaiserzeit war der erste Jänner ja einer der drei Zahltage. Die Stelle bietet somit keinerlei Evidenz für die Frage der Periodizität der Soldzahlung in unserem Untersuchungszeitraum.

Von Ruspina aus besetzte Caesar Leptis minor, das sich ihm freiwillig anschloß (Afr. 7,1). Schon zu diesem Zeitpunkt, also wenige Tage nach der Landung, machte sich der von den Gegnern erzeugte Getreidemangel bemerkbar; bald wurde Caesar klar, *frumento se in Africa nisi importatio uti non posse* (Afr. 20,4). Daher forderte er u. a. aus Sardinien *auxilia commeatus frumentum* an (8,1);⁸⁹ aus Sizilien beorderte er zusätzliche Legionen ins Kriegsgebiet (ibid.). In der Zwischenzeit traf auch der Rest der mit Caesar in See gegangenen Invasionsarmee in Ruspina ein (11,1), und daraufhin entwickelte sich am 4. Jänner 46 (19,4) die erste heftige militärische Konfrontation des bellum Africum: Caesars Armee sah sich Verbänden des T. Labienus gegenüber, denen später Truppen unter M. Petreius und Cn. Piso, dem ehemaligen Proquaestor, der auch Münzen geprägt hatte (RRC 446), zu Hilfe kamen (13–18); Caesars Heer konnte sich jedoch retten (18,5). Nun schickte er um Nachschub an Kriegsmaterial, vor allem Eisen und Blei für seine Waffenschmieden, nach Sizilien (20,3).

Erst jetzt rückte nämlich der gegnerische Oberkommandierende Scipio aus dem Norden der Provinz – er hatte sich in Utica aufgehalten – heran (Afr. 24,1) und vereinigte die von ihm geführte pompeianische Hauptmacht von 8 Legionen und 3000 Reitern (20,2) mit den Truppen des Labienus und Petreius (24,1). Dem schwer bedrängten Caesar kam in dieser Situation nur zugute, daß ihm nicht auch Iuba selbst, wie geplant, gegenüber treten konnte: Als dieser nicht mehr weit von Ruspina entfernt war, hörte er nämlich davon, daß die vereinigten Verbände des mauretanischen Königs Bocchus, eines Verbündeten Caesars, und des Römers P. Sittius in Numidien eingefallen waren und u. a. Cirta erobert hatten, *oppidum opulentissimum eius regni* (Afr. 25,2).⁹⁰ Iuba machte daher kehrt,

⁸⁸ Vgl. auch Bell. Afr. 43,1, wo berichtet wird, daß Considius mit numidischen und gaetulischen Söldnern eine Belagerung durchführt; diese Truppen sind seine 33,3 genannten equites und gehörten somit sicherlich zu den in Rede stehenden, von den Römern bezahlten Verbänden.

⁸⁹ Der Versorgungsmangel auf caesarischer Seite, der den Afrikanischen Krieg – wie auch schon den ersten spanischen Feldzug oder die Pharsalus-Kampagne – kennzeichnete, wird auch in der Parallelüberlieferung erwähnt: Cass. Dio 43,2,4; Plut. Caes. 52,6 (Seetang wird ausgewaschen und als Tierfutter verwendet; dazu Bell. Afr. 24,3f.).

⁹⁰ Später wurde auch das Versorgungs- und Nachschubzentrum Iubas eingenommen, Afr. 36,4. Zu Sittius vgl. auch Cass. Dio 43,3 und App. civ. 4,54. Er stammte aus Nuceria und war ein Verbündeter Catilinas

um sein Reich zu verteidigen, und zog auch den Großteil der bei Scipio befindlichen Hilfstruppen von Ruspina ab (25,4f.). Trotzdem verlangte Caesar vom sizilischen Proconsul A. Allienus die sofortige Übersendung größerer Truppenkontingente (26,3; vgl. dazu bereits 8,1). In der Folgezeit verhielt er sich ruhig und wartete auf zusätzliche Kräfte; die Angebote des Scipio zur Schlacht schlug er aus (30f.).

T. Salienus, ein Centurio der 5. Legion, der sich in der Meuterei des Jahres 47 exponiert hatte und darüber hinaus angeblich *pecuniam et ornamenta triumphii Caesaris retinenda et custodienda curarat* (Afr. 28,2), fiel zusammen mit zwei jungen Militärtribunen um diese Zeit zufällig dem Gegner in die Hände. Im Bewußtsein seiner Unterschlagungen, für die ihn Caesar zur Rechenschaft gezogen hätte, ergab er sich gerne; angeblich bestimmte er aber auch seine Begleiter dazu, sich kampfflos auszuliefern. Die beiden Tribunen (und wohl auch Salienus) wurden von Scipio exekutiert (3f.).

Eine gewisse Erleichterung brachte Caesar das Eintreffen zweier Veteranenlegionen, von Reitern und Leichtbewaffneten aus Sizilien einerseits und einer Getreidesendung des Sallust von der Insel Cercina andererseits (Afr. 34).⁹¹ Die militärische Verstärkung ermöglichte Caesar am 25. Jänner 46 (37,1) die Einleitung einer neuen Phase des Kampfes, verließ er doch damals mit allen Legionen sein Lager bei Ruspina. Es folgte ein kleineres, für ihn günstiges Gefecht in der Nähe der Stadt Uzitta, wo er dann sein neues Lager aufschlug (39f.; 50–52). Cassius Dio berichtet von den in dieser Situation erfolgreich unternommenen Versuchen Caesars, durch Verteilung von Propagandamaterial die Moral der Feinde zu zersetzen; den zu ihm übertretenden Römern versprach er dieselben Belohnungen wie seinen Soldaten. Gleichgelagerte Bestrebungen des Scipio scheiterten angeblich, weil er keine materiellen Zusagen machte, sondern nur mit politischen Parolen zum Seitenwechsel aufrief (Cass. Dio 43,5,2–4).⁹²

Scipio hatte nach den ersten militärischen Mißerfolgen offenbar erkannt, daß Caesar nicht leicht zu besiegen sein würde, und hatte Iuba sofort um militärische Hilfe gebeten: Dieser übertrug daraufhin die Leitung der Kämpfe in Numidien seinem General Saburra und kam persönlich mit drei Legionen und Hilfstruppen nach Uzitta, wo er ein eigenes Lager bezog; seine Assistenz war v. a. auch eine große psychologische Hilfe für die Pompeianer und sollte die Moral des Gegners brechen (Afr. 48). Die caesarische Propaganda freilich zeichnete ab diesem Moment Scipio, den feindlichen Oberkommandierenden, als willenslosen Untergebenen des Numiderkönigs. So wurde berichtet, Iuba habe Scipio das Tragen des *sagulum purpureum*, des purpurroten Mantels, verboten und dieses Vorrecht des Imperators für sich beansprucht; Scipio habe ab diesem Zeitpunkt nur mehr ein *sagulum album* getragen (57,4–6).

Die Versorgungssituation in Caesars Heer war weiterhin nicht die beste. In diesem Zusammenhang erhalten wir im *Bellum Africum* (47,3f.) eine wichtige Information bezüglich des Soldes: Caesar hatte aufgrund der geringen Transportkapazität der verfügbaren Schiffe den Soldaten verboten, persönliches Gepäck oder einen Sklaven nach Africa mitzunehmen – Annehmlichkeiten, an die sich die Soldaten angeblich bereits gewöhnt

gewesen (vgl. Sall. Cat. 21,3); nach seiner Verbannung aus Italien ging er nach Mauretaniien und lebte dort als Heerführer. Am Ende des *bellum Africum* erhielt er, wie Bocchus, von Caesar für seine treuen Dienste numidisches Land zum Geschenk; vgl. App. civ. 4,54,232f.

⁹¹ Zwei Gaetuler, die von den Feinden als Spione in Caesars Lager gesandt wurden und zu ihm überliefen, wurden um diese Zeit von ihm belobigt und beschenkt (Afr. 35,5).

⁹² Vgl. dazu jedoch Bell. Afr. 44,4, wo berichtet wird, Scipio habe gefangenen caesarischen Soldaten in Aussicht gestellt, ihnen, sollten sie seine Partei ergreifen, *vitam et pecuniam donare*.

hatten.⁹³ Diese konnten jedoch in der Provinz wegen der hohen Getreidepreise, die den Verlust ihrer gesamten Ersparnisse bedeuteten, keinen Ersatz für die so schmerzlich vermißten ‚Luxusartikel‘ kaufen: *in Africa autem non modo sibi quicquam non adquisierant aut paraverant* (sc. milites Caesaris), *sed etiam propter annonae caritatem ante parta consumpserant* (Afr. 47,4). Die Soldaten mußten also auch im caesarischen Heer selbst für ihr Essen bezahlen, von ihrem Sold oder sogar – wenn die Kosten enorm hoch waren, wie im vorliegenden Fall – von ihren Ersparnissen.⁹⁴ Wir erinnern daran, daß ja auch für Caesars ersten spanischen Feldzug ein enormer Getreidepreis von 50 Denaren pro modius überliefert ist (vgl. oben 58).

Caesars Heer erhielt durch die Ankunft zweier neuer Legionen dann weiteren Zuwachs (Afr. 53); er verfügte zu diesem Zeitpunkt in Africa also bereits über 10 Legionen zuzüglich Auxiliärtruppen. In dieser Situation wäre es bereits bei Uzitta fast zu einer Entscheidungsschlacht zwischen den beiden Parteien gekommen, doch es blieb schließlich bei kleineren Reitertreffen (58–61). Auch zur See gab es Auseinandersetzungen (62–64), in deren Verlauf Caesar einmal den Ritter P. Vestrius gefangennahm: Er sah jedoch u. a. deswegen davon ab, ihn zu exekutieren, *quod eius frater Romae pecuniam imperatam numeraverat* (Afr. 64,2). Caesars Umgang mit seinen Feinden war also offenkundig auch von ökonomischen Gesichtspunkten bestimmt; Vestrius konnte darauf verweisen, daß sein Bruder in Italien Caesars Anordnung befolgt hatte, ihm im Rahmen seiner berückichtigten ‚Anleihen‘ Geld zu überlassen – wir haben die einschlägige Passage bei Dio besprochen –, und er ging frei. Zugleich können wir dieser Passage aber auch entnehmen, daß Caesar seine ‚Geschäftspartner‘ offenkundig gezielt unter den Pompeianern suchte; wir werden diese Praxis noch in Abschnitt d erörtern.

Der Getreidemangel (Afr. 67,1) zwang Caesar nun, das Lager bei Uzitta aufzugeben und nach Süden abzuziehen, er kampierte bei Aggar und nahm die Stadt Zeta; der Feind folgte ihm (67–70). Besondere Schwierigkeiten bereiteten seinen Truppen v. a. die wendigen numidischen Reiter und Leichtbewaffneten, deren Taktik eine spezielle Schulung seiner eigenen Soldaten zwecks Adaptierung ihrer Kampfweise nötig machte (71–73) – die pompeianischen Legionen hatten bis dahin überhaupt noch nicht in den Krieg eingegriffen. Caesar eroberte daraufhin den Ort Sassura, wo er Getreide erbeutete, das er sofort an seine Truppen weitergab (76,1); bald danach kam ein weiterer, letzter Transport von ca. 4000 Legionären, 400 Reitern und Leichtbewaffneten nach Africa (77,4).

Da die Pompeianer damals lieber Caesars Nachschubprobleme ausnützen und den Krieg in die Länge ziehen als eine Schlacht riskieren wollten, ergriff Caesar am 4. April abermals die – nunmehr entscheidende – Initiative und verlegte das Kampfgeschehen nach dem Abzug aus Aggar westwärts an die Küste, nach Thapsus (Afr. 79,1). Sofort begann er, die von einer großen pompeianischen Garnison besetzte Stadt zu belagern. Scipio und Iuba folgten Caesar, und am 6. April 46 v. Chr. kam es vor Thapsus zur Ent-

⁹³ Gemäß dieser Vorschrift wurde dann auch C. Avienus, ein Militärtribun der 10. Legion, der später eintraf und ein Schiff mit seinen Sklaven und Zugtieren gefüllt hatte, statt Soldaten zu transportieren, *ignominiae causa* entlassen und nach Italien zurückgeschickt (54,1–4). Dieses Fehlverhalten war jedoch nur Anlaß, nicht der eigentliche Grund für seine Entlassung (*parvulam modo causulam nactus Caesar*, Afr. 54,1): Er hatte sich nämlich, wie einige andere zum selben Zeitpunkt entlassene Offiziere, während der Meuterei hervorgetan und so mißliebig gemacht.

⁹⁴ Vgl. dazu auch Afr. 62,4, wo berichtet wird, daß Ruderer aus Caesars Flotte nach Leptis Lebensmittel einkaufen gingen.

scheidungsschlacht zwischen caesarianischen und pompeianischen Truppen.⁹⁵ Caesars Verbände begannen mit dem Angriff auf Scipio, bevor ihr Kommandant das Zeichen zum Kampf gegeben hatte, da sie die Lage für günstig hielten. Der in dieser Situation zögernde Feldherr sah, daß seine Soldaten nicht mehr zurückzuhalten waren, und sanktionierte deshalb nachträglich *signo Felicitatis dato* (83,1) den Angriff. Er schlug den Feind in die Flucht und eroberte die drei Lager des Scipio, Iuba und Afranius (Afr. 86,1; vgl. Plut. Caes. 53,1);⁹⁶ grausam wurden tausende Pompeianer von Caesars Veteranen niedergemetzelt – *occisis hostium X milibus*, lesen wir im Bellum Africum (86,1).⁹⁷

Dieser Sieg entschied den Krieg; die Stadt Thapsus ergab sich jedoch nicht sofort. Am Tag nach der Schlacht hielt Caesar deshalb demonstrativ eine Heeresversammlung vor Thapsus ab, in der er das siegreiche Heer belobigte und beschenkte (*totum ... exercitum veteranum donavit*), ganz besonders aber die Helden der Schlacht (Afr. 86,3). Dann machte er sich an die Verfolgung der fliehenden Pompeianer, die sich nach Utica gewandt hatten.

Erst in dieser Situation, nach der Entscheidungsschlacht, wurde also Cato, der Kommandant Uticas, der bis dahin nur für den Nachschub der Pompeianer zuständig gewesen war, in das Kriegsgeschehen hineingezogen. Als er von Scipios Niederlage hörte, rief er die „Dreihundert“ sowie die in der Stadt befindlichen optimatistischen Senatoren zusammen, und man hielt Kriegsrat: Der Plan, mit Hilfe freigelassener Sklaven eine Verteidigung Uticas zu organisieren, erwies sich – trotz begeisterter Aufnahme unter den Senatoren – rasch als undurchführbar, da die pragmatisch denkenden 300 römischen Kaufleute und Financiers lieber ihren Frieden mit dem neuen Herrn machen wollten (Plut. Cat. min. 59–61); auch die Mehrheit der Bevölkerung war ja, wie oben erwähnt, Caesar gegenüber freundlich eingestellt. Nun gelangte der Teil von Scipios Reiterei, dem die Flucht aus Thapsus gelungen war, über den Ort Parada, der erobert und grausam verwüstet wurde (Afr. 87), nach Utica (Plut. Cat. min. 62). Es kam zu Verhandlungen mit Cato und den Senatoren, in deren Verlauf sich die Reiter weigerten, zur Verteidigung in Utica zu bleiben, wie Cato wünschte (Plut. 62,5), wollten sie doch nicht in einem Kampf gegen Caesar aus einer mehrheitlich pro-caesarischen Stadt ihr Leben aufs Spiel setzen; eine Aussiedlung oder Tötung der Einwohner ließ Cato jedoch nicht zu (63,3–6). Die Kavallerie schickte sich daher an abzuziehen, gleichzeitig kam es jedoch zu Plünderungen in der ‚caesarischen‘ Stadt. Nur mit Mühe konnten die Reiter von Cato laut der Darstellung Plutarchs (Cat. min. 65,6) zur Raison gebracht werden und zogen beschämt ab. Eine etwas andere, unromantische Version der Ereignisse bietet das Bellum Africum: Dort wird berichtet, die Reiter seien gar nicht erst in Verhandlungen mit Cato eingetreten, sondern hätten sich sofort gegen die Bevölkerung von Utica gewandt, ihre Häuser erobert und geplündert (Afr. 87,4–6). Nach dieser Überlieferung konnte Cato sie schließlich nur durch Zahlung des Betrags von 100 HS – das sind 25 Denare – pro Mann besänftigen (Afr. 87,7). Faustus Sulla schloß sich ihm laut Bell. Afr. 87,8 an und erhöhte den Betrag durch ein Geschenk aus eigener Tasche (*de sua pecunia largitus est*); dann zog er gemeinsam mit den Reitern nach Numidien ab.⁹⁸

⁹⁵ Das Datum der Schlacht ist in den Fasti Praenestini überliefert (Inscr. Ital. XIII,2, 126f.) und wird auch bei Ovid (fast. 4,379f.) genannt; in beiden Fällen ist nur von einem Sieg gegen den äußeren Feind Iuba die Rede, was die offizielle Sprachregelung wiedergibt.

⁹⁶ Orosius 6,16,3: *castra utriusque* (sc. Iubae et Scipionis) *direpta sunt*.

⁹⁷ Es ist für Plutarchs Umgang mit Zahlen (vgl. dazu auch oben II, Anm. 144) wohl bezeichnend, daß er von fünfmal so vielen getöteten Feinden, also 50.000, berichtet (Caes. 53,4).

⁹⁸ Bei ihm befand sich auch Afranius; dieser Trupp von Pompeianern wurde wenig später von P. Sittius, der Saburra besiegt hatte (Bell. Afr. 95,1; vgl. auch Dio 43,8,4), gestellt; Faustus und Afranius wurden

Cato blieb daher schlußendlich nichts anderes übrig, als die Einschiffung der aus Utica vor Caesar Flüchtenden zu organisieren und das Auslaufen der Transporte zu überwachen.⁹⁹ Wir hören, daß er Bedürftige für die Reise ausstattete (τοὺς ἀπορῶς ἔχοντας ἐφοδιάζων, Plut. Cat. min. 65,3).¹⁰⁰ Cassius Dio betont, wie korrekt Cato die Verwaltung der ihm anvertrauten Mittel bis zuletzt wahrnahm: Am letzten Tag seines Lebens legte er den Einwohnern der Stadt noch Rechenschaft über seine Finanzgebarung und gab ihnen das übriggebliebene Geld und weitere Dinge aus ihrem Besitz zurück.¹⁰¹ In der darauffolgenden Nacht setzte er seinem Leben ein Ende. Plutarch (Cat. min. 66,2) legt ihm als stolze, rigoristische Begründung seines Selbstmordes in den Mund, daß er dem Tyrannen nicht für einen widerrechtlichen Akt dankbar sein wolle; Caesar handle nämlich unrechtmäßig, wenn er wie ein absoluter Herrscher die begnadige, über die zu gebieten ihm nicht zustehe: „οὐ βούλομαι δὲ τῷ τυράννῳ χάριν ἔχειν ὑπὲρ ὧν παρανομεῖ παρανομεῖ δὲ σφύζων ὡς κύριος, ὃν αὐτῷ δεσπόζειν οὐδὲν προσῆκεν.“¹⁰²

Utica ergab sich schließlich dem heranrückenden Caesar. Auf dem Wege hatte dieser zunächst Uzitta eingenommen und dann Hadrumetum besetzt; in beiden Orten hatte er Getreide und Waffen, in Hadrumetum auch Geld erbeutet.¹⁰³ In Utica angekommen, dankte er den Einwohnern der Stadt für ihre freundschaftliche Haltung, wandte sich aber in scharfen Worten gegen die *cives ... Romanos negotiatores et eos qui inter CCC pecunias contulerant Varo et Scipioni* (Afr. 90,1). Er schenkte ihnen zwar das Leben, kündigte jedoch an, ihren Besitz zu verkaufen: Jeder könne aber seine Güter zurückkaufen, um seines Eigentums nicht verlustig zu gehen; er werde diese Besitzungen als verkauft betrachten und das eingegangene Geld als Strafe verbuchen.¹⁰⁴ Es fällt auf, daß dieses Modell genau jenem Vorgang entspricht, der sich in Tralles beim Verkauf der Güter des Pythodoros vollzog; auch dieser kaufte ja seinen eigenen Besitz zurück. Möglicherweise griff Caesar in Utica bewußt auf diesen Präzedenzfall zurück. Sein Vorschlag wurde von den 300 Männern, die um ihr Leben gefürchtet hatten, freudig aufgenommen, und sie baten um die Auferlegung einer Gesamtsumme für alle Mitglieder des Gremiums. Caesar befahl ihnen daraufhin eine Zahlung von 200 Mio. HS auf drei Jahre verteilt: *bis miliens sestertio his imposito, ut per triennium sex pensionibus populo Romano solverent* (Afr. 90,3); jedes

gefangengenommen und kamen bald danach um (Bell. Afr. 95,3; laut Aussage einiger Quellen wurden sie auf Caesars Anordnung hin exekutiert, vgl. u. a. Cass. Dio 43,12,2, Oros. 6,16,5, Flor. 2,13,90).

⁹⁹ Plut. Cat. min. 65,3 und 8–12; vgl. auch Afr. 88,2.

¹⁰⁰ So auch Cass. Dio 43,10,4 (μετ' ἐφοδίων ἐξέπεμψε); vgl. Plut. Cat. min. 65,12 (χρηματίζων τοῖς δεομένοις).

¹⁰¹ τοῖς Οὐτικῆσι τοῖς τὴν τε διοίκησιν ἀπολογισάμενος καὶ τὰ λοιπὰ χρήματα τὰ τε ἄλλα ὅσα αὐτῶν εἶχεν ἀποδοῦς κτλ. (43,11,1). Vgl. auch Plut. Cat. min. 59,4, wo beschrieben wird, daß Cato am Tag nach dem Bekanntwerden der Niederlage bei Thapsus in aller Ruhe eine Aufstellung der vorhandenen Reserven an Kriegsgeschütz, Getreide etc. studierte.

¹⁰² Ganz absurd erscheint mir der Versuch Knapowskis (268), Catos Suizid – völlig losgelöst von seiner philosophischen und politischen Einstellung – nur mit finanziellen Überlegungen (sic!) zu erklären: Seiner Meinung nach schied Cato in Africa aus dem Leben, weil er fürchtete, in Spanien Anfeindungen ausgesetzt zu sein, er hätte sich bei der von Dio geschilderten Rückerstattung des Geldes an die Uticenser nicht korrekt verhalten; d. h., er hätte zuviel oder zuwenig zurückgegeben. Diese Auffassung zeugt m. E. von einer äußerst eingeschränkten, allzu sehr auf das Finanzielle fokussierten Geschichtsbetrachtung.

¹⁰³ Bell. Afr. 89,1 zu Uzitta (so Vascosanus mit Zustimmung von Klotz : *Usseta* codd.); 89,2 zu Hadrumetum.

¹⁰⁴ Bell. Afr. 90,1: *bona ... eorum se venditurum, ita tamen qui eorum ipse sua bona redemisset, se bonorum venditionem inducturum et pecuniam multae nomine relaturum, ut incolumitatem retinere posset*. Appians abweichende Version (civ. 2,100,417), wonach Caesar alle Mitglieder der Dreihundert, die er finden konnte, töten ließ, ist – irritierender Weise – mit Sicherheit falsch.

halbe Jahr sollten also etwas mehr als 33 Mio. HS bezahlt werden – die Strafsumme betrug somit pro Mann etwa 100.000 HS pro Semester.¹⁰⁵

Iuba war in der Zwischenzeit gemeinsam mit Petreius nach Numidien zurückgekehrt und begab sich zu seiner Hauptstadt Zama, wohin er vor dem Krieg *ex cuncto regno omnem pecuniam carissimasque res comportaverat* (Afr. 91,1). Für den Fall einer Niederlage hatte er angeblich die Tötung aller Einwohner, die Vernichtung seines Königsschatzes (*gaza regia*) sowie den Selbstmord geplant und zu diesem Zweck in Zama einen großen Scheiterhaufen errichten lassen – so erzählt uns zumindest der Autor des Bellum Africanum (91,2). In jedem Fall wurde Iuba von den Zamensern, die die Partei des Siegers ergriffen hatten (92,1), der Eintritt in die Stadt verwehrt; auch alle umliegenden Orte verschlossen dem glücklosen König die Tore (Bell. Afr. 91,3f., 94). Er fand schließlich von der Hand des Petreius den Tod, entweder im Zweikampf (Bell. Afr. 94) oder *pretio dato* (Oros. 6,16,4).

Angesichts des völligen Zusammenbruchs der pompeianischen Kräfte auf allen Seiten wurden auch Thapsus (Afr. 93,3) und Thysdra von ihren Befehlshabern aufgegeben. Der Pompeianer Considius hoffte, wenigstens das in der ihm unterstehenden Stadt Thysdra gelagerte Geld retten zu können, und verließ seinen Kommandoort heimlich *pecunia onustus*; das Geld bedeutete jedoch sein Verderben, da er dessentwegen von seinen gaetulischen Begleitern umgebracht wurde (93,1f.). Auch der pompeianische Oberkommandierende Scipio konnte Africa nicht wie geplant zu Schiff verlassen: Seine Flottille wurde von einem Sturm nach Hippo Regius abgetrieben und dort von den Schiffen des P. Sittius versenkt; Q. Caecilius Metellus Pius Scipio kam um (96). Von allen wichtigen pompeianischen Kommandanten überlebten den blutigen afrikanischen Frühling somit – abgesehen vom jungen Cn. Pompeius, der in Spanien zum Haupt der pompeianischen Partei werden sollte – nur P. Attius Varus und T. Labienus.

Freudig nahm Zama den Sieger Caesar auf, der aus Utica nach Numidien geeilt war, und fast die gesamte königliche Reiterei schloß sich ihm an (92). Er zog einen Großteil von Iubas Reich nun als Provinz Africa nova ein; ihr erster Verwalter war niemand anderer als Sallust, der sich in dieser Position gewaltig bereicherte.¹⁰⁶ Auch Caesar selbst zog aus seinem ganz kurzen Aufenthalt in Numidien materiellen Nutzen, indem er nämlich laut Afr. 97,1 in Zama den Schatz des Königs versteigern und die Güter derjenigen, *qui cives Romani contra populum Romanum arma tulerant*, verkaufen ließ sowie die königlichen Abgaben verpachtete;¹⁰⁷ er zeichnete damals aber auch jene Einwohner Zamas aus, die

¹⁰⁵ Ist Caesars Anordnung einer halbjährlichen Zahlung vielleicht als Hinweis darauf zu werten, daß für den römischen Staat damals diese Zeiteinheit für finanzielle Belange ausschlaggebend war? Dies könnte auch auf eine Entlohnung des Heeres für jeweils einen solchen Zeitraum hindeuten, also auf zwei Soldzahlungen pro Jahr – diese Variante erscheint dem Verfasser ja generell für Caesar mindestens genauso wahrscheinlich wie eine dreimalige Auszahlung, vgl. dazu oben 24 und 77f. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß die 300 ja nach Bell. Afr. 88,1 den Pompeianern speziell für die Kriegführung, also v. a. die Truppenentlohnung, Gelder bezahlten: Caesar könnte sie nun einfach zur Erhaltung seines Heeres herangezogen und deswegen ihr Geld im Rhythmus der Stipendienauszahlung benötigt haben.

¹⁰⁶ Cass. Dio 43,9,2f. berichtet, daß er in einem Repetundenprozeß angeklagt, von Caesar aber freigesprochen wurde; laut der Version bei [Cic.] in Sall. 19 zahlte er 1,2 Mio. HS an Caesar, um einen Prozeß zu vermeiden. Nach Cass. Dio 43,47,4 sprach Caesar übrigens in einigen Fällen Männer frei, die der Bestechung angeklagt und auch überführt worden waren, was wiederum dem Dictator den Ruf der Bestechlichkeit eintrug.

¹⁰⁷ Ich lese mit Schneider (*Bellum Africanum*, Berlin 1905, 133, mit Komm.) *vectigalibusque regis locatis: togatis codd., irrogatis* Klotz (nach alter Konjektur), der *locatis* mit der Begründung „imponendi notio desideratur“ ablehnt; Caesar kann aber keine vectigalia regia auferlegen!

ihm mit der Aussperrung ihres Königs weitere Kampfhandlungen erspart hatten. Dann kehrte Caesar nach Utica zurück und verkaufte dort den Besitz der Centurionen im Heer des Iuba und des Petreius;¹⁰⁸ außerdem bestrafte er jene afrikanischen Gemeinden, die die Pompeianer unterstützt hatten, mit der Auferlegung von Geldbußen: Thapsus mußte 2 Mio., sein Konvent 3 Mio. HS zahlen, Hadrumetum und sein Konvent 3 bzw. 5 Mio. HS (97,2); anhand dieser Vergleichszahlen wird klar, wie hoch die den 300 römischen Bürgern in Utica abverlangte Strafsumme von 200 Mio. HS war. Zwei andere Städte der Provinz wurden zu Naturalleistungen verpflichtet: Leptis wurde bestraft, weil es anfänglich Iuba *armis militibus pecunia* unterstützt hatte, und mußte jährlich 3 Mio. Pfund Öl liefern; dieses Quantum nennt auch Plutarch (Caes. 55,1), allerdings als Jahrestribut der gesamten Provinz.¹⁰⁹ Bei Plutarch wird auch berichtet, daß Africa jährlich 200.000 attische μέδμνοι (= 1,2 Mio. modii) Getreide an den römischen Staat abführte: Davon hören wir im *Bellum Africum* nichts, wo nur erwähnt wird, daß die Stadt Thysdra als Strafe eine unbestimmte Menge Getreides liefern mußte (97,3f.).

Nachdem Caesar diese Strafmaßnahmen getroffen hatte, schiffte er sich am 13. Juni in Utica ein und setzte nach Caralis auf Sardinien über (Afr. 98,1). Auch dort trat er als *χρηματοποιός ἀνὴρ* auf: Die Einwohner der Stadt Sulci belegte er wegen Unterstützung des Feindes mit einer Strafzahlung in Höhe von wahrscheinlich 100.000 HS und befahl ihnen, statt des Zehents in Zukunft den achten Teil ihrer Ernte als Steuer abzuliefern; außerdem verkaufte er, wie schon in Lilybaeum vor dem Beginn des Kriegs in Africa, *bona paucorum*, Güter von Anhängern der gegnerischen Partei. Am 27. Juni legte er von Caralis ab und traf aufgrund schlechten Wetters erst am 28. Tag danach, also am 25. Juli, wieder vor Rom ein.¹¹⁰

Nun war es für Caesar, dem nach seinem Sieg in Africa vom Senat noch in seiner Abwesenheit (Cass. Dio 43,14,2) vielfältige Ehrungen zuteil geworden waren,¹¹¹ unter denen die vielleicht wichtigste die Übertragung der Dictatur auf 10 Jahre (in 10 Einzeldictaturen) war,¹¹² an der Zeit, seine militärischen Siege im gallischen Proconsulat und gegen die ausländischen Potentaten in der Bürgerkriegszeit zu feiern und seiner Armee und dem römischen Volk die versprochenen Geldgeschenke zu machen: Seine vier Triumphe über Gallien, Ägypten, Pharnakes und Iuba von Numidien fanden Ende September 46 v. Chr. statt.¹¹³ Die präzisesten finanziellen Informationen über die Siegesfeierlichkeiten überlie-

¹⁰⁸ Afr. 97,2: *bonis venditis eorum qui sub Iuba Petreioque ordines duxerant*.

¹⁰⁹ Obwohl im gesamten *Bellum Africum* nur Leptis (minor) vorkommt, wurde die Möglichkeit erwogen, daß die an dieser Stelle genannten, mit der Ölsteuer belegten Leptitani die Einwohner von Leptis magna (Lepcis) sein könnten; vgl. dazu Jehne 1987/1, 343, Anm. 39 (mit Literatur). Von letzterem geht Gelzer 1960, 251 sogar ohne Diskussion aus.

¹¹⁰ Vgl. Bell. Afr. 98,2 sowie Gelzer 1960, 251.

¹¹¹ Eine Auflistung der von Caesar angenommenen Ehrenbeschlüsse gibt Cass. Dio 43,14,2–7.

¹¹² Cass. Dio 43,14,4: *δικτάτορα ἕξ δέκα* (sc. ἔτη) *ἐφεξῆς εἴλοντο*. Broughton (MRR 2,295) geht davon aus, daß Caesar die Dictatur vom Senat „probably late in April“ erhielt; laut A. E. Raubitschek, *Epigraphical Notes on Julius Caesar*, JRS 44 (1954), 65–75, Tf. 3, 70, Anm. 10, und 71, war es wahrscheinlich der 13. des Monats. Die durch eine Inschrift aus Thespieae (Raubitschek Nr. S) nahegelegte, von Raubitschek 71 diskutierte Annahme, wonach Caesar die Dictatur offiziell erst bei seiner Rückkehr nach Rom am 25. Juli antrat (und bis zu diesem Datum *dictator tertio designatus* war), ist durch nichts sonst zu stützen und aufgrund anderer Überlegungen eher unwahrscheinlich (vgl. dazu unten Anm. 374): Der Beginn der dritten Dictatur wurde offiziell wohl mit Mitte April 46 gerechnet (so jetzt auch MRR 3,107).

¹¹³ Suet. Iul. 37,1 (*triumphavit ... post devictum Scipionem quater eodem mense, sed interiectis diebus*). Der einschlägige Eintrag in den *Fasti Triumphales Capitolini* ist verloren; die Datierung 20. September bis 1. Oktober (des vorjulianischen Kalenders) gewinnt Gelzer 1960, 263 aus dem Termin der *ludi Victoriae Caesaris* in der Kaiserzeit (20.–30. Juli; vgl. etwa die *Fasti Maffeiiani*, Inscr. Ital. XIII,2, 78). Bereits Th. Mommsen (CIL I² 2, 322f.) legte klar, daß der Juli-Termin des Festes anlässlich der Vollendung des

fert uns Appian (civ. 2,102,421f.). Zunächst führt er an, was an Geld und Geldeswert in den vier Triumphen mitgeführt und zur Schau gestellt wurde: Es waren 65.000 Talente an Geld (= 390 Mio. Denare; 1,56 Mrd. HS) und 2822 goldene Kränze, die insgesamt 20.414 Pfund wogen (421). Aus diesen Mitteln, so Appian weiter, leistete Caesar die Donativzahlungen, wobei er die bis dahin versprochenen Summen erhöhte: Er gab den einfachen Soldaten je 5000 attische Drachmen (20.000 HS), den Lochagen (Centurionen) das Doppelte, also 40.000 HS, und den Chiliarchen und Hipparchen (Militärtribunen und Reiterpraefecten) den doppelten Betrag davon, also 80.000 HS. Jedem römischen Bürger schenkte Caesar anlässlich seiner Triumphfeiern eine attische Mine, also 100 Denare oder 400 HS (422).¹¹⁴

Zu diesen genauen appianischen Angaben finden wir in einigen anderen Quellen Parallelberichte. In bezug auf das Geschenk an die Zivilbevölkerung gibt es keinerlei Schwierigkeit: Sowohl Sueton (Iul. 38,1) als auch Cassius Dio (43,21,3) bestätigen Appians Information über die Höhe der Geldzuwendung; sie präzisieren jedoch beide, daß Caesar mit dieser Zahlung sein einst – im Jahre 49, bei seinem ersten Aufenthalt in Rom während des Bürgerkriegs – dem Volk gegebenes Versprechen einlöste. Damals hatte er 75 Denare pro Mann versprochen, jetzt gab er sogar ein Drittel mehr *pro mora* (Suet. 38,1).¹¹⁵ Der Empfängerkreis des Geldgeschenks wird von Dio 43,21,3 genau definiert: Es war der *σποδοτούμενος ὄχλος*, also die gewöhnlich Anspruchsberechtigten bei den staatlichen frumentationes. Dazu paßt Dios weitere Angabe, daß neben dem Bargeld auch eine „zusätzliche“ Ration (*ἔξω τοῦ τεταγμένου*) an Getreide sowie Öl ausgegeben wurde, wohl aus den afrikanischen Kontributionen; laut Sueton (ibid.) waren es 10 modii Korn und 10 Pfund Öl.

Während Plutarch (Caes. 55,4) die Geschenke an das Volk und die Soldaten nicht quantifiziert und Velleius Paterculus (2,56,2) nur eine pauschale Angabe bezüglich der Staatseinkünfte aus allen fünf Triumphen Caesars macht,¹¹⁶ bestätigt Cass. Dio (43,21,3) die Mitteilung Appians, wonach die Soldaten als Triumphaldonativ auf einmal 5000 Drachmen/Denare bekamen. Eine abweichende Mitteilung macht jedoch Sueton (Iul. 38,1): *veteranis legionibus praedae nomine in pedites singulos super bina sestertia, quae initio civilis tumultus numeraverat, vicena quaterna milia nummum dedit*. Sueton berichtet also, jeder Soldat der Veteranenlegionen habe 24.000 HS (6000 Denare) bekommen – nicht 20.000 HS (5000 Denare), wie Appian und Dio überliefern.

Wie ist nun angesichts dieser Diskrepanz in den Quellenangaben zu verfahren? Butler/Cary in ihrem Suetonkommentar (92), Frank (ESAR 1,338) und Keppie 41f. begnügen sich damit, Suetons Zahl als Variante zu vermerken; Drumann/Groebe (3,554, Anm. 7)

Venustempels (Dio 45,6,4) im iulianischen Kalender nur mit einer ‚Vorverlegung‘ durch die Kalenderreform Caesars zu erklären ist, da ja die Einweihung des Tempels selbst durch andere Fasteneinträge auf den 26. September datiert ist.

¹¹⁴ Diese Summe war auch unter Augustus anfänglich die Standardhöhe von Geldgeschenken an die römische Bevölkerung: Der Kaiser selbst berichtet (RgdA 15), daß er *ex bellorum manubiis* anlässlich seines dreifachen Triumphes 29 v. Chr. pro Mann 400 HS austeilten ließ (vgl. Cass. Dio 51,21,3); außerdem zahlte er dieselbe Summe laut eigener Aussage im 10. Consulat (24 v. Chr.; vgl. Cass. Dio 53,28,1f.) und zur Zeit seiner 12. *tribunicia potestas* (12/11 v. Chr.; es war – vgl. Cass. Dio 54,29,4 – 12 v. Chr., nach dem Tode Agrippas).

¹¹⁵ Auch der *Chronographus anni CCCLIII* (MGAA IX, Chron. min. saec. IV.–VII., Bd. 1, Berlin 1892, p. 145) erwähnt das Geldgeschenk: *congiarium dedit X C.*

¹¹⁶ *pecunia ex manubiis lata paulo amplius sexiens miliens sestertium*; vgl. dazu die hypothetischen Rechenoperationen von Frank, ESAR 1,338.

wollen den Suetontext sogar unter Beiziehung der Parallelquellen emendieren und *quaterna* tilgen. Wie ich meine, ist es jedoch ratsam, den Text in der überlieferten Form zu akzeptieren und zu versuchen, die Divergenz in den Angaben zu erklären. Andreas Alföldi¹¹⁷ tut dies durch die Annahme, Sueton habe irrig das caesarische Triumphaldonativ des Jahres 46, für das uns Appian und Dio 5000 Denare belegen, und ein präsumtives Donativ anlässlich seines fünften Triumphes im Jahre 45 in der Höhe von 1000 Denaren addiert. Ein solches Donativ ist jedoch nicht belegt, und Alföldis Erklärung ist m. E. insgesamt wenig wahrscheinlich. Ich bin der Auffassung, daß die von Sueton gemachte Angabe schlichtweg falsch ist, und es ist meiner Ansicht nach auch leicht zu erklären, wie der Biograph auf die um 1000 Denare höhere Summe kommt. Dabei ist zu berücksichtigen, daß in dem zitierten Satz mit höchster Wahrscheinlichkeit ja noch ein Fehler Suetons steckt: Wie wir oben (46) nachzuweisen versucht haben, handelt es sich bei den von ihm genannten 2000 HS, die angeblich „am Anfang des Bürgerkriegs“ bezahlt wurden, wohl in Wahrheit um die im Frühjahr 49 bei Brundisium gegebene, damals aber nicht eingelöste Donativversprechung in Höhe von 5 Minen. Insofern ist gut vorstellbar, daß Sueton auch bezüglich des Triumphaldonativs einem analogen Irrtum erlag: Die 4000 im Vergleich zu der bei Appian und Dio belegten Zahl ‚überschüssigen‘ Sesterze in der von Sueton genannten Summe entsprechen nämlich in der Höhe genau dem Donativ von 1000 Denaren, das von Caesar laut Appian (civ. 2,92,387) den Soldaten vor der Überfahrt nach Africa in Aussicht gestellt, ihnen jedoch wohl nicht ausgezahlt wurde (vgl. oben 172f.). Auch Plutarch (Caes. 51,2) beging ja den Irrtum, die Summe als bereits damals bezahlt aufzufassen, und offenkundig tappte Sueton in dieselbe Falle; er schlug sie wohl einfach dem von Appian und Dio beglaubigten Triumphaldonativ von 5000 Denaren zu. Der Satz Suet. Iul. 38,1 enthält also augenscheinlich in Wahrheit keine einzige korrekte Information: Das erste dort genannte Donativ wurde nicht ausbezahlt, und das zweite ist zu hoch beziffert, wobei sich die Summe aus einem bezahlten und einem nur in Aussicht gestellten Teilbetrag zusammensetzt.¹¹⁸

Mit der Auszahlung von 5000 Denaren an jeden einfachen Soldaten stieß Caesar die Tür zu den riesigen Donativzahlungen der folgenden Bürgerkriegsjahre und schließlich auch der Kaiserzeit auf;¹¹⁹ die Summe war auch an kaiserzeitlichen Maßstäben gemessen enorm und natürlich um ein Vielfaches höher als die vor Caesar den Soldaten üblicher Weise geschenkten Beträge. Greifen wir zum Vergleich nur zwei für sich genommen schon sehr hohe Zahlungen heraus: Pompeius teilte dem einfachen Soldaten nach seinen Siegen

¹¹⁷ *Oktavians Aufstieg zur Macht*, Bonn 1976 (Antiquitas Reihe 1, Abhandlungen zur Alten Geschichte, 25), 104 (mit Anm. 385).

¹¹⁸ Knapowski 171 und CXXVII akzeptiert die bei Sueton genannte Summe und geht davon aus, daß Caesar anlässlich seiner Triumphe seinen Veteranenlegionen zusätzlich zu den 5000 Denaren auch die im Jahr zuvor versprochenen 1000 Denare auszahlte; dies ist m. E. angesichts des Fehlens einer diesbezüglichen Angabe bei Appian und Dio und der offensichtlichen Unverläßlichkeit Suetons an der genannten Stelle äußerst unwahrscheinlich. Shatzman 1975, 355, Anm. 482 erklärt den Betrag von 6000 Denaren mit einer von Sueton irrtümlich vorgenommenen Addition der Summe von 5000 Denaren und des Donativs von 1000 Denaren, das Caesar 47 v. Chr. den Soldaten – wie Shatzman nach Plut. Caes. 51,2 annimmt – auszahlte: Letzteres ist jedoch nach App. 2,92,387 offenkundig unrichtig, der Betrag wurde nur in Aussicht gestellt; Shatzmans Anm. 481 mißdeutet den Appiantext. P. A. Brunt, *The Army and the Land in the Roman Revolution*, JRS 52 (1962), 69–86, 79, Anm. 102, läßt alle genannten Möglichkeiten der Erklärung der Summe von 6000 Denaren offen.

¹¹⁹ Vgl. für die ausgehende Republik Langen 3,21f. sowie die Gesamtübersicht bei H. O. Fiebiger, *Donativum*, RE 5,2 (1905), 1542–1545.

im Osten 1500 Denare zu,¹²⁰ während Lucullus bei seinem Triumph im Jahre 63 gar nur 950 Denare gewährt hatte.¹²¹

Doch die Feierlichkeiten anlässlich der Triumphe Caesars, deren wichtigster Akt wohl die Einweihung des Forum Iulium mit dem Tempel der Venus Genetrix am 26. September 46 v. Chr. war,¹²² verschlangen auch abgesehen von den Zahlungen an Heer und Volk gewaltige Summen: Caesar veranstaltete damals nämlich luxuriöse Festbankette, Gladiatorenkämpfe, Venationen, eine Naumachie sowie weitere großartige Schauspiele.¹²³ Diese Verschwendung rief laut Cassius Dio den Unmut der Bevölkerung hervor: Man erinnerte angeblich daran (43,24,1), daß Caesar den Großteil der für die Spiele aufgewendeten Gelder rechtswidrig beschafft hatte, und bedauerte ihren Einsatz für sinnlosen Luxus wie seidene Sonnensegel; von diesem Auswuchs an Prunksucht berichtet Dio 43,24,2. Auch wenn Caesar also wirklich – wie uns Cassius Dio schildert – unmittelbar nach seiner Rückkehr aus Africa in einer Rede an Senat und Volk (vgl. oben Anm. 61 und 68) versichert haben sollte, er werde keinen reichen Mann bedrängen oder jemandem des Geldes wegen Unrecht zufügen, keine neuen Steuern (τέλη καινά) einführen und sich überhaupt mit den vorhandenen Geldern zufriedengeben (43,18,5)¹²⁴: allein was bis zu diesem Zeitpunkt an

¹²⁰ Die Auszahlung erfolgte jedoch nicht erst bei seinem Triumph 61 v. Chr., sondern nach App. Mithr. 116,565 noch im Osten, 62 v. Chr. Appian gibt die Gesamtsumme mit 16.000 Talenten (= 384 Mio. HS) an; jeder Soldat erhielt nach Appian, wie gesagt, 1500 Denare. Letzteren Betrag bestätigen auch Plut. Pomp. 45,4 und Plin. n. h. 37,16 (*militibus singulis HS sena milia*). Die Legaten und Quaestoren des Pompeius bekamen laut Plinius (ibid.) insgesamt 100 Mio. HS. Von diesem Donativ zu scheiden ist die kleinere Zahlung, die die Soldaten aus den Mitteln des Tigranes von Armenien empfangen. Über sie wird unterschiedlich berichtet: Nach Plut. Pomp. 33,5f. gingen 6000 Talente an die Römer; Tigranes versprach darüber hinaus jedem Soldaten 50 Drachmen, den Centurionen 1000 und den Tribunen ein Talent. Strabo 11,14,10 (530) nennt dieselben Summen, nur seien die Donative aus den 6000 Talenten bestritten worden. App. Mithr. 104,490 schließlich trennt, wie Plutarch, die 6000 Talente von der Zahlung an das Heer; seinem Bericht nach erhielten die Tribunen allerdings nicht 1 Talent, also 6000 Drachmen, sondern 10.000. Bemerkenswert ist in jedem Fall, daß bei Caesars Triumphaldonativ die Differenz zwischen den Zahlungen an die Offiziere und denen an die Mannschaften im Verhältnis viel kleiner war.

¹²¹ Plut. Luc. 37,6. Seine Soldaten hatten aber ebenfalls bereits während der Kampagne Geldgeschenke erhalten, so etwa aus der Beute von Tigranocerta – außer dem, was jeder Legionär bei der Plünderung der Stadt, die angeblich u. a. 8000 Talente gemünzten Geldes besaß (Plut. Luc. 29,3), an sich gerissen hatte – 800 Drachmen pro Mann (Plut. Luc. 29,4). Wohl wegen dieser großzügigen Schenkung betrug die Summe an Silbergeld, die im Triumphzug mitgeführt wurde, ‚nur‘ etwas weniger als 2,7 Mio. Denare; außerdem konnte man bei dieser Gelegenheit aber goldenes und silbernes Gerät sonder Zahl, Goldmünzen und Silberbarren bestaunen (Plut. Luc. 37,4f.). Die 20.000 HS, die der miles Luculli bei Hor. ep. 2,2,33 als Geldgeschenk für eine tapfere Waffentat erhält (*accipit et bis dena super sestertia nummum*), entsprechen zwar in der Höhe genau dem von Caesar gewährten Triumphaldonativ, es ist jedoch m. E. keineswegs als sicher zu betrachten, daß Lucullus wirklich je eine so hohe Zahlung ausschüttete; Horaz könnte die Zahl vor dem Hintergrund der großen Donative der Bürgerkriegszeit extrapoliert haben.

¹²² Das Datum bieten etwa die Fasti Fratrum Arvalium und die Fasti Pinciani, Inser. Ital. XIII,2, 34f. und 48. Vgl. auch Cass. Dio 43,22,2 und App. civ. 2,102,424.

¹²³ Vgl. bes. Suet. Iul. 38,2 und 39, Cass. Dio 43,21,3 und 22,3–23, App. civ. 2,102,423, Plut. Caes. 55,4. Im Rahmen der Festlichkeiten zwang Caesar den Mimendichter D. Laberius, einen Ritter, in einem von ihm selbst verfaßten mimus aufzutreten, wodurch er de iure seinen Ritterrang einbüßte. Caesar restituierte ihn natürlich sofort und schenkte ihm auch 500.000 HS (Suet. Iul. 39,2, Macr. Sat. 2,7,2), doch das Ereignis schlug hohe Wellen, da es Caesars autokratische Vorgangsweise kraß demonstrierte: Laberius rächte sich denn auch durch Einstreuung der Verse *porro Quirites libertatem perdimus* und *necesse est multos timeat quem multi timent* (Macr. Sat. 2,7,4). Vgl. zur gesamten Angelegenheit bes. Macr. Sat. 2,7,1–11; Gelzer 1960, 265.

¹²⁴ Positiv zur Authentizität des Gedankengutes der Gesamtpassage Gelzer 1960, 258, Anm. 21.

Geldeintreibungen, Zwangsanleihen und ähnlichen Maßnahmen von Caesars Seite verhängt worden war – gar nicht zu reden von den Verkäufen pompeianischer Güter, die wir unten genauer betrachten wollen – hatte zweifellos in weiten Kreisen der Oberschicht seine Spuren hinterlassen, und die Art der Verwendung der Gelder stieß sicherlich bei manchem auf Unverständnis. Die Bürger getrauten sich jedoch angeblich nicht, ihre Unzufriedenheit zu artikulieren. Trotzdem war Caesar mit Protesten konfrontiert, diese kamen allerdings von einer anderen Seite: Die Soldaten waren nämlich laut Dio (43,24,3) mit den ihnen gewährten Geldgeschenken unzufrieden und wollten nicht einsehen, daß nicht alle Aufwendungen nur ihnen zugute kamen. Erst als Caesar einen der Aufrührer hinrichten ließ (24,3f.), beruhigte sich das Heer.

Trotz der negativen Beurteilung der Ausgaben Caesars in manchen Kreisen der Bevölkerung war der überwiegende Teil der Menschen über das ihnen Gebotene gewiß nicht ungehalten – nur deswegen wurden die Spiele ja veranstaltet und die Geschenke verteilt; es handelte sich ohne Zweifel um kalkulierte Investitionen Caesars in die Volksgunst, wie er sie auch schon als curulischer Aedil getätigt hatte. Die Berichte Cassius Dios haben also in der Verallgemeinerung der ablehnenden Haltung des Volkes bis zu einem gewissen Grade sicherlich auch eine moralisierende Tendenz. Daß der Dictator nach seinem Sieg in Africa keineswegs nur planlos Geld verschwendete, zeigt etwa seine ebenfalls in das Jahr 46 gehörende Reform der Getreideverteilung: Caesar ließ nämlich *vicatim*, also für jeden vicus, durch die Eigentümer der jeweiligen Wohnblöcke, *per dominos insularum* (Suet. Iul. 41,3), eine Überprüfung (*recensus*) der Empfangsberechtigten für die staatlichen *frumentationes* durchführen¹²⁵ und setzte danach ihre Zahl angeblich von 320.000 auf 150.000 herab.¹²⁶ Diese Zahl sollte konstant gehalten werden; um zukünftige grundlegende Neuuntersuchungen der Bezugsberechtigung zu vermeiden, führte er gemäß dem *Testimonium* Suetons ein Losverfahren (*subsortitio*) ein, nach dem die durch Todesfälle freiwerdenden Plätze jährlich vom Praetor neu vergeben werden sollten.¹²⁷

Eine solch drastische Reduktion der Anzahl der Getreideempfänger hatte auch eine nicht unbedeutende finanzielle Auswirkung: Bei der Institutionalisierung der monatlichen Getreideausgabe an die römischen Bürger durch die *lex frumentaria* des C. Gracchus (123 v. Chr.) war festgesetzt worden, daß von den Empfängern ein Preis von $6\frac{1}{3}$ Assen pro Scheffel Getreide entrichtet werden mußte.¹²⁸ Auch nach der Gracchenzeit blieb bei den weiteren Reformen der Getreideverteilung die Bestimmung bestehen, daß das von Staats wegen monatlich bereitgestellte Korn vom Volk bezahlt werden mußte.¹²⁹ Als Cato

¹²⁵ Der terminus technicus „*recensus*“ begegnet bei Liv. per. 115 und Suet. Iul. 41,3; weitere Erwähnungen der Maßnahme bei Cass. Dio 43,21,4, App. civ. 2,102,425 und Plut. Caes. 55,5. Von den beiden letztgenannten Autoren wird die Sache mißverstanden, sie denken irrtümlich an einen normalen census angesichts einer Reduzierung der Gesamteinwohnerzahl Roms infolge des Bürgerkriegs. Insgesamt zu der Angelegenheit Jehne 1987/1, 304–308.

¹²⁶ Beide Zahlangaben sind nur bei Sueton und Plutarch überliefert; in der Livius-Perioche ist nur die neue Zahl, 150.000, erwähnt. Cassius Dio und Appian vermerken nur die Halbierung der Bezieherzahl. Rickman 176 bezeichnet die Zahl 320.000 als „perhaps a little suspicious“, da sie exakt der höchsten Zahl von Menschen entspricht, der Augustus je ein *congiarium* zukommen ließ (RgdA 15: 5 v. Chr., 60 *Denare viritim*).

¹²⁷ Vgl. zu dieser Problematik auch unten (IV, Anm. 50) im Zusammenhang mit der Auszahlung des Legates Caesars.

¹²⁸ So Liv. per. 60: *perniciosas aliquot leges tulit, inter quas frumentariam, ut senis et triente frumentum plebi daretur*. Vgl. weiters u. a. App. civ. 1,21,89 (σπηρέσιον ἔμμηνον), Plut. Ti. und C. Gracch. 26 (= C. Gracch. 5),2 (vgl. auch 27,2), Cic. Sest. 103, Vell. 2,6,3; Rickman 158.

¹²⁹ Der Preis von $6\frac{1}{3}$ Assen für einen modius war noch vor dem Volkstribunat des Clodius 58 v. Chr. gültig (vgl. Anm. 133); er war damals wohl in noch viel höherem Maße als 123 v. Chr. ein Sozialpreis. Die genaue

in seinem Volkstribunat beim Senat eine Erweiterung des Beziesherkreises für die frumentationes durchsetzte,¹³⁰ mußte man das Getreide – 5 modii standen offenkundig im ersten Jhd. dem einzelnen im Monat zu¹³¹ – ebenfalls noch bezahlen, und dennoch sind uns für die Maßnahme Catos negative Auswirkungen auf den römischen Staatshaushalt belegt.¹³² Angesichts dessen kann man sich gut vorstellen, welche Belastung für die staatlichen Finanzen das Getreidegesetz des Volkstribunen Clodius aus dem Jahre 58 v. Chr. (MRR 2,195f.) darstellte, gemäß dem nach über 60 Jahren das Korn zum ersten Mal ohne jede monetäre Gegenleistung von der römischen plebs bezogen werden konnte.¹³³ Die Maßnahme hatte außerdem den Effekt, Versorgungsprobleme mit Getreide in den Folge Monaten zu verschlimmern, vor allem weil sie die Zahl der Empfänger offenkundig drastisch ansteigen ließ.¹³⁴ Andere Faktoren wie Mißernten taten ein übriges (vgl. Cic. dom. 11), und es kam schließlich zu einer veritablen Getreidenot in Rom, sodaß Cicero (dom. 25) über das clodische Getreidegesetz pointiert formulieren konnte, daraus sei zunächst ein hoher Preis, dann ein Mangel an Getreide erwachsen: *qua ex lege primum caritas* (sc. annonae) *nata est, deinde inopia*. Daraufhin wurde Pompeius im September 57 v. Chr. auf Antrag Ciceros für fünf Jahre mit der *curatio annonae* beauftragt, auf daß er die Getreideversorgung der Hauptstadt sicherstelle.¹³⁵ Angesichts dieser Entwicklungen ist es nur

Preisentwicklung zwischen diesen beiden Jahren ist nicht geklärt. Durchgehende Preisstabilität bestand jedoch offenkundig nicht: Bei [Cic.] Her. 1,21 ist nämlich von der *lex frumentaria* des L. Saturninus *de semissibus et trientibus* (= $\frac{5}{6}$ As) aus dem Jahr 103 oder 100 v. Chr. (vgl. MRR 3,21) die Rede. Manche Forscher wollen auch hier den gracchischen Preis erkennen und den Text auf *senis et trientibus* ändern (so etwa RRC p. 73, Anm. 5), doch die Sache ist unsicher (gegen Konjektur etwa Rickman 163). Ob nun damals eine *lex* zugunsten eines Preises von $\frac{5}{6}$ oder $6\frac{1}{3}$ Assen eingebracht wurde, in jedem Fall wurde entweder vor ihr oder durch sie vom gracchischen Preis abgewichen, den sie entweder restituieren oder senken wollte.

¹³⁰ Es handelte sich um eine Maßnahme zur Stärkung des Vertrauens des Volkes in den Senat nach der Aufdeckung der catilinarischen Verschwörung; Cato trat am 9. Dezember 63 v. Chr. sein Amt an (vgl. zu seinem Tribunat MRR 2,174f.; Rickman 168f.). Die Maßnahme ist bei Plut. Caes. 8,6f. und Cat. min. 26,1 überliefert (an letzterer Stelle: ὁ Κάτων ... ἔπεισε τὴν βουλὴν ἀναλαβεῖν τὸν ἀποροὺν καὶ ἀνέμητον ὄχλον εἰς τὸ σπηγεῖον).

¹³¹ Vgl. die Initiative des M. Aemilius Lepidus (cos. 78) zu einem Getreidegesetz (*ut annonae quinque modii populo darentur*; H. Malcovati, ORF⁴, Nr. 95, 1) und Sall. hist. 3,48,19 (*quinis modii*; *lex Terentia Cassia* vom Jahre 73, vgl. zu diesem Gesetz auch Cic. Verr. 2,3,163 und 2,5,52). Insgesamt zur Problematik der Quanten Rickman 159, 166 und 173; keine andere Größe als 5 Scheffel ist belegt.

¹³² Plutarch gab augenscheinlich sowohl in der Cato- als auch in der Caesarvita dieselbe Summe als verursachte Kosten an: 1250 Talente (Cat. min.) bzw. 7,5 Mio. Denare (Caes.) pro Jahr; an letzterer Stelle sind jedoch in manchen codices auch 5,5 Mio. überliefert; vgl. unterschiedliche Interpretationen der Angabe bei Frank (ESAR 1,329f.) und Rickman 169–171. Unklar ist, ob es sich um Zusatzkosten nach der neuen Verfügung oder Gesamtkosten der frumentationes neuen Stils handelt: Ersteres ist nach Plut. Caes. 8,7 (προσεγένοντο τοῖς ἄλλοις ἀναλώμασι) wahrscheinlicher; so auch Rickman.

¹³³ Vgl. Ascon. 8 C. (*ut frumentum populo quod antea senis aeris ac trientibus in singulos modios dabatur gratis daretur*), Cic. Sest. 55 (*ut remissis senis et trientibus quinta prope pars vectigalium tolleretur*) und Cass. Dio 38,13,1; dazu Rickman 52f. und 172–174 sowie F. Meijer, The Financial Aspects of the *leges frumentariae* of 123–58 BC, MBAH 9/2 (1990), 14–23, bes. 18–20. Die aus dem Gesetz erwachsenden Zusatzkosten für die Finanzierung des Kornes sollten zumindest teilweise mit den Geldern bedeckt werden, die nach der Annexion Zyperns nach Rom flossen.

¹³⁴ Um in den Genuß der kostenlosen Zuteilung zu kommen, zogen damals einerseits viele Menschen vom Lande nach Rom (ESAR 1,330; zum Phänomen vgl. Sall. Cat. 37,7 und Varro rust. 2, pr. 3 sowie speziell App. civ. 2,120,506), andererseits wurden in der Folgezeit verstärkt Sklaven freigelassen, damit sie an den frumentationes teilnehmen konnten; vgl. dazu generell Cass. Dio 39,24,1, Dion. Hal. ant. 4,24,5 und Suet. Aug. 42,2, zu beiden Faktoren Rickman 174.

¹³⁵ Vgl. bes. Cic. Att. 4,1,6f., ad Q. fr. 2,6(5),1 (Pompeius bekam an den Nonen des April 56 v. Chr. 40 Mio. HS *in rem frumentariam*) und Cass. Dio 39,9,3 sowie Liv. per. 104; Gelzer 1973, 126f. Zur Terminologie „*curatio*“ vgl. Gelzer 1960, 106, Anm. 59.

zu gut verständlich, daß Caesar es im Jahre 46 als nötig ansah, einen Schnitt zu setzen, den Bezieherkreis für Getreide einzuschränken und so die Finanzen im Rahmen des Möglichen zu entlasten – weder die völlige Abschaffung der frumentationes noch die Wiedereinführung einer Geldforderung für die staatliche Getreideleistung wäre ja damals für Caesar politisch durchführbar bzw. opportun gewesen.

Nach dem oben zitierten Bericht Cassius Dios (43,21,3) war auch für den Erhalt von Geld, Getreide und Öl beim vierfachen Triumph Caesars die reguläre Bezugsberechtigung für staatliches Getreide das entscheidende Kriterium. Dabei stellt sich die Frage, ob das Donativ für das Volk nur an den neu konstituierten Kreis von 150.000 Personen bezahlt wurde, oder ob Caesar erst nach dem Abschluß der Feierlichkeiten, bei denen 320.000 Personen beschenkt worden waren, den recensus durchführen ließ: Letzteres ist als *communis opinio* zu bezeichnen, vgl. Gelzer 1960, 264 oder etwa schon Meyer 416f. Shatzman 1975, 355 (Anm. 483) bezog nun en passant gegen diese Forschungsmeinung Position: Unter Verweis auf Cass. Dio 43,21,4 legte er die caesarische Reform der Kornverteilung vor die Ausgabe des Triumphalgewinns und veranschlagte nur 150.000 Personen als dessen Empfängerkreis.¹³⁶

Die Angelegenheit ist schwer zu entscheiden. Einerseits ist zuzugeben, daß die Passage bei Dio in der Tat Shatzmans Sichtweise nahelegt: Cassius Dio berichtet von Caesars Maßnahme in unmittelbarem Anschluß an den Triumph und die Triumphaldonative und sagt ausdrücklich: ἐξέτασιν ἐποιήσατο, καὶ τοὺς γε ἡμίσεις ὁμοῦ τι αὐτῶν (sc. τοῦ πλήθους τοῦ τὸν οἶτον φέροντος) προαπήλειψε – er ließ sie also laut Dio „vorher“ (προ-!), d. h. vor Auszahlung der Donative, aus der Liste streichen. Caesar hätte dadurch nicht nur viel Korn und Öl, sondern auch viel Geld gespart; Dio erwähnt den recensus ja explizit mit der Einleitungsfloskel, Caesar habe auch manches genau genommen und nicht nur aus Großmannssucht mit Geld um sich geworfen.¹³⁷ Man muß jedoch feststellen, daß auch die Ansicht Shatzmans nicht unproblematisch ist: Dabei meine ich nicht etwaige zeitliche Schwierigkeiten, die eine Erstellung der neuen Empfängerlisten vor dem Triumph bereitet haben könnte – Caesar kann den recensus noch von Africa aus angeordnet haben –, sondern die Aussage eines anderen Autors. Plutarch schreibt nämlich ausdrücklich von der Abhaltung des besagten recensus nach den Festtagen: μετὰ δὲ τὰς θεὰς γενομένων τιμῆσεων (Caes. 55,5).¹³⁸ Dazu tritt ein weiteres Argument: Caesar erfüllte ja mit der Auszahlung der 100 Denare im Jahre 46 nur ein drei Jahre vorher dem Stadtvolk, also offenbar ebenfalls den Getreideempfängern, gegebenes Versprechen. Wenn er also, wie uns berichtet wird, seine Zusage anlässlich seines Triumphes korrekt, und sogar mit Zinsen, einlöste, dann müßte er eigentlich den Personenkreis der im Jahre 49 Anspruchsberechtigten bedacht haben, also angeblich ca. 320.000 Personen. Ob Caesar es sich politisch leisten wollte und konnte, die plebs gleich bei seinem ‚Einstandsgeschenk‘ zu vergrämen und mehr als 150.000 Menschen gegen sich aufzubringen, indem er ihnen Zuteilungen verweigerte, darf mit Fug bezweifelt werden. Auch dieser Umstand schwächt die Wertigkeit der Aussage Dios (und damit auch die Position Shatzmans) beträchtlich.

¹³⁶ Auch Knapowski CXXV rechnet damit, daß das Geldgeschenk nur 150.000 Personen ausgezahlt wurde; er glaubt, daß ab September 46 der Kreis der Empfangsberechtigten auf diese Zahl sank (56), bringt aber keine Argumente für seine Ansicht.

¹³⁷ οὐ μέντοι καὶ ἀπλῶς ἐμεγαλοφρονεῖτο, ἀλλὰ τὰ τε ἄλλα διηκριβοῦτο (43,21,4).

¹³⁸ Daß Sueton den recensus nach den Triumphen in der Rubrik „*conversus hinc ad ordinandum rei publicae statum*“ (40,1) nennt, ist mit seinen freieren Kompositionsprinzipien durchaus zu erklären und kein Argument gegen Shatzmans These: Sueton berichtet ja nicht streng chronologisch (vgl. Suet. Aug. 9: *neque per tempora sed per species*).

Caesars Reduktion der Zahl der Getreidebezieher ist jedoch, unabhängig von der genauen Datierung der Maßnahme, sicherlich nicht so zu interpretieren, daß er nur die absolut Bedürftigsten zu den frumentationes zuließ und diese so zu einer reinen Armenversorgung¹³⁹ machte: Wie D. van Berchem überzeugend darlegte, war soziale Bedürftigkeit unter Caesar mit Sicherheit genausowenig ein Kriterium für die Zuweisung von Korn wie vor ihm.¹⁴⁰ Vor allem zwei Faktoren waren wohl für die Senkung der Bezieherzahl verantwortlich: Einerseits handelte es sich um eine Eliminierung von früheren Nutznießern, die nicht rechtmäßig (*κατὰ δίκην*: Cass. Dio 43,21,4) auf den Listen standen und etwa ohne Bürgerrecht oder römischen Wohnsitz Korn empfangen – wohl deswegen die Neukonstituierung der Verzeichnisse in den *vici* durch die Eigentümer der Wohnblöcke. Andererseits trug ohne Zweifel die durch Sueton (Iul. 42,1) bezeugte, chronologisch jedoch auch nicht fix einzuordnende Absiedlung von 80.000 römischen Bürgern *in transmarinas colonias* zur Senkung der Zahl der Kornbezieher bei; allein diese Maßnahme erklärt ungefähr 50% der Gesamtreduktion.

Unter den weiteren Neuerungen Caesars aus dem Jahre 46 ist ohne Zweifel vor allen anderen¹⁴¹ die von ihm damals in seiner Eigenschaft als Pontifex maximus unter Beziehung des Astronomen Sosigenes (Plin. n. h. 18,211) durchgeführte Kalenderreform zu nennen, durch die die römische Jahresrechnung vom Mond- auf das Sonnenjahr umgestellt wurde. Vielfach bemerken unsere Quellen, daß Caesar mit dieser Neuerung dem ägyptischen Vorbild folgte¹⁴² – dazu ist nebenbei zu erwähnen, daß die Herrscherin Ägyptens, Kleopatra, im Herbst 46 in Rom eintraf.¹⁴³ Die Reform hatte die unmittelbare praktische Konsequenz, daß zwischen November und Dezember 46 v. Chr. ca. zwei Monate (Suet. Iul. 40,2), genau 67 Tage (Cass. Dio 43,26,1), eingeschoben wurden; das Jahr 46 dauerte somit inklusive eines bereits nach dem Februar interkalierten Schaltmonats ‚alten Stils‘ (Suet. loc. cit.) insgesamt ca. 15 Monate. Damit war jedoch die Unordnung im römischen Kalender, die durch die Unterlassung regelmäßiger Interkalation durch die pontifices hervorgerufen worden war (Suet. Iul. 40,1), ein für allemal behoben, und der Beginn des Jahres 45 war zugleich der Beginn einer neuen Ära, der des iulianischen Kalenders.

Sein Schöpfer sollte diesen historischen Moment jedoch nicht in der Hauptstadt erleben, da er noch im Herbst 46 v. Chr. erneut von Rom auszog. Sein Ziel war das jenseitige Spanien, wo es den Pompeianern noch einmal gelungen war, ein großes Heer gegen Caesar aufzubieten. Die letzte Schlacht im Bürgerkrieg war erst zu schlagen, und noch einmal stand für den Dictator alles auf dem Spiel.

¹³⁹ So die ältere Forschung – etwa Mommsen, RG 3,506 oder Meyer 417 – und auch noch vorsichtig Gelzer 1960, 266.

¹⁴⁰ *Les distributions de blé et d'argent à la plèbe romaine sous l'empire*, Genève 1939, 16f., 22f. und 25f.; vgl. auch Rickman 176.

¹⁴¹ Gelzer 1960, 267. Caesar erließ damals als praefectus moribus, zu dem er laut Cass. Dio 43,14,4 nach Thapsus für drei Jahre gewählt worden war (vgl. Suet. Iul. 76,1 und Cic. fam. 9,15,5), auch ein Gesetz gegen privaten Luxus in den Bereichen Kleidung, Schmuck, Lebensmittel, Bauten etc.: vgl. bes. Cass. Dio 43,25,2, Suet. Iul. 43,1f., Cic. Att. 12,35,2 und 36,1 (wenn etwa die Aufwendungen für ein Bauwerk einen gesetzlich festgelegten Satz überstiegen, mußte der Betrag, um den der Bauherr zuviel ausgegeben hatte, an den Staat abgeführt werden). Trotz des Einsatzes von Wachorganen (vgl. nur Suet. 43,2: *dispositis circa macellum custodibus*) erwies sich diese lex sumptuaria jedoch als nicht exekutierbar; dazu Cic. Att. 13,7,1.

¹⁴² Vgl. etwa App. civ. 2,154,648, Cass. Dio 43,26,2, Macr. Sat. 1,14,3.

¹⁴³ Cass. Dio 43,27,3, Suet. Iul. 52,1. Sie kam mit ihrem Gefolge, wurde laut Dio zusammen mit ihrem Brüdergemahl unter die „*amici et socii populi Romani*“ aufgenommen, wohnte *trans Tiberim in hortis* (Cic. Att. 15,15,2: also auf jenen Besitzungen, die Caesar laut Suet. Iul. 83,2 testamentarisch dem Volk vermachte) und blieb bis in die Zeit nach der Ermordung Caesars in Rom, vgl. etwa Att. 14,8,1.

c) DAS BELLUM HISPANIENSE

Als Caesar die Hispania ulterior im Spätsommer 49 nach der erfolgreichen und unblutigen Militäraktion gegen den pompeianischen Legaten M. Terentius Varro verließ, setzte er laut seiner eigenen Mitteilung (civ. 2,21,4) Q. Cassius Longinus, einen der Volkstribunen dieses Jahres (vgl. etwa civ. 1,2,7 und 2,19,1; MRR 2,259), zum Befehlshaber der Provinz ein. Cassius hatte praetorischen Rang (Bell. Alex. 48,1; Liv. per. 111) und befehligte vier Legionen (civ. 2,21,4); zwei davon waren Regimenter des Varro, die Caesar in seinen Dienst übernommen hatte (vgl. Bell. Alex. 53,5). Caesars Wahl für diese verantwortungsvolle Position fiel laut Cass. Dio 41,24,2 deshalb auf Cassius, weil er – übrigens nach der Bekleidung des Münzmeisteramtes (vgl. seine Denartypen RRC 428) – in der zweiten Hälfte der 50er Jahre als Quaestor für Pompeius in Spanien tätig gewesen war (MRR 3,52). Die Personalentscheidung Caesars erwies sich jedoch als verhängnisvoller Fehler, und sie war in letzter Konsequenz auch dafür mitverantwortlich, daß die Pompeianer nach ihrer Niederlage auf afrikanischem Boden in Südspanien noch einmal eine starke Position aufbauen konnten. Deswegen müssen wir kurz über Cassius' Gestion der Provinzialverwaltung sprechen, über die uns ein relativ detaillierter Bericht im Bellum Alexandrinum (Kapitel 48–64) vorliegt, der auch vom finanzhistorischen Standpunkt aus betrachtet wertvolle Informationen enthält.¹⁴⁴

In dieser Darstellung erscheint Cassius, ganz in schlechter spätrepublikanischer Tradition, als brutaler Ausbeuter der finanziellen Ressourcen des ihm zur Verwaltung übergebenen Landes. Er war dem Volk angeblich schon seit seiner Quaestur verhaßt, in der er ähnlich aufgetreten war; damals war sogar ein Anschlag auf ihn verübt worden (Bell. Alex. 48,1; 50,1). Deshalb versuchte er nun als Gouverneur, sich wenigstens die Zuneigung seines Heeres durch Geldgeschenke zu erkaufen. So verteilte er etwa nach einem kleineren militärischen Erfolg in Lusitanien, für den er zum Imperator ausgerufen wurde, ein Donativ von 100 HS pro Mann an seine Truppen; einzelne Soldaten erhielten darüber hinaus noch größere Gratifikationen (Alex. 48,2f.). Als er im Winter 49/48 v. Chr. in Corduba Recht sprach, erblickte Cassius in diesem Aufenthalt eine gute Gelegenheit, sich seiner hohen Schulden zu entledigen, wie es schon Caesar selbst in seinem Proconsulat 61 v. Chr. in demselben Land getan hatte: Cassius Longinus forderte – offenbar unter dem Vorwand einer Kreditnahme, wie Caesar es zu tun pflegte – hohe Geldbeträge von den Wohlhabenden¹⁴⁵ und ließ generell keine Möglichkeit zur Bereicherung aus. Jeder, der über

¹⁴⁴ Zur Chronologie des folgenden Abschnitts vgl. Judeich 191–200 (§37: Die Verwaltung von Hispania ulterior durch Q. Cassius Longinus).

¹⁴⁵ Bell. Alex. 49,2: *pecuniae locupletibus imperabantur, quas Longinus sibi expensas ferri non tantum patiebatur, sed etiam cogebat...* Wir finden hier den terminus technicus der Buchhaltung bzw. des Rechnungswesens „pecuniam expensam alicui ferre“, „Geld als an jemanden (einen Schuldner) ausgezahlt verbuchen“; vgl. dazu Früchtl 33. Cassius hielt also die von ihm zu monetären Leistungen gezwungenen Einwohner dazu an, die Zahlungen in ihrem privaten Rechnungsbuch (codex accepti et expensi; Andreau 616) aufzuschreiben, um ihnen den Anschein der Legalität zu verleihen. An der Stelle Bell. Alex. 50,2 finden wir ebenfalls technische Terminologie. Wie dort berichtet wird, hintergingen die Vertrauten des Cassius, die ihn bei seinen finanziellen Machinationen unterstützten, ihren Chef: *sibi quod rapuerant acceptum referebant* (v. l. *ferrebant*; „als Eingang verbuchen“), *quod interciderat aut erat interpellatum, Cassio adsignabant*. Zum Verständnis dieser Angabe (wohl: „was verlorengegangen oder von den Gläubigern eingefordert worden war“) vgl. R. Schneider, *Bellum Alexandrinum*, Berlin 1888, 41, Anm. und G. Landgraf, *Der Bericht des C. Asinius Pollio über die spanischen Unruhen des Jahres 48 v. Chr. (Bellum Alexandrinum 48–64)*, Erlangen/Leipzig 1889, 13f. Vgl. zum überaus schwierigen Fragenkomplex antiker Rechnungsbücher generell Andreau 615–626. Wie er 620f., Anm. 71 zu Recht betont, ist modernen Rekonstruktionsversuchen solcher Abrechnungen gegenüber (etwa Früchtl 38f.) größte Reserve angebracht.

Kapital verfügte, wurde entweder zur Legung einer Kautio verpflichtet (*vadimonio teneri*; Alex. 49,3) oder angeklagt, sodaß für die Bevölkerung zu den monetären Einbußen noch die Angst vor Prozessen kam (Alex. *ibid.*). Weiters hob Cassius eine neue Legion und Reiter aus – der Unterhalt dieser Kräfte wurde ebenfalls mit Hilfe der Mittel des Landes bestritten: *nec provinciae datur ulla requies* (Alex. 50,3). Auch als Cassius von Caesar den Auftrag erhielt, nach Africa überzusetzen, um gegen den Pompeianerfreund Iuba zu kämpfen, war das der Anlaß zu neuen Eintreibungen (Alex. 51,3); den Soldaten, die für diese Kampagne vorgesehen waren, versprach er ein weiteres Donativ, dessen Höhe nicht überliefert ist; in jüngeren Handschriften werden dafür 100 HS konjiziert (52,1).

So kam es, wie schon in seiner Quaestur, wieder zu einem Attentat auf Cassius, und wieder scheiterte es; Cassius ließ die Verschwörer hinrichten – mit Ausnahme jener, die sich mit genügend Geld freikaufen. Solche Geschäfte gegen 5 und 6 Mio. HS sind uns auch bei Valerius Maximus (9,4,2; vgl. Alex. 55,5) als Beispiel für *avaritia* überliefert. Nachdem Cassius sich von den beim Anschlag erlittenen Verletzungen erholt hatte, befahl er jene zu sich, denen er Geld abgepreßt hatte: *arcessit omnes qui sibi pecunias expensas tulerant, acceptasque eas iubet referri; quibus parum videbatur imposuisse oneris, amplio rem pecuniam imperat* (Alex. 56,3). Er zwang seine ‚Gläubiger‘ also dazu, in ihren privaten Abrechnungen Gelder in der Höhe der ihm seinerzeit ‚geborgten‘ Summen als Eingänge zu verbuchen, ohne ihnen das Geld rückzuerstatten, bzw. erlegte denen, für die das seiner Meinung nach kein genügend großes Opfer darstellte, noch höhere Summen auf.¹⁴⁶ Doch damit nicht genug: Cassius hob Mitglieder des Ritterstandes für seine geplante, jedoch nie durchgeführte Africaexpedition aus und gab ihnen die für ihn sehr lukrative Möglichkeit, sich vom Dienst freizukaufen (Alex. 56,4); außerdem entbot er per Edikt alle Einwohner der Provinz, die ihnen auferlegte Zahlungen nicht geleistet hatten, zu sich nach Hispalis (56,6).

Nun hatte Q. Cassius jedoch den Bogen überspannt: Von den beiden pompeianischen Legionen, die wegen ihrer Verbundenheit mit der Provinz und dem großen Pompeius dem brutalen caesarischen Verwalter gegenüber besonders feindlich eingestellt waren, ging eine Aufstandsbewegung aus, der sich auch die Stadt Corduba anschloß.¹⁴⁷ Sie schworen dem Cassius Longinus ab und begrüßten dessen Quaestor M. Marcellus als Praetor (MRR 2,274; Alex. 57–59). Daraufhin entwickelten sich kriegerische Auseinandersetzungen zwischen Marcellus und Cassius Longinus, in die auch der Proconsul der Hispania citerior, M. Aemilius Lepidus (MRR 2,275), auf seiten des Marcellus eingriff.¹⁴⁸ Wie wir bei Cassius Dio (42,16,2) lesen, wurde Cassius Longinus schließlich von den Provinzialen in Rom angeklagt und erhielt einen Nachfolger: Als dieser am Beginn des Jahres 47 v. Chr. in Gestalt des C. Trebonius in das jenseitige Spanien kam (Alex. 64,2), beschloß

¹⁴⁶ A. G. Way (*Caesar. Alexandrian War, African War, Spanish War*, Cambridge, Massachusetts/London 1955, ND 1997, Loeb Classical Library 402, 100, Anm. 1) schließt aus diesem Zusatz, daß Cassius in der Manipulation der Abrechnungen vielleicht nicht nur seine ‚Schulden‘ tilgen ließ, sondern eventuell ein Darlehen an die Männer in der Höhe des ihm einst bezahlten Geldes fingierte und so nochmals die Auszahlung desselben Betrags, nunmehr als ‚Rückzahlung‘, erpreßte. Diese Vorgangsweise würde zu Cassius zweifellos passen, ich möchte allerdings nachdrücklich bezweifeln, daß der Text diese Interpretation zuläßt: Cassius befahl ja, *acceptas eas* einzutragen (dazu Früchtl 33); die fingierte Rückzahlung bezog sich also eindeutig auf das Darlehen, und ein weiterer Schritt wird nicht erwähnt. Allein schon dieses Vorgehen war eine Belastung für die Betroffenen. Diesen Sinn entnehmen der Passage schon Schneider (*ad loc.*) und (mit R. Menge) Landgraf 1889, 12f. (*ad* 49,2).

¹⁴⁷ Daher Liv. per. 111: *propter Q. Cassi praetoris avaritiam crudelitatemque Cordubenses in Hispania cum duabus Varronianis legionibus a partibus Caesaris desciverunt.*

¹⁴⁸ Zum raffinierten Doppelspiel des Marcellus vgl. Cass. Dio 42,15,3–16,1.

Cassius, das Land zu verlassen: Er schiffte sich trotz der winterlichen, eine sichere Seefahrt nicht gestattenden Jahreszeit mit all seinen Reichtümern in Malaca in Südspanien ein – wie man sagte, *ne pecunia illa ex infinitis rapinis confecta in potestatem cuiusquam veniret* (Alex. 64,2). Der allzu Habgierige gelangte jedoch nur bis an die Ebromündung, wo sein Schiff kenterte und ihn in den Tod riß (Alex. 64,3).

Die Propraetur des Q. Cassius Longinus, eines von vielen unrühmlichen Kapiteln römischer Provinzialverwaltung, wäre für den weiteren Verlauf der Auseinandersetzung zwischen Caesar und den Pompeianern an sich nicht weiter von Bedeutung gewesen, hätte sein Verhalten den Ruf Caesars in der Hispania ulterior nicht nachhaltig beschädigt und seine Herrschaft über die Provinz extrem geschwächt. Die dort stationierten Legionen nahmen nämlich laut Cassius Dio (43,29,2) noch im Jahre 47 Kontakt mit den Pompeianern in Africa auf und boten ihnen eine Kooperation an.¹⁴⁹ Gnaeus, der ältere Sohn des großen Pompeius, sollte Spanien für die Pompeianer sichern. Er brach von Utica aus nach Mauretanien auf und segelte von dort auf die Balearen (Bell. Afr. 23), mußte dann jedoch aufgrund einer Krankheit einige Zeit mit seinen Truppen auf Ebusus, dem heutigen Ibiza, bleiben und konnte nicht sofort auf die iberische Halbinsel übersetzen (Dio 43,29,2).¹⁵⁰ Da rissen die Truppen in Spanien das Gesetz des Handelns vollends an sich: Auf die Nachricht von der Niederlage bei Thapsus und dem Tod des Scipio hin erwählten sie zwei Ritter, T. Quinctius Scapula und Q. Aponius, zu ihren Anführern, vertrieben den caesarischen Proconsul Trebonius aus der Ulterior und wiegelten die gesamte jenseitige Provinz zum Abfall auf (Cass. Dio 43,29,3).

Als Cn. Pompeius nach seiner Genesung mit seinen Truppen in Spanien ankam, versuchte er sofort, noch mehr Städte für die pompeianische Sache zu gewinnen. Dies gelang des öfteren leicht, war doch die Stimmung im südlichen Spanien seit der Verwaltungstätigkeit des Cassius verständlicher Weise vielfach caesarfeindlich; Carthago Nova, das sich ihm widersetzte, mußte Pompeius aber belagern (Cass. Dio 43,30,1).¹⁵¹ Vor dieser Stadt vereinigten sich die spanischen Truppen mit der Streitmacht des Pompeius, und dieser wurde zum στρατηγὸς ἀποκράτωρ des Gesamtheeres gewählt (Cass. Dio 43,30,2). Nun erhielt er auch zusätzliche Verstärkung aus Africa: Die Reste des pompeianischen Heeres und der Flotte mit den Anführern Attius Varus und T. Labienus sowie Sextus Pompeius, dem jüngeren Bruder des Gnaeus, also alle Kräfte, die das bellum Africum überstanden hatten, flüchteten in die neue pompeianische Feste Südspanien.¹⁵² Ihre Truppen durchstreiften das Land, und die Pompeianer bauten sich eine große Machtstellung auf.

Im ersten Kapitel des Bellum Hispaniense, der wichtigsten – zugleich aber sehr stark pro-caesarisch gefärbten, weil offenbar von einem Offizier Caesars verfaßten – Quelle für den Verlauf des zweiten Kriegszuges in Iberien im Rahmen des Bürgerkriegs, lesen wir auch etwas über finanzielle Maßnahmen des jüngeren Pompeius. In einer an das Vorgehen des Q. Cassius Longinus gemahnenden, brutalen Art und Weise soll er sich durch Liquidierung Wohlhabender aufgrund fingierter Anklagen Gelder verschafft haben: *ex quibus*

¹⁴⁹ Als Motiv für ihre Handlung gibt Cassius Dio Furcht vor Bestrafung durch Caesar für den Abfall von Cassius an; auch grundsätzliche Sympathie für die pompeianische Sache mag jedoch eine Rolle gespielt haben. Bei Cass. Dio 42,56,4 wird die Initiative des spanischen Heeres nicht explizit erwähnt, vielmehr wählen die Pompeianer selbst das Land als Basis zukünftiger Operationen aus.

¹⁵⁰ Laut Cass. Dio 42,56,4 hatte er ursprünglich den Plan, von Spanien aus gegen Rom zu marschieren.

¹⁵¹ Dies war jedoch durchaus kein Einzelfall, vgl. dazu Bell. Hisp. 1,3 (*nonnullae – sc. civitates – portas contra cludebant*) und Cass. Dio 43,30,5 (*πόλεις τὰς μὲν ἐκούσας τὰς δὲ ἀκούσας προσετίθετο*).

¹⁵² Zur Ankunft der Pompeianer vgl. Cass. Dio 43,30,4; vgl. auch App. civ. 2,87,366 und 103,426 sowie Oros. 6,16,6.

(sc. civitatibus Pompeio contrariis) *si qua oppida vi ceperat, cum aliquis ex ea civitate optime de Cn. Pompeio meritis civis esset, propter pecuniae magnitudinem aliqua ei inferebatur causa, ut eo de medio sublato ex eius pecunia latronum largitio fieret. ita paucis commoda...* (4)¹⁵³. Daß sich Pompeius zur Finanzierung der militärischen Operationen und zur Ausgabe von Donativzahlungen – die übrigens auch bei Cassius Dio belegt sind¹⁵⁴ – auch um die Bereitstellung ausreichender Geldmittel gekümmert haben muß, steht außer Streit. Inwieweit er allerdings wirklich dazu bereit war, das pompeianische Prestige in Spanien zu diesem Zweck so zu schädigen, wie es die oben geschilderte Vorgangsweise implizieren würde, sei dahingestellt; in jedem Fall ist mit der Möglichkeit einer caesarianisch-propagandistischen Unterstellung zu rechnen, wie sie auch die stark pejorative Bezeichnung „latrones“ für das Heer des Pompeius nahelegt.

Caesar hatte anfänglich gehofft, gegen die Pompeianer nicht noch einmal persönlich ins Feld ziehen und in Spanien nicht eingreifen zu müssen: Nach dem Sieg in Africa hatte er von Sardinien aus eine Flottenabteilung unter C. Didius (MRR 2,300 und 311) zur Niederwerfung des Feindes in den Westen entsandt (Cass. Dio 43,14,2; vgl. 29,3); außerdem waren die Legaten Q. Fabius Maximus und Q. Pedius nach Spanien geschickt worden.¹⁵⁵ Diesen wurde jedoch bald bewußt, daß sie der Aufgabe nicht gewachsen waren: Das Heer der Gegner wuchs stetig – im Jahre 45 war es auf insgesamt 13 Legionen zuzüglich *levis armatura* und *auxilia* angewachsen¹⁵⁶ –, und Fabius und Pedius sandten schleunig nach Caesar (Cass. Dio 43,31,1).

Dessen Aufbruch aus Rom erfolgte auch wirklich in Eile, wurden doch für das Jahr 45 zunächst keine regulären Magistrate mit Ausnahme der Volkstribunen und plebeischen Aedilen bestellt (Suet. Iul. 76,2): Caesar besaß damals zwar wohl das Recht zur Ernennung der patrizischen Magistrate,¹⁵⁷ wollte es jedoch offenkundig nicht anwenden und

¹⁵³ Hier wird der Text korrupt; Klotz fährt fort: <ab> *hoste opta<ta eveniunt>*.

¹⁵⁴ 43,30,3 heißt es, daß Pompeius, wie es grundsätzlich der Praxis der Heerführer im Bürgerkrieg entsprach und im konkreten Fall nach dem Überlaufen von Allobrogern zu den Gegnern notwendig wurde, den bei ihm verbliebenen Soldaten in überreichem Maße Versprechungen machte bzw. sie beschenkte: οὐδὲν ὁ τι οὐχὶ καὶ λόγῳ καὶ ἔργῳ τοῖς λοιποῖς ἐχαρίζετο. Laut Cassius Dio war dieses Vorgehen erfolgreich; die Soldaten wurden deshalb πολὺ προθυμότεροι (4), und sogar Feinde – besonders ehemalige Soldaten des Afranius – liefen zu den Pompeianern über.

¹⁵⁵ MRR 2,301f.; Cass. Dio 43,31,1, Bell. Hisp. 2,2.

¹⁵⁶ Hisp. 7,4f. (nur 4 Legionen waren reguläre Regimente; die übrigen bestanden *ex fugitivis auxiliariibusque* und waren weniger kampfkraftig, §5) und 30,1; vgl. auch Cic. fam. 6,18,2 (11 Legionen).

¹⁵⁷ Nach Cass. Dio 42,20,4 sollten nach Pharsalus alle Beamtenwahlen mit Ausnahme der plebeischen nur in seiner Anwesenheit durchgeführt werden; der rechtliche Aspekt seiner damaligen Involvierung ist unklar (αἶ τε [γάρ] ἀρχαιρεσίαι πᾶσαι, πλὴν τῶν τοῦ πλῆθους, ἐπ' αὐτῷ ἐγένοντο). Nach Thapsus wurde ihm dann laut 43,14,5 das Recht verliehen, τὰς ἀρχὰς τὰ τε ἄλλα ὅσα τοῖν ὁ δῆμος πρότερον ἔνεμεν ἀποδεικνύναι. Ein zwangloses Verständnis des Satzes ergibt, daß Caesar aufgrund dieser Ermächtigung ohne Wahlen die Magistrate ernennen durfte, die vorher das Gesamtvolk (*populus*) gewählt hatte. Jehne 1987/1, 122–124 und 129 möchte der Stelle aber entnehmen, daß Caesar damals nur ein formal nicht bindendes Empfehlungsrecht für curulische Magistrate erhielt, das eine Voraussetzung für die Abhaltung der Wahlen darstellte; ἀποδεικνύναι sei hier untechnisch verwendet und bedeute nicht „designare“ im juristischen Wortsinn. Abgesehen von der Tatsache, daß dieses Recht einer *commendatio* für einen Mann, den man gleichzeitig in einer Statueninschrift als ἡμίθεος bezeichnen ließ (43,14,6), sehr dürftig erscheint, ist diese Interpretation wohl insofern kaum haltbar, als Jehne durch sie gezwungen ist, aus Cass. Dio 43,45,1 (vgl. die folgende Anm.) die Zuerkennung des Ernennungsrechts für alle Magistraturen herauszulesen (vgl. 43,47,1 und Jehne 1987/1, 129; an letzterer Stelle gesteht er die technische Bedeutung von ἀπόδειξις zu), obwohl dort offenkundig nur das in 43,14,5 erwähnte Recht um die plebeischen Magistraturen erweitert wird. Seiner Interpretation nach hätte Dio die Übertragung des Rechtes zur Ernennung curulischer Magistrate gar nicht separat berichtet.

weiter traditionelle Wahlen durchführen lassen, wie er sie im Jahre 45 dann auch veranstaltete.¹⁵⁸ Dazu war jedoch Ende 46 offenbar keine Zeit mehr, und so übergab Caesar die Aufsicht über die Stadt in seiner Abwesenheit seinem Magister equitum Lepidus (MR 2,306) und – das war revolutionär – einer Gruppe von praefecti *pro praetoribus* ..., *qui absente se res urbanas administrarent* (Suet. Iul. 76,2).¹⁵⁹ Die Verwendung von Praefecten bot sich Caesar dabei insofern an, als diese ja traditionell nicht gewählt, sondern ernannt wurden (vgl. Kunkel/Wittmann 274f.).¹⁶⁰

Cassius Dio informiert uns über Details dieser verwaltungstechnischen Änderung, die, wie wir sehen werden, auch auf das Finanzwesen Auswirkungen hatte: τὴν πόλιν τῷ τε Λεπίδῳ καὶ πολιανόμοις τισὶν ὀκτώ, ὡς τισὶ δοκεῖ, ἢ ἕξ, ὡς μᾶλλον πεπίστευται, ἐπιτρέψας (43,28,2). Die Zahl der von Caesar ernannten Praefecten war also schon im 3. Jhd. n. Chr. unklar; Cassius Dio teilt mit, daß eher von sechs auszugehen sei, und wir müssen ihm wohl glauben.¹⁶¹ Diese Praefecten, die laut Dio 43,48,2 das Recht auf fasces, Amtskleidung und sella curulis ὡσπερ καὶ ὁ ἵππαρχος besaßen,¹⁶² hatten mit den geläufigen praefecti urbi „kaum etwas zu tun“, wie Kunkel/Wittmann 276 sehr zu Recht festhalten: Cassius Dio nennt sie demnach auch nicht πολίαρχοι, wie in seinem Sprachgebrauch praefecti urbi hießen (vgl. nur 43,48,4), sondern πολιανόμοι. Sie mußten in Rom jene Aufgaben wahrnehmen, die den patrizischen Magistraten zugefallen wären, welche Ende 46 nicht mehr gewählt werden konnten, somit auch finanzielle: ἐπὶ τῆς διοικήσεως δύο τῶν πολιανομούντων, ἐπειδὴ ταμίας οὐδεὶς προεκεχειροτόνητο, ἐγένοντο (Cass. Dio 43,48,1). Die Verwaltung des Aerar, die im Normalfall den quaestores urbani oblag, wurde also von zwei Praefecten besorgt; Dio betont es 48,3 nochmals: τούς τε οὖν θησαυροὺς τούς δημοσίους δύο τότε τῶν πολιανομούντων διόκησαν.¹⁶³ Durch einen epigraphischen Zufall können wir sogar einen der beiden Praefecten, die im Jahre 45 die staatlichen Finanzen verwalteten, namhaft machen: Es handelt sich um einen M. Cusinius M. f. Vel., der mit seinem cursus honorum in der Inschrift ILS 965 aus Tusculum genannt ist; als Funktionsbezeichnung

¹⁵⁸ Nach Cass. Dio 43,45,1 wurde ihm nach Munda auch die Verfügungsgewalt über die plebeischen Ämter übertragen (τάς τε γὰρ ἀρχὰς αὐτῷ καὶ τὰς τοῦ πλήθους ἀνέθεσαν); er nahm laut 43,47,1 das Recht zur Ernennung (ἀπόδειξις) der patrizischen und plebeischen Magistrate im Jahre 45 jedoch nicht in Anspruch und ließ seine Kandidaten von populus und plebs wählen. Zur Frage der im Jahr 44 in einer lex Antonia getroffenen Regelung der Beamtenwahlen (Quellen v. a. Suet. Iul. 41,2 und Cic. Phil. 7,16) vgl. die Diskussion bei Jehne 1987/1, 110–130.

¹⁵⁹ Erst in seiner Abwesenheit wurde Caesar für das Jahr 45 zum vierten Mal zum Consul gewählt, vgl. Cass. Dio 43,33,1.

¹⁶⁰ Sueton verwendet 76,2 für Caesar im Hinblick auf die Praefecten des Jahres 45 das Verbum constituere; Cass. Dio 43,48,2 berufen sie sich darauf, daß sie das Amt von ihm erhalten hatten (ἀρχὴν λαβεῖν παρὰ δικτάτορος). Ob sie von Caesar erst nach seiner Abreise bestellt wurden (so Gelzer 1960, 273, Anm. 93), ist unklar.

¹⁶¹ Vgl. Jehne 1987/1, 69f., Anm. 9 für unterschiedliche moderne Stellungnahmen bezüglich der wahrscheinlicheren Zahl. Insofern verwundert die Sicherheit, mit der Gelzer 1960, 272 von 8 Praefecten spricht, ohne das Problem zu diskutieren.

¹⁶² Der Magister equitum hatte nach Cass. Dio 42,27,2 (Antonius im Jahre 47) 6 Lictoren. Ob aus der Stelle 43,48,2 hervorgeht, daß die caesarischen praefecti ebensoviele hatten, ist umstritten: Angesichts der Tatsache, daß sie nach Sueton propraetorischen Ranges waren, kommt es mir aber sehr wahrscheinlich vor, führten Beamte pro praetore doch stets sechs fasces (RSt 1,384f.). Jedenfalls ist aus dieser Stelle nicht zu erschließen, daß praefecti urbi in der Republik im Normalfall keine fasces führten: so korrekt Kunkel/Wittmann 276; vgl. auch unten 463 mit Anm. 641.

¹⁶³ Vgl. zur Reform insgesamt M. Corbier, *L'aerarium Saturni et l'aerarium militare. Administration et prosopographie sénatoriale*, Rome 1974 (CEF 24), 633–637.

erscheint *aerario praef.*¹⁶⁴ Wir erfahren auf diese Weise, daß die Praefecten des Jahres 45 offenbar nicht alle „praefecti urbi“ hießen, sondern zumindest teilweise ihre spezifische Aufgabe im Amtstitel führten. An weiteren Aktivitäten der praefecti – abgesehen von der Finanzverwaltung – berichtet Dio 48,3 nur, daß einer an Stelle des Praetor urbanus die ludi Apollinares im Juli auf Caesars Kosten veranstaltet habe; die plebeischen Aedilen sprangen in der Abhaltung der ludi Megalenses für die curulischen Amtsgenossen ein (48,4).

Zwei weitere Angaben des Cassius Dio an derselben Stelle sind verwirrend und offenkundig unrichtig: Daß nämlich die Quaestoren die Verwaltung des aerarium nach dem Jahr 45 v. Chr. nicht mehr zurückbekamen,¹⁶⁵ stimmt nicht; es blieb wohl bei einem einjährigen Experiment Caesars, und erst im Jahre 28 v. Chr. legte Octavian die Verwaltung des Staatsschatzes in die Hände von Praetoriern.¹⁶⁶ Auch die Angabe, wonach die von Caesar Ende 46 v. Chr. getroffene Regelung nichts Neues gewesen sei,¹⁶⁷ macht stutzig: Natürlich hatte Caesar sich auch schon zuvor bei Absenzen in Rom von Magistraten vertreten lassen – so war etwa Lepidus selbst als Praetor 49 (App. civ. 2,41,165) und als Consul bzw. Reiterführer 46 (z. B. Dio 43,1,1; MRR 2,293ff.) sein Statthalter gewesen –, doch solche praefecti neuer Art wurden offenkundig aufgrund der außergewöhnlichen staatsrechtlichen Situation das erste (und einzige) Mal für 45 v. Chr. bestimmt; zumindest berichten unsere Quellen nichts über eine frühere Einsetzung solcher Beamten durch Caesar zu spezifischen Verwaltungszwecken.¹⁶⁸

Da präzise Zeitangaben, wie sie für den Beginn der Kampagne in Africa das Bellum Africum bietet, am Beginn des Bellum Hispaniense fehlen, ist die Chronologie der gesamten Anfangsphase des Spanienfeldzuges recht unsicher. Caesar verließ Rom, soviel steht

¹⁶⁴ Cusinius (MRR 2,321) ist uns in Cic. Phil. 3,26 als Praetor 44 v. Chr. belegt, dem am 28. November dieses Jahres Sizilien als Provinz zugewiesen wurde (vgl. zu dieser Verlosung insgesamt Sternkopf 385–397 und unten 282, mit Lit.). Er war ein homo novus, der seine Karriere Caesar verdankte und insofern zweifellos einen loyalen Hüter des Staatsschatzes abgab; in der Inschrift ist seine Laufbahn mit *aed pl aerario praef pr* angegeben. Zur Identifikation des Mannes als Aerarpraefect des Jahres 45 vgl. den ausführlichen ersten Eintrag im prosopographischen Teil der Arbeit von Corbier (19–23) und ihre Bemerkungen 635f., außerdem MRR 3,80 sowie Jehne 1987/1, 71f. mit Anm. 15 und 16.

¹⁶⁵ τὸ δ' οὖν κατὰ τὴν διοίκησιν, ἔξ ἐκείνου δι' ἅπερ εἶπον παρατραπέν, οὐκέτι τοῖς ταμίαις ἀεὶ ἐπετροπή, ἀλλὰ τὸ τελευταῖον τοῖς ἐστρατηγηκόσι προσετάχθη (43,48,3).

¹⁶⁶ Suet. Aug. 36 expressis verbis: *ut cura aerari a quaestoribus urbanis ad praetorios* (laut Tac. ann. 13,29,2 hießen sie praefecti; vgl. auch Cass. Dio 53,2,1) *praetoresve transiret*; letzteres bezieht sich auf die zweite, dauerhaftere Reform des Augustus, nach der ab dem Jahre 23 v. Chr. Praetoren den Staatsschatz verwalteten (Cass. Dio 53,32,2; Tac. ann. 13,29,2). Zu beiden Reformen Corbier 637–643. An der Stelle 43,48,3 faßt Dio, wie Corbier 636 überzeugend darlegt, mit der Fügung „τὸ τελευταῖον τοῖς ἐστρατηγηκόσι προσετάχθη“ einfach die weitere Entwicklung beim Führungspersonal des Staatsschatzes zusammen: Nero kehrte ja schließlich im Jahre 56 zur Verwaltung durch Praetorien zurück, wie sie schon unter Augustus von 28 bis 23 praktiziert worden war; nun trugen sie den Titel praefecti aerarii Saturni. Diese Regelung blieb bis in Cassius Dios Gegenwart und darüber hinaus bestehen – der Titel ist sogar bis in das vierte Jhdt. n. Chr. belegt (Corbier 648–652).

¹⁶⁷ ὥσπερ γὰρ ποτε πρότερον, καὶ τότε ἐν τῇ ἀποδημίᾳ τῇ τοῦ Καίσαρος οἱ πολιανόμοι πάντα τὰ ἐν τῷ ἄσπει πράγματα μετὰ τοῦ Λελίδου ἱππαρχοῦντος ἔσχον (Dio 43,48,1).

¹⁶⁸ Vielleicht ist der Irrtum Dios damit zu erklären, daß Antonius als Magister equitum und Stellvertreter Caesars im Jahre 47 laut Dio 42,30,1 L. Caesar zum praefectus urbi ernannte, als er Rom verließ; die Ernennung durch einen Reiterführer war laut Dio ein staatsrechtliches Novum. Vor seiner Abfahrt nach Africa hatte Caesar nach Dio 42,51,3 lediglich die Zahl der Praetoren (für 46) von 8 (vgl. Vell. 2,89,3) auf 10 erhöht; dies war damals augenscheinlich die einzige Änderung in bezug auf die Jahresmagistrate. Ein finanzpolitischer Hintergrund dieser Maßnahme kann übrigens nicht ausgeschlossen werden, vgl. unten 280f.

fest, im Herbst 46; laut Gelzer (1960, 272) war es Anfang November, Broughton nimmt seine Abreise etwas später an, für den „second intercalary month“ (MRR 2,294). Caesar setzte auch in diesem zweiten spanischen Feldzug auf seine berühmte *celeritas*; in nur 17 Tagen erreichte er Sagunt (Oros. 6,16,6), und nach einer Gesamtreisezeit von weniger als einem Monat war er am Orte des Geschehens in Südspanien¹⁶⁹ – er eilte der Hauptmacht seines Heeres voran (Cass. Dio 43,32,2) und kam deshalb schneller in das jenseitige Spanien, als es seine eigenen dort stehenden Truppen erwartet hatten (Dio 43,32,1).

Cn. Pompeius, der zunächst angeblich mit einer Inbesitznahme ganz Spaniens geliebäugelt hatte (Dio 43,31,2), konzentrierte sich nach dem Eintreffen der Information, daß Caesar selbst gegen ihn ziehen wollte, ganz auf Südspanien (Cass. Dio *ibid.*), das er mit Ausnahme der Stadt Ulia (südöstlich von Corduba) vollständig kontrollierte (31,4). Als Caesar ankam, lag Pompeius gerade vor Ulia, das er angeblich bereits seit einigen Monaten belagerte (Bell. Hisp. 3,1). Der Dictator sandte über Bitten der Eingeschlossenen eine kleinere Abteilung an diesen Ort (3,2ff.), wandte sich selbst jedoch sofort gegen die Hauptstadt der Provinz, Corduba, die unter dem Kommando des Sextus Pompeius stand. Caesars Absicht, Gnaeus durch dieses Manöver von Ulia wegzulocken (Hisp. 4,1; Dio 43,32,3), ging auf: Er gab die Belagerung knapp vor dem erfolgreichen Abschluß auf und marschierte zum Entsatz nach Corduba (Hisp. 4,3f.). Es kam damals vor der Stadt zwar zu militärischen Auseinandersetzungen (Hisp. 5), jedoch zu keiner entscheidenden Schlacht, traf doch zu jener Zeit die caesarische Hauptarmee überhaupt erst im Kriegsgelände ein (Dio 43,32,7).

Laut Cassius Dio (*ibid.*) litt Caesars Heer auch während dieser Kampagne in Spanien an Verpflegungsmangel, und so griff er das gut befestigte Corduba nicht an, sondern zog gegen die nicht weit entfernt liegende Stadt Ategua, *firmissimum ... praesidium* des Pompeius, wo viel Getreide lagerte (Dio 43,33,2);¹⁷⁰ zugleich hoffte er, auf diese Weise Pompeius von Corduba abziehen zu können (Hisp. 6,1). Auch diesmal ging sein Plan auf, und Pompeius folgte Caesar, der inzwischen mit der Belagerung von Ategua begonnen hatte (Hisp. 6,3; Dio 43,33,3f.). Diese Operation, die in gewisser Einläßlichkeit im Bellum Hispaniense (6–19) geschildert wird, gestaltete sich wegen einiger kleinerer Scharmützel mit den Truppen des Pompeius (vgl. Hisp. 6,3f.; 9; 14f.) und vor allem aufgrund wiederholter Ausfälle der Besatzung der Stadt besonders schwierig;¹⁷¹ sie endete jedoch am 19. Februar 45 v. Chr. mit der Übergabe Ateguas und Caesars Ausrufung zum Imperator¹⁷²

¹⁶⁹ Laut Suet. Iul. 56,5 hatte er die Ulterior in 24 Tagen erreicht; im caesarischen Lager in Obulco (östlich von Corduba) war er laut Strabo 3,4,9 (160) 3 Tage später. App. civ. 2,103,429 spricht ebenfalls von 27 Tagen Reisezeit.

¹⁷⁰ In einem von den Caesarianern später im Verlauf des Krieges abgefangenen Brief des Cn. Pompeius, der im Bell. Hisp. 26,3–6 erhalten ist, schreibt dieser über die Gegenseite: *nostris ... adhuc freti praesidiis bellum ducunt. nam singulas civitates circumsederunt ut inde sibi commeatus capiant* (4). Zu Caesars Taktik, die Gegner ihrer Vorräte zu berauben, vgl. auch die Bemerkungen des Generals Lammerer zur Belagerung von Ategua bei A. Klotz, *Kommentar zum Bellum Hispaniense*, Leipzig/Berlin 1927, 17–19.

¹⁷¹ Vgl. Bell. Hisp. 12,5f. und 16. An letzterer Stelle wird berichtet, wie die Pompeianer bei einem Ausfall zur Ablenkung der caesarischen Soldaten auf das Beutemachen Geld und Kleider mitnahmen (§2). Das Manöver gelang jedoch nicht: Die Caesarianer bemächtigten sich der Beute und wiesen den Ausfall blutig ab (§3).

¹⁷² Wie oft Caesar in seiner militärischen Laufbahn insgesamt als Imperator akklamiert wurde, ist nicht völlig klar. Seine erste Ausrufung erfolgte laut Plut. Caes. 12,4 im Jahre 61 v. Chr., in seinem spanischen Proconsulat. Die Anzahl der Akklamationen in Gallien ist nicht überliefert: Wir wissen lediglich, daß Cicero im April 54 ein Schreiben an Caesar als Imperator adressierte (fam. 7,5); zumindest eine Ausrufung ist dadurch in jedem Fall gesichert. Aufgrund von Cic. Phil. 14,11 (*cui viginti his annis supplicatio decreta*

– wir besitzen in diesem Datum (Bell. Hisp. 19,6) einen der wenigen chronologischen Fixpunkte des bellum Hispaniense.

Mit der Einnahme dieser wichtigen Festung des Pompeius begann in der Provinz und teilweise auch im pompeianischen Heer eine starke Bewegung des Abfalls zu Caesar.¹⁷³ Im Zusammenhang mit den geschilderten Ereignissen wird im Bellum Hispaniense (22,7) auch der Bericht von Sklaven, die sich auf die Seite Caesars geschlagen hatten, referiert, wonach Überläufer zu Pompeius in dessen *levis armatura* eingegliedert würden und dort nur sieben Denare Sold erhielten. Diese Angabe kann sich nach der überzeugenden Erklärung von Klotz nur auf eine monatliche Zahlung beziehen; das Jahresstipendium der Soldaten der pompeianischen *levis armatura* betrug demnach 84 Denare.¹⁷⁴ Zur Relevanz dieser Angabe für das so vertrackte Soldproblem vgl. Appendix 1; m. E. unterstützt sie Lo Cascios Annahme eines vorcaesarischen Jahressoldes der Legionäre von 90 Denaren. In diesem Konnex ist an die für den jüngeren Pompeius bezeugten Donativzahlungen zu erinnern: Vor dem Hintergrund unserer auch durch vorliegende Stelle erhärteten Vermutung, wonach der Sold der pompeianischen Soldaten während des gesamten Bürgerkriegs nicht auf den Satz der Caesarianer angehoben wurde, liegt der Schluß nahe, daß Pompeius diesen Besoldungsnachteil seiner Truppen ursprünglich – mit Erfolg (Dio 43,30,4) – durch außerordentliche Zahlungen zu kompensieren versuchte, um starke Übergangsbewegungen zum Feind hintanzuhalten.¹⁷⁵ Nach der Einnahme seiner wichtigen Festung Ategua hatte sich freilich die strategische Lage schon sehr zu Ungunsten des Pompeius verschoben, auch wissen wir über seine damalige finanzielle Situation nicht Bescheid: In jedem Fall vermochte er zu diesem Zeitpunkt die Übertrittsbewegung offenkundig nicht mehr effizient aufzuhalten.

Cn. Pompeius verlegte nach dem Rückschlag bei Ategua sein Lager in das Gebiet von Ucubi; er ließ strenge Gesinnungskontrollen unter der Bevölkerung dieser Stadt vornehmen (Bell. Hisp. 20,1f.) und die Güter der Sympathisanten Caesars verkaufen.¹⁷⁶ Caesar folgte seinem Feind, und es kam abermals zu kleineren militärischen Konfrontationen

est ut non imperator appellaretur...?) wären jedoch vor allen vom Senat während des gallischen Krieges beschlossenen *supplicationes* (Gall. 2,35,4: 15tägig; 4,38,5: 20tägig; 7,90,8: 20tägig; vgl. dazu allg. Cic. prov. cons. 25 und Suet. Iul. 24,3) Akklamationen vorauszusetzen; außerdem wären Ausrufungen für Siege gegen auswärtige Feinde während des Bürgerkriegs bis 46 anzunehmen, feierte er doch damals auch über Ägypten, Pontus und Africa Triumphe; nach Thapsus beschloß der Senat übrigens sogar 40tägige *supplicationes* (Cass. Dio 43,14,3). Caesar zählte all diese Akklamationen jedoch – wenn sie erfolgten – nach der ersten in Gallien empfangenen Ausrufung vielleicht nicht offiziell, blieb er doch nach dieser ersten wohl in jedem Falle bis zu seinen vier Triumpfen des Jahres 46 im Status des akklamierten Imperators. R. Combès, *Imperator. Recherches sur l'emploi et la signification du titre d'Imperator dans la Rome républicaine*, Paris 1966 (Publications de la Faculté des Lettres et Sciences Humaines de l'Université de Montpellier 26) führt vielleicht deshalb in summa nur drei Akklamationen für Caesar an (455f.: 61, 55 und 45 v. Chr.). Erst 45 v. Chr. wurde er, wie wir im Bellum Hispaniense lesen, wieder mit Sicherheit ausgerufen – er feierte dann ja auch einen weiteren Triumph; 50tägige *Supplikationen* wurden vom Senat nach Munda beschlossen (Dio 43,42,2; zu den *supplicationes* generell vgl. auch unten 309f.). Zu ähnlichen Problemen bei der Feststellung der imperatorischen Akklamationen des Pompeius – dessen Ausrufung in Spanien wird etwa von den literarischen Quellen verschwiegen – vgl. Combès 115–117 und 455.

¹⁷³ Cass. Dio 43,35,1; Bell. Hisp. passim, vgl. etwa 22,7.

¹⁷⁴ So etwa auch G. Pascucci, [*C. Iulii Caesaris*] *Bellum Hispaniense. Introduzione, Testo Critico e Commento*, Firenze 1965 (Testi greci e latini con commento filologico 5), 273. Das überlieferte *non amplius XVII* ist sicherlich mit Klotz *X·VII* zu lesen.

¹⁷⁵ Wenn Knapowski (etwa 227 und 267) meint, daß Pompeius außertourliche Geldgeschenke in der Höhe des regulären Soldes ausgezahlt habe, ist das natürlich eine bloße Annahme.

¹⁷⁶ So interpretieren zumindest Klotz 81, Pascucci 265f. und 270 und Way 404f. den Satz Bell. Hisp. 22,7, dessen lokaler Bezug aus dem Text nicht klar hervorgeht.

(Hisp. 23). Am 5. März (Hisp. 27,2) gab es bei Soricaria ein Gefecht, an das sich am Folgetag weitere Auseinandersetzungen anschlossen (Hisp. 24f.); Caesar zeichnete damals zwei Truppenteile für besondere Tapferkeit aus: *turmae Cassianae donavit milia X III et praefecto torques aureos V et levi armaturae milia X II* (Hisp. 26,1). Hier sind sicherlich Pauschalsummen genannt, bei deren Verteilung unter den Mannschaften auf jeden Einzelnen ein relativ kleiner Betrag kam.¹⁷⁷ Zur selben Zeit traten drei römische Ritter, die „mit Silber fast zugedeckt waren“ (*argento prope tecti*),¹⁷⁸ zu Caesar über (Hisp. 26,2).

Von der Gegend um Ucubi aus verlagerte sich schließlich das Kampfgeschehen über die Orte Ventipo, das Caesar einnahm, und Carruca nach Südwesten, in die Ebene von Munda, wo beide Kontrahenten ihre Lager aufschlugen (Hisp. 27,5f.). Vor dieser Stadt kam es am Tag der Liberalia (Hisp. 31,8; Plut. Caes. 56,5), dem 17. März, zur Entscheidungsschlacht.¹⁷⁹ Cn. Pompeius gab in Erinnerung an seinen toten Vater die Parole „Pietas“ aus, Caesars Truppen kämpften auch an diesem Tag, wie bei Pharsalus, für „Venus“; eine etwaige Epiklese der Göttin – Victrix wie im Jahre 48? – ist bei App. civ. 2,104,430 nicht überliefert. Zur Schlacht sagt Velleius Paterculus (2,55,3): *Nullum umquam atrocius periculosiusque ab eo (sc. Caesare) initum proelium*, und dies wird von den anderen Zeugen bestätigt.¹⁸⁰ Caesars Truppen hatten fast schon verloren, der Feldherr mußte persönlich an vorderster Front „um sein Leben kämpfen“¹⁸¹ und konnte am Ende doch noch den Sieg erringen. An einem heiteren, sonnigen Tag (Hisp. 29,4) fielen angeblich mehr als 30.000 Männer,¹⁸² unter ihnen auch die pompeianischen Generäle Attius Varus und Labienus (Hisp. 31,9).

Mit diesem Erfolg war der Krieg jedoch noch nicht beendet. Die feindliche Hauptmacht war zwar am Abend des 17. März vernichtet, doch die Provinz war noch nicht in Caesars Hand: In den folgenden Wochen mußten erst nach und nach in vielfach blutigen Belagerungen die Städte Corduba (Hisp. 33–34,5), Hispalis und Hasta (35–36,4), Munda (32,1–3; 36,4f.; 41,1f.) und Ursao (41,3–6) eingenommen werden. Das Schicksal der beiden Söhne des Pompeius war unterschiedlich: Der jüngere Sextus hatte an den Kämpfen gegen Caesar nicht teilgenommen, sondern war in der Provinzhauptstadt Corduba geblieben, wo er auch von der Katastrophe bei Munda erfuhr. Er verteilte unter den bei ihm befindlichen equites, *quod pecuniae secum habuit* (Hisp. 32,5), und flüchtete aus der Stadt,¹⁸³

¹⁷⁷ Zu dieser Einschätzung paßt hervorragend die Vermutung von Klotz (88, ihm folgend Pascucci 298), wonach auch die 5 torques dem Praefecten nicht persönlich verliehen, sondern ihm nur zur Verteilung „in der Schwadron“ übergeben wurden.

¹⁷⁸ Von Klotz im Kommentar (88) auf „ihr wertvolles Hausgerät“ bezogen (so auch Pascucci 299 „suppellettile domestica“).

¹⁷⁹ Vgl. etwa die inschriftliche Bestätigung des Datums in den Fasti Caeretani zum 17. März, Inscr. Ital. XIII,2, 66. Laut Cass. Dio 43,42,3 lief die Siegesnachricht erst am Vorabend der Parilia, des Stadtgeburtstages, also am 20. April, in Rom ein.

¹⁸⁰ Zum Kampfverlauf vgl. bes. Bell. Hisp. 28–31; außerdem Cass. Dio 43,35,4–38, Flor. 2,13,77–85, App. civ. 2,104,430–433, Plut. Caes. 56,2f., Oros. 6,16,7f.

¹⁸¹ App. civ. 2,104,433, Plut. Caes. 56,4.

¹⁸² Vgl. Bell. Hisp. 31,9f. und Plut. Caes. 56,3. Auf Caesars Seite soll es insgesamt nur 1000 Tote gegeben haben, was natürlich eine verdächtig niedrige Zahl ist. Von grundsätzlicher Wichtigkeit für die Beurteilung solcher antiker Angaben ist Hisp. 18,3, wo der Bericht eines pompeianischen Überläufers, eines signifer, erwähnt wird, nach dessen Aussage es ihm nicht erlaubt war, nach einem Kampf im pompeianischen Lager zu melden, daß bzw. wieviele Soldaten seiner Einheit gefallen waren – offenkundig eine Maßnahme zur Erhaltung der Truppenmoral.

¹⁸³ Scapula, einer jener Ritter, die vor dem Eintreffen des Cn. Pompeius in Spanien das Kommando über die revoltierenden Truppen innegehabt hatten, verübte nach der Schlacht bei Munda in Corduba Selbstmord und ließ sich auf einem Scheiterhaufen verbrennen, wie Iuba es geplant hatte; *pecuniam et argentum* schenkte er vorher seinen Sklaven (Hisp. 33,3).

bevor Caesar dort eintraf. Zunächst hielt er sich dann versteckt und entkam so dem sicheren Verderben,¹⁸⁴ nach Caesars Abzug erneuerte er hingegen den Kampf gegen dessen Stellvertreter in Spanien und blieb in der Folge bis zu seinem Tod 35 v. Chr. ein wichtiger Faktor in der römischen Politik. Wenn Appians Aussage (civ. 4,83,348) der Wahrheit entspricht, wonach Sextus von Caesar zunächst geringgeschätzt wurde (ὑπερόφθη μὲν τὰ πρῶτα ὑπὸ Γαίου Καίσαρος ..., ὡς οὐδὲν μέγα ... ἐργασόμενος), so haben wir es mit einer Fehleinschätzung Caesars zu tun, die später seinem Adoptivsohn Octavian fast zum Verhängnis geworden wäre. Daß der pompeianische Oberkommandierende Gnaeus Pompeius gefährlich werden konnte, wenn er überlebte, stand hingegen sofort nach der Schlacht außer Zweifel, und er konnte sich im Gegensatz zu seinem Bruder auch nicht retten. Es gelang ihm, der bei Munda schwer verletzt worden war (Hisp. 32,7; 38,2), zwar zunächst, zum Flottenstützpunkt Carteia (fast an der südlichsten Spitze Spaniens) zu flüchten und sich dort einzuschiffen, doch wenige Tage später wurde er bei einem Landgang von caesarianischen Truppen gestellt und getötet.¹⁸⁵

Im Gegensatz zum Autor des *Bellum Africum* überliefert uns der Verfasser des „Spanischen Krieges“ keine Details über Caesars finanzielle Dispositionen am Ende der Kampagne. Glücklicherweise besitzen wir jedoch knappe einschlägige Angaben bei Cassius Dio (43,39). Bereits nach der Einnahme Cordubas machte Caesar jenen Teil der von Sex. Pompeius freigelassenen Sklaven (vgl. dazu *Hisp.* 34,2), der nicht getötet worden war, zu Geld, und auch die gefangenen Einwohner von Hispalis verkaufte er in die Sklaverei (Dio §2). Bei den militärischen Operationen nach der Schlacht bei Munda versäumte Caesar es nicht, auch Geldeintreibungen, Plünderungen und Enteignungen vornehmen zu lassen; außerdem bürdete er manchen (pompeiusfreundlichen) Gemeinden erhöhte Abgaben auf: ἡργυρολόγησεν, ὥστε μηδὲ τῶν τοῦ Ἡρακλέους ἀναθημάτων τῶν ἐν τοῖς Γαδείροις ἀνακαμμένων φείσασθαι, χάρας τέ τινων ἀπετέμετο, καὶ ἑτέροις τὸν φόρον προσεπηύξησε (§4). Individuen und Gemeinden, die sich wohl verhalten hatten, so Dio weiter, gab er u. a. Steuerfreiheit oder das Bürgerrecht bzw. hob Ansiedlungen in den Status von Kolonien¹⁸⁶ – wenn auch nicht umsonst: οὐ μὴν καὶ προῖκα αὐτὰ ἐχαρίσατο, wie der Historiker vielsagend hinzusetzt (§5). Daß Caesar gerade das Heraklesheiligtum in Gades plünderte,¹⁸⁷ ist bemerkenswert: Im zweiten Buch des *Bellum civile* hatte er sich noch berühmt, im Jahre 49 alle Schätze dieses Tempels, die Varro in die Stadt Gades transportieren hatte lassen, an das Heiligtum zurückgestellt zu haben, nun bemächtigte er sich offenbar selbst des Tempelschatzes.¹⁸⁸ Außerdem fällt auf, daß Caesar im Jahre 47 ja ein weiteres bedeutendes Heraklesheiligtum, nämlich jenes von Tyrus, hatte plündern lassen (vgl. oben 164): Ist es nur Zufall,

¹⁸⁴ Vgl. bes. Cass. Dio 45,10,1 (er wurde in Lacetania von der einheimischen Bevölkerung aufgrund der guten Erinnerung an seinen Vater den Häschern Caesars nicht ausgeliefert) und Flor. 2,13,87 (er hielt sich in Celtiberia verborgen).

¹⁸⁵ *Hisp.* 32,6–8; 36,1; 37–39. Das Haupt des Pompeius wurde am 12. April nach Hispalis gebracht und dort ausgestellt (39,3). Vgl. auch bes. Cass. Dio 43,40, App. civ. 2,105,436–438 und Flor. 2,13,86, nach dessen Angabe er *apud Lauronem oppidum*, nördlich von Ilici, umkam.

¹⁸⁶ Zu Caesars Kolonisierungspolitik in Spanien vgl. Gelzer 1960, 275f.

¹⁸⁷ Caesars Aufenthalt in der Stadt wird *Hisp.* 39,3, 40,7 und 42,1 erwähnt.

¹⁸⁸ Wir haben darauf aufmerksam gemacht (oben 61), in welchem eigenartigem Kontrast die Behauptungen Caesars bezüglich seiner peniblen Finanzpolitik in der Ulterior im Jahre 49 v. Chr. zu der Aussage Dios (41,24,1) stehen, er habe damals Geldeintreibungen veranstaltet, und haben nicht ausgeschlossen, daß Caesars Aufzeichnungen nur als Apologie dienen sollten und nicht, bzw. nicht vollständig, der Wahrheit entsprechen. Theoretisch ist es jedoch auch möglich, daß er damals wirklich korrekt vorging und daß Dios Bericht zum Jahre 49 irrig ist: Dies könnte aus einer Verwechslung mit den Ereignissen des Jahres 45 resultieren, als Caesar ja in jedem Falle Strafmaßnahmen durchführte. Non liquet.

daß in beiden Fällen ein Tempel jenes Heros betroffen war, dem Pompeius ganz besonders nahe stand, und in dessen Namen er auch zur Schlacht bei Pharsalus antrat?

Caesar hielt sich also nach Munda noch einige Monate in Spanien auf; von Hispalis, wo er sich am 30. April befand (Att. 13,20,1; vgl. die dortige *contio* Hisp. 42), ging er nach Calpe, wo er mit seinem Großneffen C. Octavius zusammentraf (Nik. Dam. 23). Von dort aus fuhr er zu Schiff nach Carthago Nova, um sich der dortigen Bevölkerung für administrative Angelegenheiten zur Verfügung zu halten (Nik. 26).¹⁸⁹ Über die Gallia Narbonensis reiste er nach Italien, wo er sich bereits Mitte September aufhielt,¹⁹⁰ doch erst im Oktober (Vell. 2,56,3) kehrte er nach Rom zurück. Der Grund für diese Verzögerung war, daß es sich bei seinem Einzug um keine gewöhnliche Rückkunft handelte: Caesar betrat die Stadt als Triumphator. Wir wissen über diesen seinen fünften, den spanischen Triumph, der Anfang Oktober gefeiert wurde, recht wenig; am klarsten kommt in den Quellen zum Ausdruck, wie groß die Verwunderung bzw. der Abscheu der Zeitgenossen war, daß Caesar nach einem Sieg im Bürgerkrieg überhaupt einen Triumph feierte – noch dazu nach einer Kampagne, bei der die Argumentation, man habe gegen einen äußeren Feind gekämpft, dermaßen schwerfallen mußte. Außerdem erregte es Aufsehen, daß Caesar den Legaten Q. Fabius Maximus, den er übrigens nach seiner eigenen Amtsniederlegung gemeinsam mit C. Trebonius zum Consul für den Rest des Jahres 45 machte (Dio 43,46,2; MRR 2,304f.), und Q. Pedius für ihre Tätigkeit in Spanien Triumphfeiern gestattete, obwohl sie unter seinem Kommando gestanden waren – ein eklatanter Bruch mit der republikanischen Tradition, wie die Wahl von *consules suffecti* zu Lebzeiten des Ordinariusconsuls (Dio 43,46,3).¹⁹¹ Velleius (2,56,2) teilt mit, daß der *apparatus* des spanischen Triumphes aus poliertem Silber (*argento rasili*) bestanden habe; Caesar zeigte laut Quintilian (inst. 6,3,61) *eborea oppida*¹⁹² und veranstaltete laut Sueton (Iul. 38,2) zwei *prandia* für das Volk; das zweite nur deshalb, weil er das erste für zu wenig großzügig erachtete.¹⁹³ Über Triumphaldonative wird in den Quellen nichts berichtet; mit Knapowski freihändig präzise Summen zu veranschlagen, verbietet sich natürlich von selbst,¹⁹⁴ und Alföldis Ansetzung von 1000 Denaren resultiert, wie schon bemerkt, aus einer angreifbaren Interpretation von Suet. Iul. 38,1 (1976, 104). Aber auch Brunts unquantifizierter Einschätzung, „he (i. e. Caesar) ... surely gave the soldiers another donative“

¹⁸⁹ Dort fanden sich u. a. auch Menschen bei ihm ein, um den Lohn ihrer Tapferkeit in Caesars Diensten zu ernten (ὄσιος ἂν τὰ ἄλλα τῶν ἠνδραγαθημένων λάβοιεν, Nik. 26). Daß Knapowski 170 und CXXVI aus dieser Passage auf die Bezahlung eines Donativs an Legionssoldaten in Höhe von 300 Denaren pro Mann schließt, entbehrt jeder Grundlage.

¹⁹⁰ Am 13. September hatte er laut Suet. Iul. 83,1 auf seinem Landgut bei Labici sein letztes Testament verfaßt. Zu Caesars Aufenthalt in Südgallien vgl. Gelzer 1960, 277f.

¹⁹¹ Das Datum des Triumphes Caesars ist in den *Fasti Triumphales* nicht erhalten; Fabius triumphierte am 13. Oktober, Pedius am 13. Dezember (*Fasti Triumphales Capitolini*, Inscr. Ital. XIII,1, 86f.). Aus Quint. inst. 6,3,61 geht hervor, daß der Triumphzug des Fabius wenige Tage nach dem Caesars stattfand. Negative Kommentare zu Caesars Triumph bei Plut. Caes. 56,7–9, zu den Triumphen Caesars und seiner Legaten bei Cass. Dio 43,42,1f.

¹⁹² Von Darstellungen aus Elfenbein spricht ebenso Cass. Dio 43,42,2; auch er streicht wie Quintilian den Gegensatz zu den bescheidenen Holzbauten der beiden anderen Triumphatoren heraus. Velleius (2,56,2) berichtet jedoch nur für den *apparatus* des Triumphes ex Africa, 46 v. Chr., daß er aus Elfenbein bestand.

¹⁹³ Zur Bewirtung auch Dio 43,42,1 und Plin. n. h. 14,97.

¹⁹⁴ Knapowski 172 und CXXVIII (375 Denare für die einfachen Soldaten aus Caesars Veteranenlegionen) sowie 187, CXLII und CXLIV (75 Denare im Triumph des Fabius, 50 in dem des Pedius).

(1962, 79, Anm. 102), kann ich mich nicht anschließen, da sie eben durch die Überlieferung nicht abzustützen ist.¹⁹⁵

Mit dem Sieg über die Armee unter dem Kommando des Cn. Pompeius filius in Spanien hatte Caesar den Bürgerkrieg gegen die optimatistisch-pompeianische Partei endgültig für sich entschieden: Er hatte viereinhalb Jahre gedauert und die römische Welt für immer verändert. Von besonderer Bedeutung für den Verlauf des Krieges war die Tatsache, daß Caesar seit dem Frühjahr 49 Italien und vor allem Rom, also das Zentrum des Weltreichs, in seinem Besitz hatte. Aus diesem Grund waren die Jahre von 48 bis 45 v. Chr. auch eine Zeit großer wirtschaftlicher Umschichtungen in Italien: In Caesars Einflusssphäre befanden sich nämlich die Besitzungen jener Männer, die Italien verlassen und seiner Rebellion gegen die Zentralregierung die Stirn geboten hatten; viele dieser optimatistisch-pompeianisch eingestellten Mitglieder der Oberschicht – nur diese ist ja in der Regel in unseren Quellen erfaßt – verloren im Bürgerkrieg ihr Leben oder kehrten nicht in die Heimat zurück, weil sie ihrer Gesinnung treubleiben, auf eine Begnadigung verzichteten und den Kampf bis zuletzt fortsetzten. Im folgenden Abschnitt wollen wir nun untersuchen, wie der Sieger Caesar mit den Gütern seiner Feinde verfuhr.

d) DIE UNBLUTIGE PROSKRIPTION: CAESARS UMGANG MIT DEM EIGENTUM DER POMPEIANER

Nach der Schlacht von Pharsalus und dem Tod des großen Pompeius erhielt Caesar laut Cassius Dio 42,20,1 die Ermächtigung, mit den Mitgliedern der pompeianischen Partei ohne Einschränkung so zu verfahren, wie es ihm beliebte; ihr Schicksal wurde per Gesetz völlig in seine Hand gelegt: τοὺς τε γὰρ τὰ τοῦ Πομπηίου φρονήσαντας ἐπέτρεψαν αὐτῷ πᾶν ὃ τι ποτ' ἂν ἐθελήσῃ δοῦναι. Nicht daß er dieses Recht vor dem genannten Beschluß nicht in Anspruch genommen hätte, setzt Dio hinzu; die Regelung wurde jedoch deshalb getroffen, damit Caesar den Mitgliedern der Feindpartei gegenüber ἐν νόμῳ δὴ τινι zu handeln schien.¹⁹⁶ Nimmt man Cassius Dio beim Wort, kann es sich bei diesem Gesetz nicht um die aus Cic. Phil. 13,32 bekannte, offenkundig auch noch nach Caesars Ermordung gültige „lex Hirtia“ gehandelt haben, die sich in einer uns nicht überlieferten Form gegen die Pompeianer richtete: Dies wird zwar gelegentlich angenommen oder nicht ausgeschlossen, doch das von Dio genannte Gesetz war offenbar eine nur auf die Person des Dictators zugeschnittene Ermächtigung, die mit seinem Tod automatisch erlosch.¹⁹⁷

¹⁹⁵ Vgl. dazu auch unsere Erörterung der Münzprägung des Jahres unten, bes. 270f. und 308f.

¹⁹⁶ M. Jehne, Caesars Bemühungen um die Reintegration der Pompeianer, Chiron 17 (1987), 313–341 [=Jehne 1987/2], 321, Anm. 50, entnimmt der zitierten Passage bei Dio, es habe sich um ein SC gehandelt, setzt zugleich jedoch ein ratifizierendes Gesetz voraus. Daß es letzteres gegeben hat, ist m. E. durch den Terminus νόμος gesichert.

¹⁹⁷ Das hirtische Gesetz wird in dem Brief des Antonius an Hirtius und Octavian erwähnt, den Cicero in der 13. Philippica zitiert und zerpfückt: *'neminem Pompeianum qui vivat teneri lege Hirtia dicitatis.'* quis, quaeso, iam legis Hirtiae mentionem facit? cuius non minus arbitror latorem ipsum quam eos de quibus lata est paenitere. omnino mea quidem sententia legem illam appellare fas non est; et, ut sit lex, non debemus illam Hirtii legem putare. In CIL I² 2,1, 604, einer stark fragmentierten Inschrift juristischen Inhalts, ist eine rog(atio) Hirtia genannt, die wohl mit diesem Gesetz zu identifizieren ist. Seine Datierung ist umstritten: Mommsen (in der Anm. zur Inschrift im Corpus), F. Vonder Mühl, Hirtius (2), RE 8,2 (1913), 1956–1962, 1957 und Meyer 382 setzten es in das Jahr 46, als Hirtius Praetor war; Broughton (MRR 2,285, Anm. 3) gibt ihnen zögernd recht. Dagegen datierte G. Niccolini, *I Fasti dei Tribuni della Plebe*, Milano 1934, 335–337, die lex in das Jahr 48 und postulierte ein Volkstribunat des Hirtius, das anderweitig nicht belegt ist, für dieses Jahr; Broughton gibt durch die Aufnahme dieses Tribunats in sein Werk (2,274, mit

Es hat schon seit der Antike – mit Recht – viel zu Caesars Ruhm beigetragen, daß er dieses ‚Recht des Siegers‘ nicht dahingehend benützte, ‚Säuberungen‘ großen Stils zu veranstalten, also alle seine gefangenen Gegner exekutieren zu lassen und die flüchtigen zu proskribieren, wie es seine Gegner für den Fall eines Sieges geplant hatten. Es ist in diesem Rahmen nicht nötig, Caesars neuartigen Gegenentwurf zu solch einer Vernichtungsstrategie, seine *nova ratio vincendi* (Caesar bei Cic. Att. 9,7c,1), im Detail zu kommentieren: Wir wollen lediglich bemerken, daß die caesarische *clementia* wohl als politisches Konzept eines weitblickenden Staatsmannes zu verstehen ist, dem bewußt war, daß er das Imperium nicht mit seinen Parteigängern allein tragen und verwalten würde können, und der deshalb zur Überwindung der politischen Spaltung der römischen Oberschicht seine Feinde nicht eliminieren oder völlig zugrunderichten, sondern im Gegenteil in den Staat integrieren wollte.¹⁹⁸ Die *clementia* gehörte laut einem berühmten Urteil Curios nicht zu Caesars natürlichen Charakterzügen und entsprang nicht seiner *voluntas* oder *natura*, sondern politischer Berechnung.¹⁹⁹ Man darf natürlich auch nicht darüber hinwegsehen, daß Caesar etwa nach Pharsalus einen Großteil jener Senatoren und Ritter hinrichten ließ, denen er schon einmal zuvor Gnade gewährt hatte,²⁰⁰ doch trotzdem bleibt die Tatsache festzuhalten, daß Caesars politische Feinde nicht mit der sofortigen Ermordung rechnen mußten, wenn sie ihm in die Hände fielen – dies ist für sich bemerkenswert, völlig unabhängig von Caesars Motivation für sein Verhalten.

Die blutigen Proskriptionen also, wie sie von Sulla und nach der Gründung des zweiten Triumvirats veranstaltet wurden, vermied Caesar. Er begnügte sich mit anderen Proskriptionen, die keine Menschenleben forderten, sondern nur materielles Gut betrafen, nämlich mit der öffentlichen Anbringung von Listen (*proscriptio*) mit den Vermögenswerten seiner Feinde, besonders ihren Immobilien, die zugunsten der Staatskasse²⁰¹ auktioniert wurden.²⁰² Betrachten wir zunächst, gewissermaßen als Modellfall für diese ‚un-

Fragezeichen) zu, daß Niccolinis Annahme nicht völlig von der Hand zu weisen ist. Jehne (1987/1, 433 und 1987/2, 335) identifiziert das bei Dio genannte Gesetz vorsichtig mit der „lex Hirtia“, wodurch er sich natürlich auch chronologisch festlegt; unentschlossen Gelzer 1960, 233f., Anm. 294. Bereits R. A. Bauman, *The Crimen Maiestatis in the Roman Republic and Augustan Principate*, Johannesburg 1967, 167 erkannte die Unvereinbarkeit des Gesetzesinhalts, wie ihn Cassius Dio wiedergibt, mit der Annahme, daß dieses Gesetz noch im Jahre 43 offiziell Gültigkeit gehabt haben soll. Er identifizierte die von Dio und Cicero erwähnten Gesetze dennoch und nahm eine Ungenauigkeit Dios an, dessen Angabe nur „an indication of its (i. e. the law’s) practical effect“ sei. Letztere Annahme ist m. E. keinesfalls zwingend, die Gesetze sind höchstwahrscheinlich zu unterscheiden; zu Rechtsform, Datierung und möglichem Inhalt der „lex Hirtia“ vgl. unten 210f.

¹⁹⁸ Vgl. zu diesem Problemkomplex etwa die zahlreichen Einzelstudien von Alföldi 1985, 173ff. oder die ausgewogenen und ohne Zweifel generell zutreffenden Bemerkungen von Jehne 1987/2 *passim*, etwa 316–318 und 338–341.

¹⁹⁹ Cic. Att. 10,4,8: *ipsum autem non voluntate aut natura non esse crudelem, sed quod <putaret> popularem esse clementiam; quod si populi studium amisisset, crudelem fore...* Diese Aussage trägt natürlich der „Langzeitperspektive“ der *clementia* (Jehne), die Caesar im Auge hatte, nicht Rechnung, ist aber m. E. dazu geeignet, ihre grundsätzlich taktische Motivation vor Augen zu führen.

²⁰⁰ So Cass. Dio 41,62,2; er gestattete allerdings angeblich jedem seiner Freunde, einen der Todgeweihten freizubitten, wenn er das wünschte. Die anderen, damals zum ersten Mal Gefangenen entließ Caesar (§3).

²⁰¹ Vgl. dazu jedoch unten 328ff.

²⁰² Vgl. zu diesem Gebrauch des Wortes *proscriptio* („*proscriptio bonorum*“) etwa Cic. Quinct. 56 sowie die grundsätzlichen Ausführungen von F. Hinard, *Les proscriptions de la Rome républicaine*, Rome 1985 (CEF 83), 21–25. Die Maßnahmen Caesars untersucht in großem Zusammenhang P. Jal, La «Publicatio bonorum» dans la Rome de la fin de la République, BAGB 1967, 412–445, *passim*, bes. 422f.

blutigen Proskriptionen²⁰³, wie ich sie nennen möchte, das Schicksal der Besitzungen des Hauptes der caesarfeindlichen Partei, des großen Pompeius.

Als Pompeius im September 48 v. Chr. in Ägypten ermordet wurde, hinterließ er beträchtlichen Realitätenbesitz in ganz Italien; in Rom selbst besaß er u. a. ein Haus in der Wohngegend Carinae, am südwestlichen Abhang des Fagatal, sowie Gartenanlagen.²⁰³ Wohl Ende 48 oder 47 v. Chr., also zu der Zeit, als M. Antonius in Vertretung Caesars als dessen *Magister equitum* die Staatsgeschäfte in Rom führte, wurden die Besitzungen des Pompeius öffentlich versteigert; die staatliche Einziehung und der Verkauf seiner Güter waren zuvor offenkundig gesetzlich geregelt worden.²⁰⁴ Antonius ließ sich bei der Versteigerung die stadtrömischen Immobilien zuschlagen, wie uns in vielen Quellen berichtet wird,²⁰⁵ und außerdem ein Landgut bei Tusculum;²⁰⁶ er war aber nicht der einzige erfolgreiche Bieter bei der Auktion.²⁰⁷ Wie hoch der Betrag war, für den Antonius den Zuschlag erhielt, ist *expressis verbis* nicht überliefert: Wir hören nur bei Appian, daß dem Sextus Pompeius im Jahre 44 v. Chr. auf *Senatsconsult* (über Antrag des Consuls Antonius) 200 Mio. HS als Entschädigungszahlung für das gesamte ‚verstaatlichte‘ Vermögen seines Vaters (also nicht nur die von Antonius erworbenen Güter) beschlossen wurden (civ. 3,4,11);²⁰⁸ nach Cassius Dio 48,36,5 wurde dessen Wert im Jahre 39 v. Chr. sogar mit 280 Mio. HS veranschlagt.²⁰⁹ Es handelte sich also um einen Betrag, der für den Staatshaushalt durchaus große Relevanz besaß. Antonius nahm das Haus und die Gärten des

²⁰³ Einen Überblick über seinen gesamten bekannten Immobilienbesitz gibt Shatzman 1975, 389f.

²⁰⁴ Daher App. civ. 5,79,336: τὴν δὲ τοῦ Μάρκου περιουσίαν ... νόμῳ πιπρασκομένην ὡς πολεμίου. Auf einen Konfiskationsbeschluß des Senates über Anordnung Caesars schließt Shatzman 1975, 354 aus Cass. Dio 46,14,2, wo in der eingelegten Rede des Calenus in bezug auf die Güter des Pompeius von ἡμεῖς ... δημεύσαντες, also den Senatoren, gesprochen wird; außerdem heißt es dort ὁ Καῖσαρ ... ὁ τοῦτο γενέσθαι κελεύσας. Auf dieselbe Stelle verweist übrigens auch Jehne 1987/2, 329, Anm. 100 für seine Ansicht, die Konfiskation sei durch SC angeordnet worden.

²⁰⁵ Am ausführlichsten spricht Cicero in der zweiten Philippica (64–69; vgl. auch 75) über die Angelegenheit, natürlich nicht ohne im Invektivenstil in grellen Farben das Treiben des Antonius und seiner Kumpane in dem ehrwürdigen Haus, ihre Plünderungen und ihre Verschwendung auszumalen; in einigen Tagen hätte Antonius alle Güter verschleudert (§§66f.). Vgl. an faktisch Relevantem nur 64 (*hasta posita pro aede Iovis Statoris bona subiecta ... Cn. Pompei Magni voci acerbissimae ... praeconis*), 65 (Antonius als *Pompei sector*, so auch 39), 67 (*aedes et hortos*; die Gärten auch 109); dazu auch Phil. 13,11 und 34; außerdem Plut. Ant. 10,3 (τὴν δὲ Πομπηίου πωλουμένην οἰκίαν ὠνήσατο), 21,2f. und 32,4, Flor. 2,18,5 (*Pompeianorum bonorum, quorum sector ille* – sc. Antonius – fuerat, praeda devorata), Cass. Dio 45,9,4, 45,28,3, 46,14,1f. (generell zur damaligen Auktionspraxis: ἐς τὸ πρατήριον – Ort, wo Versteigerungen stattfanden, vgl. Dio 59,14,2 – ἐξετέθη καὶ τῆ τοῦ κοινοῦ κήρυκος φωνῆ ἀπεκηρύχθη), 48,38,2, App. civ. 3,14,50 (ungenau: Caesar habe die Gärten dem Antonius geschenkt), 5,79,336, Vell. 2,60,3 und 77,1, Sen. contr. 2,1,1 sowie suas. 6,3 und 7,5.

²⁰⁶ Das Tusculanum wird nur bei Cic. Phil. 13,11 erwähnt.

²⁰⁷ Bei Cic. *ibid.* wird Dolabella als Käufer von Gütern bei Alba und Formiae genannt; *Anseres*, die Brüder Anser, besaßen ein falernisches Landgut des Pompeius.

²⁰⁸ ἀντί τε τῆς πατρῶας οὐσίας δεδημευμένης ἐκ τῶν κοινῶν αὐτῷ δοθῆναι μυριάδας ἑξακονταπεντακισχιλίας. Dazu Cass. Dio 45,9,4 (vgl. auch 10,6): Man beschloß, ihm zurückzugeben, ὅσα ἔν τε ἀργυρίῳ καὶ ἔν χρυσίῳ τὸ δημόσιον ἐκ τῆς πατρῶας αὐτοῦ οὐσίας εἰλήφει; Antonius, der den Großteil der Ländereien in Besitz hatte, gab diese nämlich nicht zurück, so Dio. Das Geld war offenkundig der bei der Versteigerung erzielte Erlös und nicht Geld des Pompeius, wie unser Autor hier zu meinen scheint. Vgl. auch Cic. Phil. 13,10 (*decrevistis tantam pecuniam Pompeio quantam ex bonis patriis in praedae dissipatione inimicus victor redeget*); mit dem Geld sollte Sex. Pompeius die Immobilien wieder zurückkaufen können (Phil. 13,12).

²⁰⁹ Vgl. dazu auch unten IV, Anm. 63 und Anm. 444 sowie p. 330 (zu Phil. 13,12).

Pompeius inklusive der auf den Grundstücken befindlichen Mobilien²¹⁰ auch sofort in Besitz,²¹¹ war jedoch nicht bereit, den gebotenen Kaufpreis zu bezahlen – er erwartete nämlich angeblich, daß Caesar ihm die Güter des Pompeius als Lohn für seine Dienste schenken würde.²¹² Damit hatte er sich jedoch in seinem Herrn gründlich getäuscht: Caesar stellte Antonius zwischen Ende 47 und Mitte 45 v. Chr. wegen seines Aufbegehrens – wie auch wegen seiner schlechten Verwaltung Roms in ersterem Jahr – kalt und bestand auf einer korrekten Abwicklung der Zahlung.²¹³ Der Versuch des Antonius, das nötige Geld durch eine Versteigerung anderer Besitzungen aufzutreiben, schlug laut Cicero (Phil. 2,73f.) fehl, und als Caesar im Herbst 46 nach Spanien ging, hatte Antonius immer noch nicht bezahlt. Der Dictator gewährte ihm damals zur Begleichung der Schuld nochmals eine Frist von wenigen Tagen.²¹⁴ Antonius hielt diese jedoch nicht ein, und als er dann im Jahre 45 zusammen mit anderen Senatoren nach Gallien abgereist war, um Caesar dort zu treffen, mußte er überraschend nochmals nach Rom zurückkehren, weil L. Munatius Plancus damals endlich daranging, die von Antonius bei der Ersteigerung namhaft gemachten Bürgen zur Zahlung heranzuziehen.²¹⁵ Nach Cicero und Cassius Dio konnte Antonius schließlich von Caesar offenkundig doch noch dazu verhalten werden, das Geld – oder zumindest einen bedeutenden Teil davon – aufzubringen.²¹⁶ Diese Nachrichten stehen grundsätzlich auch in Einklang mit der von uns bereits besprochenen Passage Cass. Dio 42,50,5, in der berichtet wird, Caesar habe diejenigen Parteigänger, die in der Hoffnung, alles umsonst zu bekommen, eingezogene Güter auf Auktionen zu hoch beboden hatten, gezwungen, den vollen Kaufpreis zu entrichten. Dies mag sich speziell auf den Fall des Antonius beziehen, und es ist mithin wohl nicht richtig, daß Antonius die ersteigerten Objekte nie bezahlte, wie in der modernen Forschung gelegentlich ange-

²¹⁰ Cic. Phil. 2,66 nennt Wein, *permagnam optimi pondus argenti*, kostbares Gewand und Hausrat; so auch 13,11; er übernahm auch die *mancipia* des früheren Hausherrn (Phil. 2,73).

²¹¹ Bei Plut. Caes. 51,3 ist, neben Plünderungen, sogar von Umbauarbeiten am Haus die Rede: μεθύων Ἀντώνιος καὶ [Κορφίνιος] τὴν Πομπηίου σκευωρούμενος οἰκίαν καὶ μετοικοδομῶν, ὡς ἱκανὴν οὐκ οὔσαν. Zur Tilgung Garzetti 175; Cichorius 245f. konjiziert wenig überzeugend Κορνουφίσιος.

²¹² Cic. Phil. 2,71: *appellatus es de pecunia quam pro domo, pro hortis, pro sectione debebas*. §72 schildert Cicero die Argumentation des Antonius, der nicht zahlen wollte (*a me C. Caesar pecuniam? cur potius quam ego ab illo? an sine me ille vicit?*). Plut. Ant. 10,3 (ἀπατούμενος δὲ τὴν τιμὴν ἡγανάκτη). Laut eigener Aussage, so Plutarch, begleitete er deshalb Caesar nicht nach Africa: ἐπὶ τοῖς πρότερον κατορθώμασιν οὐ τυχὼν ἀμοιβῆς (sc. παρὰ Καίσαρος).

²¹³ Cic. Phil. 2,72: *plus ille* (sc. Caesar) *poterat*. 73: *excussis tuis vocibus et ad te et ad praedes tuos milites misit*.

²¹⁴ Cic. Phil. 2,74: *paucis tibi* (sc. Antoni) *ad solvendum propter inopiam tuam prorogatis diebus*.

²¹⁵ Cic. Att. 12,18,5 (18a,1, laut Shackleton Bailey vom 13. März): *de Antoni adventu ... opinor propter praedes suos accucurrisse*. Dazu Cic. Phil. 2,78: Antonius kehrte (aus Narbo; vgl. 2,76) zurück, *ne L. Plancus praedes tuos* (sc. Antonii) *venderet*. Wie auch aus Att. 12,52,1 (mit dem Kommentar von Shackleton Bailey, Bd. 5, 341) hervorgeht, war es im Jahre 45 offenbar die Aufgabe des Praefecten Plancus (MRR 2,313) – daß dieser damals Praetor war, wie Broughton 2,307 noch annahm, ist äußerst unwahrscheinlich (vgl. MRR 3,146) –, Außenstände des Staates einzutreiben. Zur überraschenden Rückkehr des Antonius (ohne Erwähnung des finanziellen Hintergrundes) auch Plut. Ant. 10,7–9.

²¹⁶ Der Passus Cic. Phil. 13,10 über Sextus Pompeius (*Pompeio sua domus patebit, eamque non minoris, quam emit Antonius, redimet*) impliziert doch wohl, daß Antonius die Summe schließlich erlegte; so auch Cass. Dio 45,28,3f., in der langen eingelegten ‚Philippica‘ Ciceros (Antonius verhielt sich ὡς μηδεμίαν ... τιμὴν ἀποδώσων. ἀλλὰ καὶ ταύτην μετὰ πάσης ὕβρεως καὶ βίας ἐσεπράχθη. οὕτως αὐτοῦ καὶ ὁ Καίσαρ κατέγνω), und 46,14,3f., in der Antwortrede des Calenus (Cicero werfe dem Antonius Widersprüchliches vor, nämlich u. a. ὅτι ... τὴν τιμὴν αὐτῶν – der Güter – βιαίως ἀπητήθη bzw. ὅτι ... τὴν τιμὴν πάντων ὧν ἐπρίατο ἀπέδωκεν).

nommen wird.²¹⁷ Antonius regelte die Angelegenheit offenkundig zu dem Zeitpunkt, als er im Frühjahr 45 aufgrund der Intervention des Munatius Plancus nach Rom eilte: Wir erfahren nämlich, daß ihn Caesar bei seiner Rückkehr aus Spanien wieder in den Kreis seiner Freunde aufnahm und ihn ab dieser Zeit sogar ganz besonders ehrte.²¹⁸ Zu Recht wurde die Behauptung Ciceros (Phil. 2,93), Antonius habe an den Iden des März 44 v. Chr. 40 Mio. HS Schulden gehabt – eine unglaublich hohe Summe –, mit dem Ankauf der Güter des Pompeius verbunden, nämlich von I. Shatzman,²¹⁹ A. Alföldi und M. Jehne.²²⁰ Natürlich sind alle Angaben Ciceros bezüglich des Antonius in den Philippiken mit Vorsicht zu genießen, doch ein Konnex zwischen einer enorm hohen Zahlung im Jahre 45, wie sie dem Antonius offenbar von Caesar abgetrotzt wurde, und seiner exorbitanten Geldschuld im Jahr danach liegt in jedem Fall auf der Hand.

Knapowski, der ganz generell mit einem bedeutenden Einfluß finanzieller Angelegenheiten auf den Gang der historischen Ereignisse rechnet (vgl. etwa den Fall des Selbstmords des Cato Uticensis), ist der Auffassung, daß die Vorfälle rund um des Antonius Erwerb der Pompeius-Güter letztlich sogar für den Erfolg der Verschwörung gegen Caesar verantwortlich gewesen seien (266). Er bezieht sich damit auf die auch von Gelzer (1960, 278) gewürdigte, bei Plut. Ant. 13,2 erhaltene Überlieferung, wonach C. Trebonius dem Antonius von einer geplanten Ermordung Caesars berichtete, als die Honoratioren Rom verließen und nach Gallien fuhren, um den Dictator nach dem Spanischen Krieg dort zu empfangen. Antonius schloß sich dem Unternehmen zwar nicht an, informierte Caesar aber auch nicht und hielt still.²²¹ Daß die Episode der Pompeius-Güter der Beziehung zwischen Caesar und Antonius temporär schwer geschadet hat, ist eine Tatsache; ob Antonius Caesar deshalb in der Folge aber wirklich so sehr haßte,²²² daß er seinen Tod bewußt nicht verhinderte, können wir nicht wissen.

An dieser Stelle sei der Vollständigkeit halber angefügt, daß Pompeius bei seinem Tod auch Geldschulden hinterließ: Wir erfahren davon zunächst in einem Brief Ciceros aus der Zeit des Zweiten Spanischen Krieges an seinen Vertrauten Lepta, der *sponsor ... pro Pompeio* war. Cicero sichert ihm in diesem Schreiben zu, bei der Rückkehr des *consponsor* Galba²²³

²¹⁷ So etwa Knapowski 265f. oder D. Magnino, *Appiani Bellorum Civilium Liber Tertius. Testo critico, introduzione, traduzione e commento*, Firenze 1984 (Pubblicazioni della Facoltà di Lettere e Filosofia dell'Università di Pavia 32), 134 (ad 3,14,50); korrekt etwa Gelzer 1960, 242 oder Alföldi 1985, 246.

²¹⁸ Antonius reiste Caesar entgegen und durfte auf der Fahrt durch Italien neben dem Dictator in dessen Reisewagen Platz nehmen, vgl. Plut. Ant. 11,1f. Caesar erwählte Antonius im Jahre 45 sogar zu seinem collega im Consulat für 44 (etwa Plut. 11,3); vgl. zur neuerlichen Aufnahme des Antonius in Caesars Kreis nach dem Feldzug auch Cic. Phil. 2,78.

²¹⁹ Er erklärt die Angabe Ciceros damit, daß Antonius im Jahr zuvor viel Geld aufgenommen habe, um die ersteigerten Güter des Pompeius bezahlen zu können (1975, 299f.).

²²⁰ Sie wiederum nehmen an, daß Antonius den geschuldeten Betrag nur teilweise bezahlte und daß zum Zeitpunkt des Todes Caesars noch 40 Mio. HS fehlten (Alföldi 1985, 246 und Jehne 1987/2, 333, Anm. 126).

²²¹ Vgl. auch Cic. Phil. 2,34. Positiv zur Authentizität dieser Überlieferung etwa Dettenhofer 177f., kritisch neuerdings wieder U. Gotter, *Der Diktator ist tot! Politik in Rom zwischen den Iden des März und der Begründung des Zweiten Triumvirats*, Stuttgart 1996 (Historia Einzelschriften 110), 279f. (Appendix XI: Komplize Antonius; „riecht geradezu nach einer Erfindung Ciceros“).

²²² Grundsätzlich ist anzumerken, daß Antonius ein noch stärkeres Motiv zum Haß auf Caesar hatte, wenn dieser ihn zur Begleichung des Kaufpreises (oder zumindest eines Teils) zwang, wie wir annehmen, als wenn er ihm diesen erließ, wie Knapowski glaubt.

²²³ Ser. Sulpicius Galba, Caesars Legat im gallischen Krieg und Praetor 54 (MRR 2,205 und 222), später einer der Verschwörer (Suet. Galba 3,2: *ob repulsam consulatus infensus Iulio Caesari*) und Opfer der lex Pedia; er war der Urgroßvater des Kaisers Galba (MRR 3,201). Zum Prinzip der Stellung von Bürgen, etwa bei einer Kreditaufnahme, vgl. Früchtl 51–54.

mit diesem in Kontakt zu treten, *si quid expediri possit*; Galba hielt eine Lösung des Problems der beiden Bürgen, die offenkundig mit Forderungen konfrontiert waren, angeblich für möglich (fam. 6,18,3). Mehr Licht auf die Angelegenheit und ihren Ausgang wirft Val. Max. 6,2,11. Der von Cicero genannte Servius Galba habe Caesar, der auf dem Forum *consummatis victoriis* – also offenbar nach dem bellum Hispaniense – Recht sprach, offen auf seine Bürgschaft für Pompeius, die er im Jahre 52 v. Chr. übernommen hatte, angesprochen und dargelegt, daß die Gläubiger die Zahlung einmahnten (*nunc appello*); er habe Caesar gefragt, was er tun und ob er bezahlen solle, gleichzeitig dem Dictator jedoch öffentlich *bonorum Pompei venditionem* vorgeworfen, was einen Skandal verursachte; Galba wurde abgeführt. Seine Argumentation war, wie wir bemerken müssen, allerdings durchaus einleuchtend; Schulden des Pompeius hätten natürlich aus seinen Vermögenswerten getilgt werden können. Auch Caesar hatte schließlich, wie Valerius Maximus als Beleg für Caesars mansuetudo berichtet, ein Einsehen mit den sponsores Galba und Lepta: *aes alienum Pompei ex suo fisco* („aus seinem Privatvermögen“²²⁴) *solvi iussit*. Caesar griff also, das ist überaus bemerkenswert, angeblich nicht auf jene Gelder zurück, die aus dem Verkauf der Güter in das Staatsvermögen eingegangen waren,²²⁵ sondern beglich die Schulden des Pompeius persönlich – dabei mag auch eine Rolle gespielt haben, daß Galba Caesar laut Valerius Maximus daran erinnerte, daß Pompeius einst sein Schwiegersohn gewesen war; der zu zahlende Betrag, der nirgends überliefert ist, war außerdem vielleicht nicht sehr bedeutend.

Das Schicksal der Besitzungen des Pompeius mag als Modell für all die anderen Fälle dienen, in denen Güter seiner Parteigänger, die im Kampf gegen Caesar den Tod gefunden hatten oder während des Bürgerkriegs verstorben waren, von der Administration Caesars eingezogen bzw. öffentlich versteigert wurden. Caesar ließ aber offenkundig in Einzelfällen auch Güter von Männern zum Verkauf ausschreiben, die noch am Leben waren: Dies betraf v. a. jene, die nach der Schlacht bei Pharsalus flüchteten, um gegen ihn weiterzukämpfen. Für diese beiden Gruppen von Männern, die Toten und die Flüchtigen, erwähnt zumindest Cicero einen Vermögensverlust, wenn er fam. 4,13,2 schreibt: *careo ... familiarissimis multis, quos aut mors eripuit nobis aut distraxit fuga, ... versorque in eorum naufragiis et bonorum direptionibus*; er sehe deren Vermögen zersplittert (*eorum fortunas dissipari*).²²⁶ Dieselben beiden Personengruppen werden auch bei App. civ. 3,22,80 als (ehemalige) Eigner der damals versteigerten Grundstücke erwähnt.²²⁷ Ich kann daher M. Jehnes Position, der – ohne Beachtung der beiden genannten Passagen – die Meinung

²²⁴ Vgl. zu der Passage M. Alpers, *Das nachrepublikanische Finanzsystem. Fiscus und Fiscii in der frühen Kaiserzeit*, Berlin/New York 1995 (Untersuchungen zur antiken Literatur und Geschichte 45), 31; mit dem Begriff „fiscus“ (eigentlich „Geldkorb“) konnte jede Kasse eines Privatmannes angesprochen werden. Wie Alpers gezeigt hat, bezeichnete der Begriff „fiscus Caesaris“ übrigens auch im gesamten ersten Jhdt. n. Chr. ausschließlich die kaiserliche Privatkasse bzw. das kaiserliche Privatvermögen (*patrimonium Caesaris*) und keine staatliche Kasse (bes. 24–27); in den *fiscus* flossen also keine staatlichen Steuern. Es gab jedoch seit republikanischer Zeit auch staatliche Kassen, die *fisci* hießen, nämlich die „*fisci provinciarum*“, „die dem zentralrömischen *aerarium p.R.* untergeordneten provincialen Filialkassen“ (Alpers 248); zu ihnen vgl. Alpers 248–259.

²²⁵ Vgl. oben Anm. 208 und 216 sowie die Terminologie bei App. civ. 3,4,11 (δημεύειν) und Cass. Dio 45,9,4 (τὸ δημόσιον). So auch Cass. Dio 46,14,1 (καὶ ἐδημεύθη τινά) und 2 (ebenfalls δημεύειν).

²²⁶ Vgl. dazu auch Cic. fam. 6,1,1: *quocumque in loco quisquis est, idem est ei sensus et eadem acerbitas ex interitu rerum et publicarum et suarum*.

²²⁷ Octavian, der 44 v. Chr. zur Aufbringung von Bargeld Grundstücke verkaufen wollte, die er von Caesar geerbt hatte, wurde περὶ χορῶν in Prozesse verwickelt. Seine Prozeßgegner behaupteten, diese stammten ἐκ προγραφῆς ... τῶν δημευθέντων ἢ φυγόντων ἢ ἀνααιρεθέντων. Appian geht also eindeutig davon aus, daß auch Güter Überlebender von Caesar versteigert wurden, und solche Männer waren laut 3,22,85 dann nach dessen Ermordung auch unter den Anklägern Octavians: Dieser sah sich nämlich ἀνόμοστος ... ἰδίως

vertreten hat, daß Caesar „überhaupt nur den Besitz der toten Pompeianer antastete“ (1987/2, 330, vgl. auch 337), nicht beitreten, zumal sein Hinweis, daß „bei keinem der uns namentlich bekannten Konfiskationsopfer gesichert“ sei, „daß der Vermögenseingriff noch zu seinen Lebzeiten erfolgte“, nur weitgehend,²²⁸ aber nicht durchgängig Gültigkeit besitzt: Wenn Cicero nämlich etwa dem Pompeianer Trebianus, über dessen res und salus er mit der caesarianischen Seite verhandelt hatte (fam. 6,11,1), nach der Begnadigung aufmunternd schreibt, *plus acquisisti dignitatis quam amisisti rei familiaris* (6,11,2), so ist das – pace Jehne 331, Anm. 110 – doch am ehesten so zu verstehen, daß dieser seine Besitzungen von Caesar nicht in vollem Umfang zurückerhielt (vgl. auch unten Anm. 234). Auch die Güter derjenigen, die sich einfach in stillem Protest der Begnadigung durch Caesar entzogen und fern von Rom lebten, waren zumindest in Gefahr, wie der berühmte Fall des M. Marcellus lehrt.²²⁹ In der Hauptsache ließ Caesar aber offenkundig wirklich nur die Güter toter Personen versteigern.

Bringen wir konkrete Beispiele zu diesen Verkäufen: Wir wissen etwa davon, daß Antonius auch ein Landhaus des Metellus Scipio in Tibur besaß, das er zweifellos bei einer der Auktionen der Güter der Feinde Caesars erworben hatte.²³⁰ Ein gewiß sehr instruktiver Sonderfall ist der des T. Antistius, des Quaestors, der für die Münzprägung der Pompeianer in Apollonia zuständig war, sich dann zurückzog, in Kleinasien zwar von Caesar begnadigt wurde, jedoch noch vor der Rückkehr nach Rom starb. Cicero wandte sich im Brief fam. 13,29 an L. Munatius Plancus, um von ihm zu erbitten, sich bei Caesar dafür einzusetzen, daß das Testament des Antistius, zumindest in seinem wichtigsten Punkte, Gültigkeit behalten möge: Offenbar war nämlich spätestens nach seinem Tode, vielleicht aber auch schon bald nach Pharsalus das gesamte Vermögen des T. Antistius als eines Mitglieds der Gegenpartei eingezogen worden,²³¹ womit offiziell auch dessen letzter Wille seine Rechtskraft verlor. Antistius hatte C. Ateius Capito zum Erben von $\frac{5}{6}$ seines Besitzes eingesetzt, das restliche Sechstel sollte an andere Personen fallen; Cicero schrieb (§4): *in sextante sunt ii, quorum pars sine ulla cuiusquam querela publica potest esse.* „The remaining heirs must have been committed Pompeians“, vermutet Shackleton Bailey ad loc. (Bd. 2, 443) überzeugend. Daß ihr Anteil dem Staat zufiel, laut Cicero wohl immerhin

ἢ προγονικῶν κτήσεων κατὰ στάσις ἐκπεσοῦσιν („Männern, die im Bürgerkrieg eigenen oder ererbten Besitz verloren hatten“) gegenüber. Vgl. zu der Episode insgesamt genauer unten 342.

²²⁸ Besondere Großzügigkeit ließ Caesar z. B. schon am Beginn des Bürgerkrieges dem Consul Lentulus gegenüber walten, wenn er seinem eigenen Privatsekretär Balbus die Wahrnehmung der Geschäfte des geflohenen Oberbeamten gestattete, dem Balbus eng verbunden war (dazu Att. 8,15a,2); vgl. den Brief des Balbus Att. 9,7b,2 (10./11. März 49): *itaque nunc Romae omnia negotia Lentuli procuro, sustineo...*

²²⁹ Über seine Situation sind wir durch Briefe Ciceros an ihn besonders gut informiert. In fam. 4,7,5 fordert Cicero ihn zur Rückkehr nach Rom auf und schreibt: *habemus etiam rationem rei familiaris tuae, quam dissipari nolimus.* Er sieht zwar zu diesem Zeitpunkt noch keine Gefahr des Vermögensverlustes (*nullam potest accipere iniuriam ...* – sc. tua res familiaris –, *propterea quod neque is, qui tenet rem publicam, patietur neque ipsa res publica*), doch fürchtet er *impetum praedonum in fortunas* (sc. Marcelli), also einen Übergriff von privater Seite. 4,9,3 impliziert, daß Marcellus durch den Sieg Caesars seine *opes* (wie seine dignitas) nicht mehr besaß, und 4,9,4 fordert Cicero ihn auf, für seine Sicherheit, sein Leben und seine *fortunae* zu sorgen (und zurückzukehren). 4,10,2 wird ein Wandel in Ciceros Einschätzung der Lage deutlich; das Vermögen des Marcellus war vielleicht in Gefahr, eingezogen zu werden: *suspicarer autem multum interesse rei familiaris tuae te quam primum venire.* Wenn Alföldi 1985, 246f. es als Ausnahme wertet, daß Caesar die Besitzungen des Marcellus und des Cicero nicht beschlagnahmte, so impliziert das übrigens, daß auch Alföldi keineswegs im Sinne Jehnes nur von einer Konfiskation der Güter toter Pompeianer ausgeht. Jal 423 spricht allgemein von Caesars Beschlagnahme und Verkauf „de ce qui appartenait à ses adversaires“.

²³⁰ Cic. fam. 12,2,1 (*villa Metelli*), Phil. 2,109 (*in villam Scipionis*) und 5,19 (*in Tiburtino Scipionis*).

²³¹ Daß das Vermögen des Antistius schon während seiner Flucht konfisziert wurde, nimmt Shatzman 1975, 295 an.

3 Mio. HS,²³² stand also sogar für ihn außer Streit, was in jedem Fall ein bezeichnendes Licht auf die damalige caesarische Praxis der Enteignung wirft. Für den Anteil des Capito, der nach der Übung jener Tage ebenfalls weder Gut noch Geld bekommen hätte, wollte Cicero sich jedoch bei Plancus unter Hinweis auf die caesarfreundliche Einstellung des designierten Erben einsetzen. Wenn Caesar ihm das Antreten des Erbes wirklich gestattete, war es jedenfalls ein *beneficium* (§5). Ob Cicero erfolgreich war, oder ob die gesamten 18 Mio. HS (bzw. Güter in diesem Gegenwert) aus der Verlassenschaft des Antistius an den Staatsschatz fielen, ist unbekannt.

Wenn wir Cicero (Phil. 2,103–105) glauben dürfen, war zwar nicht einmal das Landgut des M. Terentius Varro in Casinum vor Antonius sicher, doch ist das kein Anhaltspunkt dafür, daß Caesar auch generell die Grundstücke der Begnadigten verkaufen ließ. Laut Cicero kam der *fundus Casinas* nämlich nicht offiziell zur Versteigerung; Antonius gab an, in eigener Initiative zu Caesar nach Alexandria geschickt zu haben, um das Gut von ihm zu kaufen. Dieser forderte seinen *Magister equitum* daraufhin jedoch, wie uns berichtet wird, brieflich ausdrücklich dazu auf, das Gut, das er offenkundig einfach in Besitz genommen hatte, zurückzugeben (§104).²³³ So konnte Cicero an Varro über ihr Geschick im Bürgerkrieg schreiben (fam. 9,5,2): *saniores* (sc. fuimus), *quam qui amissis opibus domum non reverterunt* – Varro erlitt also offenbar keine bedeutende Vermögensseinbuße. Für Mitglieder der Oberschicht wäre, nebenbei gesagt, eine Begnadigung ohne Rückgabe zumindest eines ansehnlichen Teils ihrer Güter wenig wert gewesen; gerade der Fall Ciceros selbst, den *nulla ... privatim pepulit insignis iniuria* (fam. 4,13,2), mag uns zeigen, daß Caesar, sicherlich nicht zuletzt aus politischem Kalkül, oft nicht kleinlich verfuhr. Daß Begnadigung durch Caesar für die Überlebenden in der Regel der Schlüssel zur erneuten Inbesitznahme zumindest des Großteils der eigenen Güter war, geht besonders deutlich auch aus einer anderen Passage des eben zitierten Briefes Ciceros hervor, der an den Pompeianer P. Nigidius Figulus gerichtet ist. Dieser war noch nicht begnadigt (§5); Cicero versprach ihm, der nicht über seine *res familiaris* verfügen konnte, sich bei Caesar für ihn einzusetzen und schrieb: *ipse confido ... te esse usurum tuis* (§6) – nach der erwarteten Begnadigung.²³⁴ Auch eine gegenläufige Passage bei Nikolaos²³⁵ kann die Gesamteinschätzung wohl kaum be-

²³² Shackleton Bailey druckt in §4 HS |XXX|, und zwar aufgrund der Überlegung, Cicero hätte bei einer Gesamtsumme der Verlassenschaft des Antistius von unter 200.000 HS, wie sie sich bei Übernahme der Lesart der Hss. ergeben würde (XXX oder XXX), nicht alles in Bewegung gesetzt, um Capitos Anteil zu retten.

²³³ In diesem Zusammenhang sei auch auf Phil. 2,62 verwiesen, wo Cicero sagt, Antonius habe unmittelbar nach der Rückkehr aus Griechenland, bevor er das Haus des Pompeius ersteigerte, im Haus des M. Piso gewohnt: *M. Pisonis domum ubi habitaret legerat*. Welcher Mann gemeint ist, steht nicht sicher fest (vgl. dazu Shatzman 1975, 395), wahrscheinlich handelt es sich jedoch um den Consul 61 v. Chr., den wir als Verantwortlichen für die pompeianischen Aushebungen in Delos 49 v. Chr. kennengelernt haben. Antonius nahm also laut Cicero einfach das Haus eines abwesenden oder bereits verstorbenen Feindes in Besitz, ähnlich wie er das Landgut Varros okkupierte.

²³⁴ Ähnliches kann etwa auch den Schreiben fam. 6,10 und 11 an den bereits genannten Pompeianer Trebianus entnommen werden: Daß er sich dazu entschlossen hatte, länger in Waffen zu bleiben (offenbar nach Pharsalus), führte laut Cicero (10,1) dazu, daß er *tardius, quam est aecum et quam ego vellem*, seine fortuna und seine dignitas zurückerhielt. 10,2 verspricht Cicero, mit Caesars Vertrauten über des Trebianus fortuna, *id est de tua incolumitate, in qua sunt omnia*, zu verhandeln – ein deutlicher Nexus zwischen Begnadigung und Vermögenserhalt. Trebianus wurde auch wirklich begnadigt, doch wie man in 11,2 lesen kann, erhielt er sein Vermögen nicht ungeschmälert erstattet. Vgl. auch Cic. fam. 6,5,1 (an den noch nicht pardonierten Pompeianer A. Caecina): *res et fortunae tuae mihi maximae curae sunt*.

²³⁵ Laut Nik. Dam. 62 erinnerten sich die von Caesar Begnadigten nicht so sehr der von ihm empfangenen Wohltaten, sondern der alte Haß stieg wieder in ihnen auf: ὧν ἀπεστερήθησαν ἀγαθῶν κρατηθέντες ἐννοούμενοι παρωξύνοντο.

einträchtigen, wonach Mitglieder der Oberschicht, die sich Caesar annäherten, sehr gute Aussichten auf Restitution ihrer Güter hatten.²³⁶

Diese Sachlage darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Güterrestitution an die Begnadigten natürlich auch nur ein *beneficium* Caesars war; es stand ihm frei, deren Güter einzuziehen oder sie – wofür er sich offenkundig häufig entschied – den ursprünglichen Eignern zurückzugeben; diese besaßen also keine „Rechtssicherheit“ (Jehne 1987/2, 331). Das ist für unser Verständnis des theoretischen Ablaufes der ‚Verstaatlichungen‘ von Bedeutung. A priori fiel nämlich offenbar der gesamte Besitz der Römer, die auf der Seite der Gegner kämpften, nach der Niederlage bei Pharsalus in staatliche Verfügungsgewalt, d. h. dann konkret in die Caesars: Nach der zu Beginn dieses Abschnitts zitierten, bei Dio erhaltenen Gesetzesbestimmung wurde ihm ja vom römischen Staat noch im Jahre 48 das Recht erteilt bzw. abgetreten, mit den Pompeianern zu tun, was ihm beliebte.²³⁷ Aus zwei schon zitierten Passagen der antiken Literatur können wir nun m. E. vielleicht erschließen, unter welchem konkreten Rechtstitel Konfiskationen bzw. Landverkäufe stattfanden, wenn Caesar sie verfügte. Einerseits ist es der Hinweis bei Appian (civ. 5,79,336), wonach das Haus des Pompeius νόμος ... ὡς πολεμίου verkauft wurde; es ist also eine (offenbar von Caesar angeordnete) gesetzliche Verfügung bezüglich der Verstaatlichung der Güter der Gegner anzunehmen. Was diesen genau vorgeworfen wurde, kann aus Bell. Afr. 97,1 entnommen werden, wo Caesars Verkauf von Gütern römischer Bürger in Zama geschildert wird: all jener nämlich, *qui cives Romani contra populum Romanum arma tulerant*.²³⁸ Hier liegt klärlich offizieller Sprachgebrauch vor, und vielleicht hat der Autor des „Afrikanischen Krieges“ jene Formel bewahrt, die insgesamt auf Caesars Feinde im Bürgerkrieg angewandt wurde.²³⁹ Sie hatten – in caesarischer Diktion – gegen „das römische Volk“ und seinen rechtmäßigen Vertreter,

²³⁶ Nicht im Einklang mit der historischen Evidenz steht demnach die Meinung von Jal 423, wonach hochstehende Freunde Ciceros wie etwa Nigidius Figulus, Caecina oder Marcellus sich generell „complètement dépouillés“ wiederfanden. Für ‚einfache Pompeianer‘ jedoch, die für Caesar politisch nicht von Wichtigkeit waren, bedeutete Begnadigung offenbar nicht zugleich auch Gütererhalt: So ist es etwa möglich, daß die bereits besprochenen, im Bell. Afr. 97,1f. erwähnten Verkäufe der Güter jener römischen Bürger, die in Africa mit den Pompeianern gekämpft hatten, bzw. der Centurionen des Iuba und Petreius, Verkäufe von Gütern Begnadigter waren – wenn die Betroffenen nicht im Kampf gefallen waren. Geschehnisse im Provinzialgebiet standen vielleicht auch grundsätzlich unter anderen Vorzeichen.

²³⁷ Vgl. in diesem Zusammenhang auch Caesars Ende 48 ergangene, bei Cic. Att. 11,7,2 erhaltene Anordnung, wonach alle Pompeianer, über deren Fall er nicht persönlich entschieden hätte, Italien fernbleiben sollten (*se audisse Catonem et L. Metellum in Italiam venisse, Romae ut essent palam; id sibi non placere, ne qui motus ex eo fierent, prohiberique omnis Italia, nisi quorum ipse causam cognovisset; deque eo vehementius erat scriptum*). Cicero, der schon voreilig heimgekehrt war, mußte nachträglich eine Ausnahme erhalten. In allen anderen Fällen wurde die Bestimmung offenbar peinlich beachtet, und nur nach Ausstellung einer Einreisegenehmigung (vgl. dazu fam. 6,12,3 an T. Ampius Balbus, die „tuba belli civilis“: *diploma statim non est datum*) durften die Pompeianer wieder in die Heimat zurückkehren.

²³⁸ Die Position der Römer, die das bellum Africum auf pompeianischer Seite bestritten, war natürlich auch deshalb rechtlich besonders angreifbar, weil sie auf der Seite eines hostis kämpften, der Iuba ja seit 49 v. Chr. für den caesarianischen Senat war (Cass. Dio 41,42,7); in diesem Zusammenhang ist auch der noch vor dem Krieg πρὸς τε τὸν Ἰόβαν καὶ πρὸς τοὺς Ῥωμαίους τοὺς μετ’ αὐτοῦ πολεμήσαντας (42,20,5) erfolgte Beschluß zu sehen, daß Caesar einen Triumph feiern sollte (43,14,2).

²³⁹ Bereits Bauman 167f., der das bei Dio genannte Gesetz mit dem hirtischen identifiziert, äußert – ohne auf die Passage im Bell. Afr. zu verweisen – die Meinung, daß die lex allgemein gehalten gewesen sein müsse, und erschließt „qui arma contra populum Romanum tulerunt“ als Betroffene. Er interpretiert den Effekt des Gesetzes pauschal so, daß „any Pompeian who returned without authority would be punished“; Caesar sei nur praktisch bei der Exekution des Gesetzes involviert gewesen.

der Caesar im Bürgerkrieg spätestens ab dem Antritt des Consulates am 1. Jänner 48 endgültig war, die Waffen ergriffen.²⁴⁰

An dieser Stelle müssen wir nochmals auf die mysteriöse *lex Hirtia* zu sprechen kommen, die wir am Anfang dieses Abschnitts erwähnt haben: Sie ist unseres Erachtens nicht mit dem bei Dio 42,20,1 genannten Gesetz identisch – eine Generalvollmacht für den Dictator mußte, wie schon gesagt, ja notwendiger Weise mit dessen Tod erlöschen. Vielleicht brachte Hirtius jedoch jenes Gesetz ein, dessen Inhalt wir soeben in Umrissen rekonstruiert haben, also eine Verfügung, die die Bestimmung enthielt, daß a priori der Besitz all jener römischen Bürger, die auf der Seite des Pompeius gestanden waren, dem Staat (und indirekt der Verfügungsgewalt seines Dictators) anheimfiel; Caesar bzw. seine Vertrauten konnten dann entscheiden, wie in jedem einzelnen Fall zu verfahren war.

Unsere Auffassung, wonach die in der 13. philippischen Rede Ciceros erwähnte „*lex*“ konkret Wirtschaftliches zum Inhalt hatte, kann durch mehrere Überlegungen gestützt werden, die vor allem am Wortlaut der Passage (31f.) ansetzen. Dort fällt zunächst auf, daß auch die vor und nach dem Satz *‘neminem Pompeianum qui vivat teneri lege Hirtia dicitatis’* zitierten Briefpassagen (vgl. oben Anm. 197) sich mit ökonomischen Maßnahmen befassen, zumeist mit solchen Caesars, die die Optimaten nach seiner Ermordung rückgängig gemacht oder mißachtet hatten.²⁴¹ Auch über den Kreis der Betroffenen findet sich eine unmißverständliche Aussage: Die auffällige Formulierung *neminem ... qui vivat teneri ... dicitatis* läßt darauf schließen, daß die Optimaten die Gültigkeit des Gesetzes für lebende Personen abstritten und nur für Verstorbene akzeptierten; Antonius vertrat als Caesarianer aber offensichtlich die Meinung, daß es sich auf alle Mitglieder der ‚Pompeianerpartei‘ bezog. Genau solche Auffassungsunterschiede konnten aber leicht durch Caesars Praxis der Durchführung der Konfiskationen entstehen: ex lege fiel ja zwar – wie oben festgestellt – offenkundig das Vermögen der gesamten Feindpartei in staatliche Verfügungsgewalt, eingezogen und auktioniert wurde jedoch von Caesar in erster Linie der Besitz der Verstorbenen, was unter den hochstehenden Optimaten und Pompeianern das Wunschdenken entstehen lassen konnte, daß etwa Überlebende, die von Caesar keine offizielle Begnadigung erhalten hatten,²⁴² von den wirtschaftlichen Sanktionen nicht betroffen waren. Dem Antonius war nun vielleicht daran gelegen, das staatliche Verfügungsrecht auch über deren Besitz zu betonen.

Die „*lex Hirtia*“ – um sie fürs erste weiter so zu nennen – betraf also nicht das Staatsvolk allgemein, sondern nur einen fest umrissenen Personenkreis, und hatte einen ganz spezifischen Inhalt. Diese „*lex*“ *Hirtia* war folglich nach der strengen Definition bei Festus (326 L.) in Wahrheit eine rogatio: *Rogatio est, cum populus consulitur de uno pluribusve hominibus, quod non ad omnes pertineat et de una pluribusve rebus, de quibus non omnibus sancitur. Nam quod in omnes homines resve populus scivit, lex appellatur.* Insofern hat Cicero völlig recht, wenn er Phil. 13,32 den Gesetzescharakter der Verfügung in Abrede

²⁴⁰ Diese Sicht der Dinge kommt gut in Caesars Stellungnahme gegenüber Deiotaros zum Ausdruck, der sich für seine Parteinahme zugunsten des Pompeius entschuldigt hatte: *homo tantae prudentiae ac diligentiae scire potuisset quis urbem Italiamque teneret, ubi senatus populusque Romanus, ubi res publica esset, quis deinde post L. Lentulum C. Marcellum consul esset* (Bell. Alex. 68,1).

²⁴¹ Ich zitiere die betreffende Briefsequenz, wie sie sich aus der Rede rekonstruieren läßt: *vectigalia Iuliana Lupercis ademistis. – veteranorum colonias deductas lege et senatus consulto sustulistis. (13,31) – Massiliensibus iure belli adempta reddituros vos pollicemini. – neminem Pompeianum qui vivat teneri lege Hirtia dicitatis. – Apuleiana pecunia Brutum subornastis. (13,32).*

²⁴² Zu Recht wendet sich Jehne 1987/2, 335 gegen die Überlieferung bei Sueton (Iul. 75,4) und Dio (43,50,1), wonach Caesar gegen Ende seines Lebens eine Generalamnestie für alle Pompeianer erlassen habe.

stellt: *omnino mea quidem sententia legem illam appellare fas non est.*²⁴³ In diesem Zusammenhang ist bemerkenswert, daß uns ja epigraphisch eine „rogatio Hirtia“ belegt ist (vgl. oben Anm. 197), die, nach dem Kontext zu schließen, wirtschaftlichen Inhalts war: Darauf weisen die in der Inschrift zu lesenden termini technici „[f]ruatur“ (6) und „[us]us fructusve“ (7) hin. Die Annahme einer Identität dieser rogatio und der Verfügung, welcher Cicero den Charakter einer lex abspricht, drängt sich also auf.

Das ‚Gesetz‘, das den Verkauf der Pompeianergüter ermöglichte, muß wohl noch im Jahre 48 erlassen worden sein, denn schon die Versteigerung der Güter des großen Pompeius wurde offenkundig auf seiner Grundlage durchgeführt. In diesem Kontext ist auch eine Passage im Brief Att. 11,9 zu beachten, geschrieben am 3. Jänner 47, Ciceros Geburtstag (vgl. §3). Dort erwähnt er, der in Brundisium auf seine Begnadigung wartete, eine lex, die sich auch auf ihn bezog: *iam quid sperem ab eo, qui mihi amicus numquam fuit* (lt. Shackleton Bailey Bd. 5, 278 wohl Antonius), *cum iam lege etiam sim confectus et oppressus?* (§1). Shackleton Bailey identifiziert diese lex zwar tentativ mit dem bei Cass. Dio 42,20,1 genannten Gesetz, doch §3 des Briefes, aus dem hervorgeht, daß Cicero befürchtete, seine Tochter *patre, patrimonio, fortuna omni spoliata* zurücklassen zu müssen, könnte eher darauf hindeuten, daß die Anspielung auf ein zum damaligen Zeitpunkt rezentes Gesetz geht, nach dem pompeianisches Vermögen dem Staat anheimfiel, vielleicht also die von Hirtius eingebrachte Verfügung. Letztere Deutung setzt freilich voraus, daß Cicero sich in diesem Privatbrief derselben unscharfen Terminologie („lex“ für „rogatio“) bediente, die er selbst in der 13. Philippica an Antonius öffentlich tadelte.

Insgesamt zeichnet in jedem Fall die Korrespondenz Ciceros zusammen mit anderen Quellen ein Bild umfangreicher Versteigerungen und einer bedeutenden Umschichtung der Besitzverhältnisse in Italien und auf den benachbarten Inseln aufgrund der beschriebenen Konfiskationen;²⁴⁴ daß laut Cass. Dio 42,51,2 die eingezogenen Güter den Markt förmlich überschwemmt, spricht für sich.²⁴⁵ Die Nachrichten im einzelnen: Der Autor des *Bellum Africum* berichtet – wie bereits besprochen – von Güterverkäufen, die Caesar persönlich auf Sizilien und Sardinien durchführte (2,3; 98,2). Phil. 4,9 sagt Cicero *illa infinita hasta* („endlose Versteigerung“); 8,9 prophezeit er für den Fall eines Sieges der verhaßten Antonianer im Bürgerkrieg nach Caesars Tod Proskriptionen, die von den caesarischen Auktionen inspiriert sein würden: *hasta Caesaris ... multis improbis et spem adfert et audaciam. viderunt enim ex mendicis fieri repente divites: itaque semper hastam videre cupiunt ei qui nostris bonis imminet; quibus omnia pollicetur Antonius*. Besonders die Stellen über die Güterverkäufe Caesars in den Briefen Ciceros sind instruktiv; ich gebe zur Vermittlung der Grundstimmung der Zeit einige Beispiele. Att. 14,6,1 schreibt Cicero etwa: *discrucior Sestulli*²⁴⁶ *fundum a verberone Curtilio possideri*; wenige Tage später nimmt er die Angelegenheit wieder auf: *at ego cum tibi de Curtilio scripsi Sestullianoque fundo, scripsi de Censorino, de Messalla, de Planco, de Postumo, de genere toto. melius fuit perisse illo interfecto ... quam haec videre* (14,10,2). P. Sulla, der bei Pharsalus Caesars rechten

²⁴³ Sein Spott, das Gesetz sei eigentlich gar nicht als eines des Hirtius zu betrachten (*non debemus illam Hirtii legem putare*), ist sicherlich so zu interpretieren, daß Caesar als dessen Initiator galt.

²⁴⁴ Daß Shatzman 1975, 354 Ciceros einschlägige Bemerkungen als „generally valueless“ bezeichnet, erscheint unverständlich.

²⁴⁵ Cicero lobt Phil. 13,8 den Lepidus speziell: *res familiaris cum ampla tum casta a cruore civili*. Er war offenkundig eine Ausnahme unter den Caesarianern. Zur moralischen Bewertung von Bereicherung in den Bürgerkriegen der späten Republik durch die Zeitgenossen vgl. generell Jal 427–430.

²⁴⁶ Ich folge an dieser Stelle und Att. 14,10,2 den überzeugenden Konjekturen von E. Badian, *A fundus at Fundi*, *AJPh* 101 (1980), 470–482, 472f.; Vulg.: *Sextili* bzw. *Sextilianoque*.

Flügel befehligt hatte (civ. 3,89,3; MRR 2,281), soll ein so eifriger Teilnehmer an den Auktionen gewesen sein, daß Cicero nach seinem Tod spöttisch berichtet, man glaube, Caesar sei aufgrund seines Ablebens über den Fortgang der Auktionen besorgt: *Caesarem putabant moleste laturum verentem, ne hasta refrixisset*.²⁴⁷ Cicero übt sich in Galgenhumor: *Mindius macellarius et Attius pigmentarius valde gaudebant se adversarium perdidisse* (fam. 15,17,2). Cassius antwortet ihm anspielungsreich (fam. 15,19,3): *Sulla ... non quaesivit, quid bonum esset, et omnia bona coemit*. Er meint auch, *nec ipse* (sc. Caesar) *sectorem desiderabit, cum filium viderit* – dieser war offenbar bereit, für seinen Vater in die Bresche zu springen. Einen weiteren Hinweis auf die Verkäufe enthält fam. 13,8: P. Sestius bat Cicero, für seinen Schwiegervater C. Albinus zu intervenieren, der in einem Aestimationsverfahren Güter von einem Laberius übertragen erhalten hatte, die dieser *a Caesare de bonis Plotianis* gekauft hatte; nun sollten diese Güter zur Veteranenansiedlung herangezogen werden. Cicero ersuchte den dafür zuständigen M. Rutilius, die Güter unangetastet zu lassen, damit die auctoritas von Caesars Verkäufen nicht leide (13,8,2).

Servilia, die Mutter des Brutus und Favoritin Caesars, offenbar auch eine eifrige Frequentantin der caesarischen Auktionen, soll dabei übrigens *amplissima praedia* zu so niedrigen Preisen zugeschlagen erhalten haben, daß man sich darüber wunderte. Cicero wurde dadurch zu dem sarkastischen Bonmot angeregt, Servilia habe *tertia deducta* gekauft, eine Anspielung darauf, daß sie dem Dictator auch ihre Tochter Tertia ‚zugeführt‘ hätte.²⁴⁸ Der Mann aus Arpinum näherte sich dem für ihn so schmerzlichen Geschehen auch in einigen bitteren Passagen seiner philosophischen Schrift „de officiis“, wobei er die Ereignisse unter Caesar mit den Proskriptionen des Dictators Sulla in Beziehung setzte und das gigantische Ausmaß der Auktionen Caesars anprangerte: off. 2,27 heißt es über Sulla – der an sich eine honesta causa verfocht –, dieser habe es *hasta posita, cum bona in foro venderet et bonorum virorum et locupletium et certe civium*, gewagt zu sagen, *praedam se suam vendere. secutus est* (sc. Caesar) *qui in causa impia, victoria etiam foedior non singulorum civium bona publicaret, sed universas provincias regionesque uno calamitatis iure comprehenderet*.²⁴⁹ Off. 2,29 stellt Cicero fest, daß ein Anlaß zu Bürgerkriegen nie fehlen werde, solange *homines perdit* wie der bereits erwähnte P. Sulla, unter dem Dictator Sulla Leiter von Versteigerungen und unter Caesar Aufkäufer, *hastam illam cruentam et meminerint et sperabunt*. An dieser Stelle bezeichnet Cicero die hasta Caesars sogar als „scleratio“ als die Sullas – obwohl sie ja, wie wir feststellen konnten, in aller Regel stricto sensu eine ‚hasta incruenta‘ war. Auch off. 2,83 erfolgt eine Parallelisierung und Verurteilung der Handlungen beider Dictatoren.²⁵⁰ Ciceros Gesamtsicht ist zwar insofern absolut unzulässig und parteiisch, als Caesar ja keinen seiner Gegner für vogelfrei erklärte, wie es Sulla tat; sie zeigt aber, wie erniedrigend Caesars ‚unblutige Proskriptionen‘ für die Optimaten waren. In offenkundiger, kritischer Auseinandersetzung mit Caesars Anspruch, eine „neue Art des Siegens“ (*nova ratio vincendi*) eingeführt zu haben, indem er Barmherzigkeit und Großmut übe (*ut misericordia et liberalitate nos muniamus*,

²⁴⁷ Vgl. zum selben Anlaß auch fam. 9,10,3: *ne hasta Caesaris refrixerit*.

²⁴⁸ Vgl. Suet. Iul. 50,2 und Macr. Sat. 2,2,5. Zum Besitz der Servilia vgl. Cic. Att. 14,21,3: *Ponti Neapolitanum a matre tyrannoctoni possideri*. Die Identität des Pontius ist ungesichert, es handelt sich nicht mit Sicherheit um Pontius Aquila, tr. pl. 45 (MRR 2,308); ausführlich dazu Jehne 1987/2, 331f. mit Anm. 116, vgl. auch Shatzman 1975, 393.

²⁴⁹ Ich zitiere die Passage auch deswegen, weil Shatzman 1975, 354, Anm. 477 sie verkürzt wiedergibt (*singulorum ... publicaret*), mißverstehet und als direkte Evidenz für Caesars Enteignungen heranzieht.

²⁵⁰ *Sic* (sc. wie Aratos von Sikyon) *par est agere cum civibus, non, ut bis iam vidimus, hastam in foro ponere et bona civium voci subicere praeconis*.

Att. 9,7c,1), schreibt Cicero daher (off. 1,43): *videndum est igitur, ut ea liberalitate utamur, quae prosit amicis, noceat nemini. quare L. Sullae, C. Caesaris pecuniarum translatio a iustis dominis ad alienos non debet liberalis videri; nihil est enim liberale, quod non idem iustum.*

Freilich darf man angesichts dieser harten, zum Teil jedoch ungerechten Aussagen Ciceros auch jene Nachrichten nicht übersehen, die Caesar tatsächlich eine großzügige Handhabung der Konfiskationen bescheinigen: So soll er laut Val. Max. 5,1,10 die Güter des Cato Uticensis nach dessen Tod nicht eingezogen haben: *patrimoniumque eius liberis ipsius incolome servavit.* Er ließ Cato damit gewissermaßen noch im Tode jene *clementia* zuteil werden, vor der dieser aus dem Leben geflohen war. Cassius Dio 43,50,2 berichtet, abgesehen von den Begnadigungen, sogar generell davon, daß Caesar den Witwen der Gefallenen der Gegenpartei ihre Mitgift zurückgab und ihren Kindern einen Teil der Besitzungen schenkte.²⁵¹ Pompeia, der Frau des Faustus Sulla und Tochter des Cn. Pompeius, und ihren Kindern schenkte Caesar laut Afr. 95,3 außer dem Leben sogar *sua omnia*; des Pompeius Gattin Cornelia lebte laut Cass. Dio 42,5,7 nach ihrer Begnadigung immerhin in Rom. Zum Abschluß des Problemkomplexes der ‚unblutigen Proskriptionen‘ sei noch darauf verwiesen, daß die vom Staat bei den Auktionen erlösten Gelder höchstwahrscheinlich nicht in die Zentralkasse, das *aerarium*, gingen, sondern von Caesar getrennt aufbewahrt und verrechnet wurden; dieses Problem soll im folgenden Kapitel, im Zusammenhang mit der finanziellen Gesamtsituation in Caesars Monarchie und während des Jahres 44 v. Chr., besprochen werden.

Bei der Behandlung von Caesars Umgang mit den pompeianischen Vermögen muß jedoch auch ein weiteres Mittel erwähnt werden, das der Dictator anwendete, um Pompeianer unblutig zu bestrafen oder um begnadigte Gegner ruhigzustellen bzw. an sich zu binden: Wir haben bereits oben (vgl. 170) erörtert, daß Caesar bei seiner Rückkehr aus dem Osten Gelder bei Privatleuten oder Gemeinden eindeutig ohne die Absicht aufnahm, den Kredit je zurückzuzahlen. Diese ‚Anleihen‘ waren also klarlich Strafgelder und sind somit auf eine Ebene mit den Zahlungen zu stellen, die Caesar den Unterstützern des Pompeius im Provinzialgebiet auferlegte;²⁵² vgl. grundsätzlich auch den schon behandelten Fall des römischen Ritters Vestrius (Afr. 64,2; oben 178). Lehrreich ist in diesem Kontext auch die *vita* des Atticus. Dieser stand zwar stets auf seiten der Optimaten, und das war auch bekannt, doch tauchte er aus Vorsicht nicht in die *civiles fluctus* ein (Nep. Att. 6,1) und blieb deswegen auch zeitlebens im Ritterrang. Seine Zurückhaltung ging angeblich so weit, daß er nie an einer öffentlichen Versteigerung teilnahm (6,3). Im Bürgerkrieg unterstützte er zwar seine Freunde, die sich zu Pompeius begaben, finanziell, blieb selbst aber in der Stadt. Diese Haltung ersparte es ihm später, wie andere Privatpersonen Geld an Caesar bezahlen zu müssen, und verlieh seinen Bitten an den Machthaber Gewicht: *Attici autem quies tantopere Caesari fuit grata, ut victor, cum privatis pecunias per epistulas imperaret, huic non solum molestus non fuerit, sed etiam sororis filium et Q. Cicero-nem ex Pompei castris concesserit* (Nep. Att. 7,3). Letztere Angabe führt deutlich vor Augen, daß die von Nepos erwähnten Zahlungen sich auf die von Dio geschilderten Zwangs-

²⁵¹ ταῖς γυναῖξι τῶν ἀπολωλότων τὰς προῖκας ἀποδοῦναι, τοῖς τε παῖσιν αὐτῶν μέρη τῶν οὐσιῶν χαρίσασθαι. Seine Vorgangsweise hebt sich deutlich von der Sullas ab: Die Kinder der von diesem Proskribierten waren ja durch den völligen Verlust der *res familiaris* und v. a. das Verbot der Bewerbung um staatliche Ämter von jeder politischen Karriere ausgeschlossen; erst Caesar hob ihre Benachteiligung im Jahre 49 v. Chr. auf (Plut. Caes. 37,2, Suet. Iul. 41,2, Cass. Dio 41,18,2 und 44,47,4, Vell. Pat. 2,43,4, irrig zu Caesars Aedilität); dazu Jehne 1987/2, 314–316.

²⁵² Ich erinnere an die Fälle des Pythodoros von Tralles, des Deiotaros und des Ariobarzanes sowie an die in Ägypten erhobenen Geldforderungen.

leihen beziehen: Dio datiert diese ja in die Zeit um Caesars Rückkehr aus dem Osten, und die beiden QQ. Tullii Cicerones wurden laut Cic. Att. 11,20,1 und 21,3 von Caesar im Sommer 47 in Antiochia begnadigt.²⁵³

Vielleicht ist auch ein äußerst verwickeltes Geldgeschäft des Cicero vor dem Hintergrund der als Anleihen getarnten Geldeintreibungen Caesars bei den Pompeianern zu sehen. Dabei handelte es sich um das von Cicero so genannte „negotium Faberianum“, eine Transaktion mit Faberius, dem Sekretär Caesars, der in den Quellen im übrigen hauptsächlich nach dem Tode seines Herrn aufscheint: Damals half er angeblich dem Antonius bei der Manipulation der nachgelassenen acta Caesaris und fälschte für Dolabella Finanzdokumente.²⁵⁴ Für uns ist momentan jedoch von Bedeutung, daß er zu einem nicht genau zu bestimmenden Zeitpunkt einen offenbar bedeutenden Kredit bei Cicero aufnahm und bei der Rückzahlung Schwierigkeiten machte. Wir sind über die Angelegenheit durch mehr als ein Dutzend knapper Erwähnungen in den Atticusbriefen informiert; leider finden sich jedoch keine längeren Passagen, in denen Grundsätzliches besprochen würde, sodaß wichtige Elemente des Geschäfts wie etwa die Schuldsomme oder eben der Zeitpunkt der Kreditnahme ungeklärt bleiben müssen. Vor allem letzterer wäre für uns von großem Interesse: O. E. Schmidt, dem wir die ausführlichste Analyse dieses Geldgeschäfts verdanken (289–307; vgl. auch Früchtl 78–83), setzt es in die Zeit nach Caesars Sieg in Africa und vor dessen Rückkehr nach Rom (291). Dies ist aber eine reine Hypothese; die erste Erwähnung der Angelegenheit, die den einzigen sicheren Terminus bildet, finden wir nämlich erst in Att. 12,21,2 vom 17. März 45. Cicero plante zu jener Zeit den Ankauf eines Landsitzes in unmittelbarer Nähe Roms, auch um dort ein Heiligtum für seine knapp zuvor verstorbene Tochter Tullia zu errichten,²⁵⁵ und brauchte dazu Geld; deshalb verfiel er auf die Idee, das an Faberius verliehene Geld zurückzufordern.²⁵⁶ In der Folge strebte er eine Rückzahlung entweder durch Faberius selbst oder durch einen seiner Schuldner²⁵⁷ an. Er veranlaßte Atticus sogar, in dieser Angelegenheit mit Oppius und Balbus in Kontakt zu treten,²⁵⁸ was uns einen Eindruck von der Bedeutung der Transaktion geben kann, waren diese beiden doch Caesars wichtigste Vertraute in Finanzdingen; Balbus führte augenscheinlich Caesars Buchhaltung.²⁵⁹ Die beiden versagten Cicero jedoch offenbar ihre Unterstützung, und seine Bemühungen um Eintreibung des Geldes im März 45 fruchteten nichts, vor allem wohl deswegen, weil Faberius zu dieser Zeit mit Caesar in Spanien weilte; Cicero überlegte damals sogar kurzfristig, die Forderung über-

²⁵³ Nik. Dam. 60 berichtet, daß für einen Teil der Verschwörer gegen Caesar auch die Tatsache, daß man ihnen im Krieg Geld genommen hatte, ein Motiv zum Mord war (τὰ χρήματα ἀφιστημένον). Waren auch diese Männer zwangsweise zu Gläubigern Caesars geworden?

²⁵⁴ App. civ. 3,5,16 (τὰ ὑπομνήματα τῶν βεβουλευμένων ὁ Ἀντώνιος ἔχων καὶ τὸν γραμματεῖα τοῦ Καίσαρος Φαβέριον ἐς πάντα οἱ πειθόμενον) und Cic. Att. 14,18,1 (*cum se maximo aere alieno Faberi manu liberarit* – sc. Dolabella).

²⁵⁵ Zu diesem Projekt generell Shackleton Baileys Appendix 3 in Bd. 5, 404–413.

²⁵⁶ Cicero schreibt 12,21,2: *rationes meas nosti. si vero etiam a Faberio aliquid recedit, nihil negoti est.*

²⁵⁷ Att. 12,25,1 (21. März; zum geplanten Ankauf des Landsitzes eines gewissen Silius): *reliquae pecuniae vel usuram Silio pendemus, dum a Faberio vel [cum] aliquo qui Faberio debet repraesentabimus.* Shackleton Bailey ad loc. (322) zum Sinne von repraesentare „bar bezahlen“; gegen Schmidt 290, Anm. 1.

²⁵⁸ Att. 12,29,2 (25. März); vgl. auch 12,47,1 (und 13,33,1f.).

²⁵⁹ Zur Rolle von Oppius und Balbus generell Alföldi 1976, 31–34. Balbus besorgte laut eigener Aussage (Att. 9,7b,2) für Caesar während des Bürgerkrieges als Zivilist Geschäfte in der Stadt (*togatus urbana officia*); Cicero berichtet Att. 13,52,1, daß Caesar während eines Besuches bei ihm mit Balbus *rationes* erledigte; vgl. auch Knapowski 254.

haupt nicht selbst zu erheben, sondern sie abzutreten.²⁶⁰ Als Faberius Ende Mai aus Spanien zurückkehrte, erreichte die Sache das entscheidende Stadium; nun sollte Atticus mit ihm persönlich verhandeln.²⁶¹ Cicero erwartete, daß Faberius durch *delegatio debitorum* seine Schuld begleichen würde.²⁶² Am 30. Mai war es offenbar soweit, und Cicero feuerte Atticus am Tag zuvor aufgeregt an, alles unter Dach und Fach zu bringen (*urget, insta, perfice*: 13,32,1).²⁶³ Es kam damals offenbar zu einer Einigung, wenngleich wir nicht im Detail über sie unterrichtet sind; Faberius trat dem Cicero augenscheinlich Schuldforderungen an mindestens drei Personen ab, die jedoch zum Teil schwer einbringlich waren.²⁶⁴ Wie sich die Affäre für Cicero weiter entwickelte, ist unbekannt; jedenfalls gab es noch später für uns nicht genau durchschaubare Probleme mit einer *professio* („Deklaration“),²⁶⁵ und die *nomina* („Schuldposten“) tauchen noch einmal in einem Brief vom 4. Juni auf (13,4,2); dies ist die letzte sichere Erwähnung der Angelegenheit.²⁶⁶

Das *negotium Faberianum* wirft vor allem eine Frage auf, die bereits von Schmidt (290) thematisiert wurde, nämlich die nach dem Grund für Ciceros Gewährung einer Anleihe in der Bürgerkriegszeit: Wie wir selbst verfolgen konnten, waren seine Finanzen durch die Abtretung der 2,2 Mio. HS an Pompeius im Jahre 48 ja „in die schlimmste Zerrüttung geraten“ (Schmidt *ibid.*), und es ist nicht leicht vorstellbar, daß er in der Folgezeit freiwillig einen größeren Betrag aus der Hand gab.²⁶⁷ Angesichts der Position des Faberius liegt freilich ein Verdacht bezüglich des Hintergrundes der Affäre nahe: Niemand anderer als Caesar selbst könnte mit dem Darlehen zu tun gehabt haben. Schmidt ist diesbezüglich freilich sehr vorsichtig und vermutet lediglich, daß Faberius

²⁶⁰ 12,31,2 (29. März: *si enim Faberianum venderem, explicare vel repraesentatione non dubitarem de Silianis*) mit Früchtl 79, Anm.

²⁶¹ 13,28,1 (26. Mai: *de Faberio autem, cum venerit*). Auch andere Briefstellen aus dem Mai zeigen das besondere Interesse Ciceros an dieser Sache: 12,40,4, 12,47,1, 12,51,3, 13,27,2.

²⁶² 13,2a,1 (27. Mai?: *Faberius si venerit, videbis ut tantum attribuetur, si modo attribuetur, quantum debetur*. Dazu Schmidt 294: Cicero wollte sicherstellen, daß die übergebenen Schuldscheine den geforderten Betrag deckten.). Zur Praxis der Abtretung von Schuldnern bei Cicero generell vgl. Früchtl 24–27 und bes. 82f. und 88f. Vgl. auch Att. 13,29,1f.

²⁶³ *in eo enim totum est positum id quod cogitamus*. Vgl. auch knapp vorher 13,31,1 (*Faberianum negotium*), 13,30,1 (2) (*confecto negotio Faberiano*), 13,2b.

²⁶⁴ 12,5a (Caelius, Hortensius und Verginius); 13,3,1 (nach Einholung von Erkundigungen wurden von Atticus vor allem gegen Caelius Vorbehalte angemeldet). Caelius ist nach Shackleton Bailey mit dem in 12,6,1 genannten Mann identisch, was unbedingt richtig ist (vgl. auch Andreau 699f.); die v. a. in 13,2a,1, 12,6,1 und 12,5a erwähnte Angelegenheit, die sich auf Gold bezog, ist vielleicht nicht mit dem *negotium Faberianum* zu verbinden (contra Schmidt 301f.).

²⁶⁵ 13,33,1f. (2. Juni); gegen die Rekonstruktion von Schmidt 304–306, nach der es sich um Schwierigkeiten anläßlich der offiziellen Bekanntgabe der Übertragung der Schuldscheine an Cicero bei der Behörde gehandelt habe, die durch Betrug des Faberius unter Komplizenschaft des Balbus entstanden seien, wendet sich Shackleton Bailey Bd. 5, 356, mit Literatur. In jedem Fall war, was für uns interessant ist, Balbus involviert.

²⁶⁶ Auch 13,22,4 (4. Juli: *attributos quod appellas, valde probe*) bezieht sich jedoch mit einiger Wahrscheinlichkeit auf die von Faberius übertragenen Schuldverschreibungen. Im Brief Att. 15,13,3 aus dem Herbst 44 v. Chr. ist Caesars Sekretär offenbar wiederum im Zusammenhang mit einem Finanzgeschäft genannt (*Faberium foveo*); dazu Schmidt 306f.

²⁶⁷ Zu Ciceros Geldgeschäften im allgemeinen bietet Früchtl 68–89 den besten Überblick; zu seiner finanziellen Situation im Bürgerkrieg vgl. bes. Plut. Cic. 41,2–5: Die Scheidung von Terentia und die Eheschließung mit Publilia im Jahre 46 hatten nämlich auch einen pekuniären Hintergrund. Terentia scheint in Ciceros Abwesenheit seine Finanzen schlecht verwaltet zu haben, und die zweite Ehe mit einem blutjungen Mädchen ging Cicero angeblich hauptsächlich zur Bedeckung seiner im Krieg aufgehäuften Schulden mit Hilfe ihres Vermögens ein (dazu auch Cass. Dio 46,18,3).

seine Stellung dazu benützt haben könnte, Cicero in einer Zeit der „Unsicherheit über die Gestaltung der Zukunft“ (291), was für Schmidt die Periode nach dem Sieg über die Pompeianer in Africa war, ein Darlehen abzupressen; er habe ihm vorgespiegelt, daß Caesar „einen ... Gewaltstreich“ beabsichtigte, und seine Verwendung für Cicero bei Caesar von einer monetären Zuwendung abhängig gemacht. M. W. Frederiksen sieht im Gegensatz zu Schmidt eine noch stärkere politische Komponente der Angelegenheit, wenn er schreibt, es dränge sich der Gedanke auf „that Cicero’s loan was in some sense a pledge for his loyalty“ (131); diese Ansicht impliziert natürlich, daß Caesar von der Transaktion wußte bzw. sie wohl sogar selbst veranlaßt hatte und Faberius nur als Strohmännchen benützte.

Von Caesar selbst ist im Verlauf des Geschäfts, wie wir es bis jetzt besprochen haben, zwar nie die Rede, doch enthält etwa Ciceros Aufforderung an Atticus, mit Faberius sehr freundlich umzugehen, einen indirekten Verweis auf dessen Herrn und Meister.²⁶⁸ Eine nicht unproblematische Passage in dem Schreiben Att. 12,3 könnte nun Caesars Involvierung in das Geldgeschäft konkretisieren. Im Zusammenhang mit einer Versteigerung von Gütern ist hier nämlich von einer Schuldverschreibung die Rede, die von Caesar an den creditor Cicero weitergegeben wird: *nomen illud, quod a Caesare* (2).²⁶⁹ Nach dem Urteil Shackleton Baileys (Appendix 1 zu Bd. 5, 398f.) ist an dieser Stelle nur „a Caesare datur, delegatur“ zu verstehen: Gegen die traditionelle Erklärung, derzufolge Caesar dem Cicero einfach die Einbringung einer Schuld bei einem ungenannten Dritten gestattet hätte (vgl. Früchtl 20), geht er davon aus, daß Caesar hier eine persönliche Schuld bei Cicero durch Überlassung einer Forderung an einen Dritten abtragen wollte.

Shackleton Bailey geht aber noch weiter: Er datiert das Schreiben, das gewöhnlich in das Frühjahr 46 eingeordnet wird, exakt auf den 30. Mai 45 v. Chr. und verbindet das Geldgeschäft zwischen Caesar und Cicero mit dem von uns besprochenen „negotium Faberianum“. Nach dieser neuen Interpretation würde das Schreiben belegen, daß Caesar persönlich vor der Einigung zwischen Atticus und Faberius den von letzterem aufgenommenen Kredit durch *delegatio* tilgen wollte. Mir erscheint Shackleton Baileys Rekonstruktion nicht unplausibel.²⁷⁰

Einiges spricht mithin dafür, daß das aus den Atticusbriefen bekannte Geldgeschäft mit Faberius unter die finanziellen Maßnahmen einzureihen ist, die Caesar aus politischen Gründen setzte: Wie er in den Jahren seines Proconsulates in Gallien Cicero mit einem günstigen Darlehen erfolgreich an sich band (vgl. oben 20f.), so könnte er ihn nach seinem Sieg gegen die Partei des Pompeius mit einer – in seinem Auftrag – durch Faberius getätigten Anleihe zugleich ‚bestraft‘ und sich für die Zukunft verpflichtet bzw. ihn mundtot gemacht haben: Solange Cicero nämlich auf eine Rückzahlung des Geldes hoffte, mit der er ja laut Att. 12,21,2 nicht sicher rechnen konnte, durfte er sich zumindest öffentlich

²⁶⁸ Att. 13,30,1 (2): <a> *te colendus est* (sc. Faberius); *istae autem κολακείαι non longe absunt a scelere*. Dieser Brief stammt vom 28. Mai; am 25. Mai sagte er über eine Schrift an Caesar (συμβουλευτικόν, vgl. dazu etwa 12,40,2 und 13,26,2): *quod enim aliud argumentum epistulae nostrae nisi κολακεία fuit?* (13,27,1).

²⁶⁹ 12,3,2: *nomen illud, quod a Caesare, tris habet condiciones, aut emptionem ab hasta (perdere malo, etsi praeter [ipsam] turpitudinem hoc ipsum puto esse perdere) aut delegationem a mancipe annua die ... aut Vettieni condicione semissem*. Die drei Optionen zur Einlösung der Schuld lauteten also wie folgt: Cicero konnte entweder bei der Auktion bis zu dem entsprechenden Betrag Güter ankaufen, oder ein anderer Käufer der Güter sollte die Schuld innerhalb eines Jahres an Cicero abzahlen, oder Cicero sollte gegen sofortige Zahlung von 50% der in Rede stehenden Summe die Forderung an Vettienus abtreten. Vgl. zu der Passage den Kommentar Shackleton Baileys, Bd. 5, 300–302. Zu Vettienus siehe Andreau 690–693; er war seinem Urteil nach *argentarius* von Profession.

²⁷⁰ Trotz der Ablehnung durch Shatzman 1975, 419, Anm. 909; in der Sache unentschieden Andreau 692f.

keine anticaesarischen Äußerungen erlauben. Genau diese beiden Zwecke – Strafe und Ruhigstellung – scheinen die Zwangsanleihen Caesars bei Pompeianern um die Zeit seiner Rückkehr aus dem Osten im Jahre 47 ja generell gehabt zu haben. Bedenkt man ferner, daß die Datierung der Vergabe des Faberius-Kredits nicht sicher ist, der durchaus auch in das Jahr 47 fallen kann,²⁷¹ so ist die Möglichkeit, daß wir im „negotium Faberianum“ eines der von Cassius Dio 42,50,2f. beschriebenen δαρείσματα dieser Periode vor uns haben, durchaus gegeben, ja sogar überaus naheliegend; Caesars Vorgangsweise mit der Einschaltung eines Mittelsmannes und finanziellen Gegenleistungen war hier jedoch offenkundig ganz außergewöhnlich – wohl aufgrund der Prominenz des Gläubigers wider Willen.

²⁷¹ Auch Shackleton Bailey Bd. 5, 318 und Frederiksen 131 setzen die Anleihe 47/46 v. Chr. an.